Die Wohlfahrtspolitik des Hamburger Rates im Mittelalter.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät an der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau

ACAD. LAND. BAT. BIBL.

vorgelegt von

W. Möring

aus Hamburg.

Berlin und Leipzig
Dr. Walther Rothschild
1913.

Einleitung.

		Seite
A.	Das Thema	3—4
B.	Die hauptsächlichsten Quellen	5—10
	I. Burspraken	5—9
	II. Rezesse	9
	III. Stadtrechnungen	9—10

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545322_0085

A. Das Thema.

Seit Jahrzehnten ist die Forschung bemüht, die verschiedenen Probleme der deutschen Städtegeschichte zu erörtern. Auch der Wohlfahrtspflege der alten Städte[1]), welche für die territoriale Verwaltung vorbildlich geworden ist[2]), hat sie sich zugewandt. Indessen bewegen sich auf diesem so besonders bedeutungsvollen Gebiete die Untersuchungen doch erst in den Anfängen[3]). Eine Fortsetzung der Studien über die Geschichte der städtischen Wohlfahrtspflege bedarf daher keiner Rechtfertigung.

Die vorliegende Abhandlung unternimmt es, die mittelalterliche Wohlfahrtspflege des Hamburger Rates zu schildern. Dies ist bei einer zwar nicht großen, aber durch ihre Lage und die Tüchtigkeit ihrer Bewohner bereits im Mittelalter zur Bedeutung gelangten Stadt, wie Hamburg, schon an sich eine lohnende Aufgabe. Die Beschäftigung mit den Wohlfahrtseinrichtungen und Erlassen des Hamburger Rates gewinnt aber dadurch noch an In-

---

[1]) Über die Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten, vgl. Varges: Preuß. Jahrbücher, Bd. 81.

[2]) Histor. Zeitschrift, Bd. 76, p. 396 ff.

[3]) An Einzeldarstellungen über die Wohlfahrtspflege des Rats vgl. u. a.:

O. Biergans: Die Wohlfahrtspflege der Stadt Aachen in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters. Diss. Aachen 1909.

O. Techen: Wismar im Mittelalter. Leipzig 1910.

J. Kemp: Die Wohlfahrtspflege des Kölner Rats in dem Jahrhundert nach der großen Zunftrevolution. Bonn 1904.

M. Goldberg: Die Armen- und Krankenpflege Straßburgs im Mittelalter. Diss. Freiburg 1910.

teresse, daß sich nicht wenige von ihnen bis weit in die Neuzeit hinein erhalten haben [4]).

Bei der Behandlung des vorliegenden Themas setzen wir uns zum Zweck, nur die sich unmittelbar auf die Wohlfahrt der Einwohner beziehenden Einrichtungen zu besprechen. Danach fällt die zum Kriegswesen gehörige Sicherung der Stadt gegen äußere Feinde nicht in den Rahmen unserer Aufgabe. Ihre Schilderung kann schon deswegen unterbleiben, weil der Rat erst in den letzten Jahren des ausgehenden Mittelalters, durch den Druck der politischen Verhältnisse veranlaßt, dem Befestigungswesen seiner Stadt eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwandte [5]). Ferner schließen wir die sehr entwickelte Handels- und Gewerbepolizei von unserer Darstellung aus; sie hat überdies bereits eine besondere Untersuchung gefunden [6]).

Vorausgeschickt sei unserer Erörterung eine kurze Schilderung der namhaftesten Quellen unseres Themas, der Burspraken, Rezesse und Stadtrechnungen.

---

[4]) Derartige Bestimmungen betreffen z. B.:

1. Hilfe in Seenot.
2. Reinigung der Fleete (auf Ratsbefehl).
3. Verproviantierung der Bürger mit Korn.
4. Verbot der Mummerei.
5. Die Bewaffnung der Bürger. (Waffenrevision durch die Ratsherren.)
6. Das Betreten der Straße nach der Polizeistunde.
7. Die Beherbergung verdächtiger Gäste.
8. Das Reinigen der Schornsteine.
9. Spielverbote.
10. Die Beschränkung der Kleiderpracht.
11. Die Bewachung der Stadt u. s. f.

Vgl. dazu u. a. die gedruckt vorliegenden Burspraken des Jahres 1594 bei Anderson.

[5]) Vgl. HKR. IV, p. 431, 465; HKR. VII, Einl., p. CCXVII und CCXVIII; HKR. III, p. 212 und in den folgenden Jahren die diesbezüglichen Posten.

Lappenberg: Nds. Chr., p. 259, 264, 411, 415.

Gaedechens: Hamburgs Befestigungswesen in dem Buch: Koppmann: Aus Hamburgs Vergangenheit, Bd. I, p. 337.

[6]) Über die Entwicklung von Hamburgs Handel und Gewerbe im Mittelalter, vgl. die Diss. von Lüders. Hamburg 1911.

B. Die hauptsächlichsten Quellen.

I. Burspraken.

Die bisher außer einem Auszuge unbekannter Datierung[7]) noch nicht veröffentlichten Hamburger Burspraken sind auf Pergamentrollen geschriebene, verwaltungsgeschichtliche Dokumente, die in der städtischen Trese aufbewahrt und an zwei Tagen des Jahres, am 1. August (Petri-Kettenfeier) und am 21. Dezember (Thomae Apostoli) durch einen der vier (Westphalen, Bd. I, p. 34 und 36) Bürgermeister feierlich von der Laube des Rathauses verlesen wurden, und zwar an jedem Termine eine besondere (vermutlich die dem betreffenden Termin entsprechende) Rolle[8]). Außerdem wird man ein anderes Exemplar ihrer Bestimmungen mit den dabei geschriebenen Bußen für ihre Übertretung an eine auf dem Rathause aushängende Tafel befestigt haben, einem jeden zur Kenntnisnahme; denn in verschiedenen Erlassen wird auf „disse tafele, de up deme radhuse hanget", Bezug genommen[9]).

Es haben sich aus dem Mittelalter fünf Burspraken Petri und vier Burspraken Thomae erhalten. Außerdem findet man noch Fragmente einiger Burspraken und sonstiger Ordnungen, sowie eine Anzahl gesetzlicher Ratsverfügungen verschiedener Art, alle auf einzelnen, länglichen Pergamentblättern geschrieben, von denen einige ineinandergelegt sind.

Jede Bursprake beginnt mit einer allgemeinen Bestimmung. Die zu Petri verkündigte fordert zur Vorsicht auf bei diesen „geschwinden Zeiten", die andere zu einem wohlanständigen Betragen, bei hochzeitlichen und anderen Festen. Am Schlusse der Verlesung werden der Sitte gemäß die Ratmannen des betreffenden

---

[7]) Über den Auszug aus einer unbekannten Bursprake, vgl. Lünig: DRA. Cont. IV, Bd. I, p. 1073ff.

[8]) Koppmann: Einl. zu den HKR. I, p. XXII.

Anderson: Die Hamburgischen Burspraken von 1594. Einl. p. IV und V.

[9]) Vgl. Rüdiger: Hamburgische Zunftrollen, Einleitung p. XVII. In einer Bestimmung der Burspraken heißt es beispielsweise: „Und die Companie sollen sie halten, wie es in der auf dem Rathause hängenden Tafel geschrieben steht." Vgl. noch HKR. IV, p. 22.

Jahres namhaft gemacht und die Einwohner darauf aufgefordert, ihren Rat und die Landesherren in treuem Gedächtnis zu hegen. Mit einem: „Wir danken Euch, daß Ihr gekommen seid", erfolgt dann die Entlassung der Bürgerschaft.

Zwischen diesen mehr formelhaften Sätzen folgt nun die Fülle der einzelnen Ratsverordnungen. In erster Linie wird in ihnen, wie bei einer Kaufmannsstadt vorauszusehen, auf die Regelung von Handel und Schiffahrt Bezug genommen. Ihrer Förderung dienen auch alle Maßregeln und Verfügungen, welche der Rat für die Sicherheit seiner Stadt gegen äußere Feinde und Widersacher, für die Erhaltung des Stadtfriedens, sowie zur Hebung des Verkehrslebens erlassen hat. Weit seltener kommen brandpolizeiliche oder gar baupolizeiliche Erlasse vor. Dagegen finden sich wieder allerlei Vorschriften, durch die der Rat auf alle Seiten im sittlichen Leben seiner Bürger einen bessernden Einfluß zu erlangen suchte. Kurz, man gewinnt aus den Burspraken ein ebenso anziehendes, wie durch seine Vielseitigkeit lehrreiches Bild von der wohlfahrtspolizeilichen Tätigkeit unserer Stadtväter.

Konzepte zu den Burspraken.

Eine weitere Reihe von Ordnungen und allgemein, wie für besondere Fälle gültigen Ratsverfügungen sind mit zahlreichen Entwürfen ohne Bedeutung in dem die Konzepte zu den Burspraken umfassenden Aktenmaterial enthalten. Die wichtigsten Beschlüsse hat man auf pergamentene Einzel- und zusammengeheftete Foliobogen niedergeschrieben, andere stehen nur auf kleinen Zetteln. Über vielen Gruppen gleich- und verschiedenartiger Verordnungen findet sich der Tag ihrer Verkündigung und wohl auch ihrer Veröffentlichung, ebenso ersieht man aus den einleitenden Worten gewisser, nicht datierter Bestimmungen, daß sie der Rat schon zu verschiedenen Malen hat verkündigen lassen. Alle darauf hindeutenden wohlfahrtspolizeilichen Beschlüsse konnten für unsere Darstellung verwertet werden.

Manche Ratsgebote aus dieser Sammlung wird man in die zum Teil nicht mehr vorhandenen Rollen der Burspraken aufgenommen haben, eine beträchtliche Anzahl aber hat wohl nur augenblickliche Bedeutung gehabt. Immerhin vermögen diese

Konzepte, schon verschiedener wichtiger Ordnungen wegen, die Berichte der Burspraken in willkommener Weise zu ergänzen.

Einteilung der Bursprakenbeschlüsse.

Die Beschlüsse der Hamburger Burspraken gliedern sich nach Bartels[10]) in veraltete Gesetze, die bei einer Revision den betreffenden Zeitverhältnissen erst wieder angepaßt werden mußten, und in gesetzliche Verfügungen, welche wegen ihrer einschneidenden allgemeingültigen Bedeutung für das öffentliche Leben jedes Jahr zur Verlesung gelangten. Für diese Einteilung spricht es auch, daß manche Bestimmungen nicht mehr verkündigt wurden, wie das darübergeschriebene „non lege" andeutet, vielleicht, weil sie nicht mehr zeitgemäß waren, manchmal auch wohl, weil der Rat an einer Besserung der durch sie gerügten Verhältnisse zweifelte. Im allgemeinen hat sich der Inhalt auf den einzelnen Rollen der Burspraken nicht verändert, spätere Zusätze sind nur in geringer Anzahl gemacht worden. Eine Datierung ist für die Mehrzahl der Burspraken nicht vorhanden, läßt sich aber für einige durch genauere Forschungen noch feststellen.

Die Hamburger Burspraken sind für die Zeit von 1383 bis zum Ende des 17. Jahrhunderts vorhanden und lassen sich sicherlich bis in die Mitte, vielleicht gar bis in den Beginn des 13. Jahrhunderts zurückverfolgen. Denn bereits das älteste Stadtrecht von 1270 gedenkt ihrer als einer zu Recht bestehenden Einrichtung[11]).

Wie es allgemein in den Bürgerversammlungen der abhängigen und unabhängigen Stadtgemeinden geschah, wird man auch in Hamburg die ersten derartigen Beschlüsse über die Regelung der Friedens- und Marktpolizei abgefaßt haben[12]). Mit den mannigfachen anderen Verfügungen wurden sie von dem Rat kraft seiner Machtvollkommenheit verkündet. Vergegenwärtigen wir uns noch, wie die Väter unserer Stadt zu diesem polizeilichen Verordnungsrecht gelangt sind.

---

[10]) Vgl. Bartels: Nachtrag (zum Supplement), p. 241 und 242.

[11]) Vgl. Lappenberg: Hamburgische Rechtsaltertümer, p. 33, 73; Schlüter: Tractat von den Erben in Hamburg, p. 691. Über Erklärung des Wortes Bursprake, vgl. auch Anderson: Privatrecht, Teil I, p. 479; Wilckens: Ehrentempel, p. 21 und 22.

[12]) Vgl. Varges: Preuß. Jahrbücher, Bd. 81, p. 252 und 253.

In den landesherrlichen Städten vermag der Rat, als erwählter Ausschuß der Gemeinde[13]) und als Vertreter ihrer Interessen, im Kampfe mit dem Vertreter des Stadtherrn allmählich ein eigenes, diesem konkurrierendes Verordnungsrecht auszubilden, und zwar in dem Maße, wie es der Stadt gelingt, von ihrem Herrn eins ihrer Rechte nach dem andern für sich zu erwerben[14]). In diesem Sinne etwa verläuft auch in Hamburg der Kampf des Rats mit den Vögten der holsteinischen Grafen. Es gelingt dort dem Rate nicht nur, gemeindeherrliche Rechte an sich zu ziehen[15]), sondern auch neben der landesherrlichen eine ratsherrliche Gerichtsbarkeit[16]) auszubilden. Durch sie und durch die Entsendung von zweien seiner Vertreter in das Vogtgericht[17]) gewinnt er eine Kontrolle über die Geschäftsführung[18]) des gemeindeherrlichen Vorstehers und vermag endlich, dessen Gericht zu einem Niedergericht herabzudrücken[19]). Dies hat er, wie man aus den Urkunden ersieht, mit dem Jahre 1264 erreicht[20]). Zu seinen richterlichen Befugnissen aber erwirbt er noch am 20. März 1292 von den holsteinschen Grafen das Recht der Kore[21]). Dies ermächtigt ihn, nach

---

[13]) Vgl. v. Below: Entstehung der Stadtgemeinde, p. 85, Anm. 244.

[14]) Vgl. v. Below: ebenda p. 100.

[15]) Über den Umfang der ratsherrlichen Polizeigewalt, vgl. Koppmann: Kleine Beiträge, II, p. 36ff. (Der Rat war befugt, die städtische Markt- und Sicherheitspolizei auszuüben.

Vgl. ferner Keutgen: Urkunden zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der deutschen Städte, Bd. 1, p. 65 und 66.

[16]) Über den Umfang der ratsherrlichen Gerichtsbarkeit, vgl. Koppmann: ebenda, p. 42 und 51.

[17]) Ratmannen als Beisitzer im Vogtgericht, vgl. Koppmann: Kl. Beiträge, II, p. 33, 49 und 50. Obst: Entwicklung der Hamburgischen Ratsverfassung, p. 66.

[18]) Wahrscheinlich vor allem über die richterliche Geschäftsführung des gemeindeherrlichen Vorstehers. Vgl. Koppmann: Kl. Beiträge, II, p. 49 und 50.

[19]) Vgl. Koppmann: Kl. Beiträge, II, p. 51.

[20]) Vgl. Lappenberg: Rechtsaltertümer Hamburgs, p. 20. HUB. I, Urk. 676, p. 556 und Urk. 781, p. 643.

[21]) Vgl. HUB. I, p. 722 (Urk. 860). „Donamus eis plenam potestatem super causis, de quibus non est sententiatum in libro praedicto, novum ius creandi et statuendi de communi consilio, ita tamen, ut ius sic de novo creatum, libro praefato inscribatur et pro perpetuo iure

den jeweiligen Bedürfnissen von sich aus Verordnungen zu erlassen und gibt ihm außerdem die Vollmacht, etwaige in dem 1270 zuerst kodifizierten städtischen Gewohnheitsrechte noch vorhandene Lücken durch neue Gesetze auszufüllen[22]). Zu dem Verordnungsrechte also gewinnt der Rat das Recht der Gesetzgebung[23]). Durch dieses Privileg ist jedenfalls der bisher gewohnheitsrechtliche Zustand, daß der Rat von sich aus kraft seiner obrigkeitlichen Machtvollkommenheit und mit den Bürgern zusammen polizeiliche Verfügungen erlassen hat, gesetzlich fixiert worden.

II. Rezesse.

Eine andere für das Hamburger Verfassungs- und Verwaltungsrecht wichtige Quelle sind die bis auf das Jahr 1410 zurückgehenden Rezesse[24]). Diese enthalten nicht einseitig vom Rat erlassene Vorschriften — der älteste ist sogar von den Bürgern ihrer Obrigkeit gegen deren Willen abgerungen worden[25]) —, sondern sie umfassen nach Koppmanns Meinung alle zwischen dem Rat und der Bürgerschaft getroffenen Vereinbarungen, auf die man, wegen ihrer grundlegenden Bedeutung für das gesamte städtische Leben, bei späteren Gelegenheiten immer wieder Bezug genommen hat. An dem Rat war es, diesen Beschlüssen, welche uns außer verfassungs- und verwaltungsrechtlichen, sowie wirtschaftlichen Maßnahmen auch manches über die Hamburger Wohlfahrtspolizei berichten, durch geeignete Organe den gehörigen Nachdruck zu verleihen.

III. Stadtrechnungen.

Die Hamburger Kämmereirechnungen, die unserer Darstellung zugrunde liegen, sind von Koppmann für die Zeit von

teneatur", unbeschadet Unserer die Stadt betreffenden Forderungen und Gebühren.

[22]) Vgl. die vorige Anmerkung.

[23]) Vgl. noch über das Kürrecht und Gesetzgebungsrecht des Rats, Koppmann: Kl. Beiträge, II, p. 38.

[24]) Über Erklärung des Wortes „Rezeß", vgl. Koppmann: Mittelalterliche Geschichtsquellen in Bezug auf Hamburg, p. 46 und 47; Seelig: Die geschichtliche Entwicklung der Hamburger Bürgerschaft, p. 24, 25 und 27.

[25]) Vgl. Seelig: Die geschichtliche Entwicklung der Hamburger Bürgerschaft, p. 25.

1350 bis 1562 herausgegeben worden[26]). Leider hat der große Hamburger Brand des Jahres 1842 die Rechnungsbücher einer ganzen Reihe von Jahren vernichtet, so daß sich die Forschung für die betreffende Zeit nur auf früher hergestellte Auszüge beschränkt sieht[27]).

Auch bei Benutzung der Hamburger Kämmereirechnungen muß man sich mit einigen von Schönberg[28]) allgemein an den deutschen Stadtrechnungen gerügten Mängeln abfinden. So ist die Rechnungsführung ungenau[29]), die Anordnung der einzelnen Posten an manchen Stellen unübersichtlich[30]), vor allem aber muß die unvollständige Ausführung der unter verschiedenen Rubriken stehenden einzelnen Einnahmen und Ausgaben beklagt werden[31]). Trotz solcher Unvollkommenheiten aber sind die Kämmereirechnungen für uns unendlich wertvoll, denn sie belegen uns ziffernmäßig die ratsherrlichen Leistungen auf den verschiedenen Gebieten der städtischen Wohlfahrtspflege.

---

[26]) Über die Edition der Stadtrechnungen von Hamburg, vgl. Stieda: Hanseatische Geschichtsblätter, Bd. VII, p. 192ff.

[27]) Vgl. Einl. zu den HKR. I, p. XVI.

[28]) Vgl. Schönberg: Finanzhaushalt der deutschen Städte, p. 91ff.

[29]) Über ungenaue mittelalterliche Buchführung, vgl. Koppmann: Einl. zu HKR. I, p. XXIII und XXIV.

[30]) Vgl. die Einordnung mancher durchgehender Posten in den einzelnen Stadtrechnungen. Sie stehen oft an ganz verschiedenen Stellen (z. B.: Rubriken für Bewachung und Straßenreinigung).

[31]) Vgl. besonders die Rubrik: „De excessibus", ferner einige zum Bauwesen gehörige Posten, dann z. B.: „Ad structuram fontis", u. s. f.

I. Sicherheitspolizei.

Seite

A. Organe der Sicherheitspolizei . . . . . 12—17
1. Vigiles septimanarum . . . . . 12—13
2. Alii vigiles 13
3. Hilfsmannschaften der Wächter . . . . . 13—15
4. Ausluger . . . . . 15—16
5. Die Bürger in kritischen Zeiten . . . . . 16—17

B. Umfang und Kompetenz der Sicherheitspolizei . . . . 17—22
I. Regelmäßiger Wachtdienst . . . . . 17—20
1. Bewachung der Festungswerke 17
2. Bewachung der Tore und Türme 18
3. Bewachung der öffentlichen Gebäude und Plätze . 18—19
4. Bewachung des Brooks und der Schiffe . . . . 19—20
II. Bewachung in besonderen Fällen . . . . . 20—22
1. Anwesenheit fürstlicher Personen . . . . . 20—21
2. Städtische Widersacher . . . . . 21—22

C. Verordnungen der Sicherheitspolizei . . . . . 22—26
I. Sicherung des Stadtfriedens . . . . . 22—26
1. Verbot des Waffentragens . . . . . 22—23
2. Einhaltung der Polizeistunde . . . . . 22—23
3. Verhalten der Einwohner bei Unruhen 24
4. Beschränkung des bürgerlichen Versammlungsrechts 26
II. Sicherung des Hausfriedens 26

1. Kapitel.

Sicherheitspolizei.

A. Organe der Sicherheitspolizei.

1. Vigiles septimanarum.

Die Bewachung der Stadt und ihrer wichtigsten Plätze war vor allem den städtischen Beamten anvertraut, nämlich den vigiles septimanarum, den Auslugern und den Dienern des Rats[32]). Unter ihnen werden die Wochenwächter[33]) an erster Stelle genannt. Sie allein erhielten, wenigstens bis zum Jahre 1500, jede Woche ihren bestimmten Lohn[34]), während die andern Wächter nur an bestimmten Terminen des Jahres[35]) oder auch wohl nur im Einzelfall[36]) für ihre Leistungen entschädigt wurden. Sie sind auch die einzigen, deren regelmäßiger Wachtdienst durch die Kämmereirechnungen belegt ist. Ihre Zahl wird eine festgesetzte Grenze nicht überschritten haben. Darauf läßt schon ihr vom Jahre 1370 an ziemlich gleichbleibender Lohn[37]) schließen. Sicherlich aber entsprach es auch der Tendenz der mittelalterlichen Städte, die Bezahlung der jeweils geleisteten Arbeit nach Möglichkeit anzupassen, dafür liefern uns die damals erlassenen Preistaxen der verschiedensten Art ein gutes Beispiel. Vielleicht waren es, wie Koppmann meint, jene sechs Wächter, denen jährlich Stiefel von der Stadt geliefert wurden[38]). Außer ihrem Solde empfingen die Wochenwächter graues Tuch zur Bekleidung[39]). Auch wurden sie,

---

[32]) Über die wachthabenden Beamten in Hamburg, Einl. zu den HKR. I, p. XCVI und XCVII und zu den HKR. VII, p. CCXXVII.

[33]) Unter ihnen scheint Potthoff militärische Beamte zu verstehen. Vgl. Z. d. V. f. H. G., Bd. 16, p. 18 und 19.

[34]) Vgl. HKR. IV, p. 380.

[35]) Vgl. z. B. HKR. I, p. 118.

[36]) So HKR. I, p. 430 und HKR. II, p. 266.

[37]) Vgl. dazu die Einl. zu den HKR. I, p. XCVI; ferner HKR. I, p. 165, 203, 325, 348, 368, 389, 413, 436, 463.

[38]) So HKR. I, p. 165.

[39]) So Benekes Ansicht. Vgl. Beneke: Von unehrlichen Leuten, p. 126. Vgl. außerdem HKR. I, p. 287, 322, 344, 365.

so berichten es die Kämmereirechnungen[40]), seit dem Jahre 1370 zu jeder Fastenzeit auf Stadtkosten bewirtet.

Dienstzeit der Wochenwächter.

Die Dienste der Wochenwächter wurden wohl vor allem des Nachts beansprucht. Darauf läßt eine 1476 geleistete Zahlung für eine Scheuer schließen, welche den zur nächtlichen Zeit wachenden Beamten Unterkunft gewährte[41]). Die Kompetenz dieser städtischen Angestellten betraf dann die Sicherung der Straßen. In den Bereich ihrer Tätigkeit fielen aber bisweilen auch Mauer[42]) und Stadtgraben[43]).

2. Alii vigiles.

In Fällen der Not wurden die Wochenwächter durch „vigiles superadditi oder alii vigiles" verstärkt, so, wenn es galt, aufklärende Züge vor die Stadtmauer oder über die Elbe zu unternehmen[44]), vermutlich des fahrenden Gesindels wegen. Besonders zur Winterszeit mußte man auf der Hut sein, wenn die gefrorene Elbe ein Nahen landschädlicher Leute oder städtischer Widersacher doppelt leicht und um so verhängnisvoller machen konnte.

3. Hilfsmannschaften der Wochenwächter.

Die den Wochenwächtern beigegebenen Hilfsmannschaften werden in erster Linie von den unter dem Ausreitervogte stehenden reitenden Dienern[45]) und den Hausdienern[46]) gestellt sein, welche beide zur Familie des Rates gehörten, und zwar werden jene den Sicherungsdienst in Hamburgs Umgebung, diese die Bewachung der inneren Stadt besorgt haben, im Notfalle wohl

[40]) So von 1370—87, vgl. z. B. HKR. I, p. 464. Für die Zeit von 1350—1370 ist kein Beleg vorhanden.

[41]) Vgl. Einl. zu den HKR. I, p. XCVI; HKR. III, p. 247; HKR. IV, p. 51, 52, 53.

[42]) HKR. I, p. 118: Bewachung der Stadtmauer.

[43]) HKR. I, p. 139: Bewachung des Stadtgrabens.

[44]) HKR. I, p. 118.

[45]) Über die reitenden Diener des Rats (= satellites oder Wappener) vgl. Koppmann: Einl. zu den HKR. I, p. CVI; Gaedechens in der Z. d. V. f. H. G., Bd. 9, p. 517 ff. Nach Gaedechens standen die reitenden Diener bis zum Jahre 1469 unter dem Ausreitervogt, von da an unter einem Stadthauptmanne. Vgl. Z. d. V. f. H. G., Bd. 9, p. 533.

[46]) Über die Hausdiener, vgl. Einl. zu den HKR. III, p. CXXXII.

auch mit einer Anzahl Bürger zusammen[47]). Denn außer der Schoßzahlung gehörte auch der Wachtdienst zu den öffentlichen Pflichten der Städter[48]).

So war es auch in Hamburg. Das besagen nicht nur die häufig gezahlten Strafgelder „pro vigilia neglecta"[49]), auch die Bestimmungen der Burspraken sind ein direkter Beleg dafür. „Wem die Wachen aufgetragen werden", heißt es dort, „der soll wachen, wo und wann es ihm befohlen wird. Und wird es einem befohlen, über das Eis zu kommen, so soll er es tun, wo und wann man es ihm gebietet"[50]). Wurden doch auch Einwohner in Strafe genommen, wenn sie zu Expeditionen, welche die Stadt gegen ihre Widersacher, so oft gegen Land- und Seeräuber, unternahm[51]), keine Bewaffneten stellten.[52]). Übrigens wird man die Teilnahme der gerüsteten Ratsdiener und Bürger zu solchen Sicherungsexpeditionen zu Lande oder zu Wasser nicht gar so häufig beansprucht haben; denn es finden sich nur in den Jahren 1350 bis 1358 pekuniäre Aufwendungen für sie in recht wechselndem Betrage[53]).

Vollmacht der Wächter.

Für ihren innerstädtischen Dienst müssen die Wochenwächter mit obrigkeitlicher Vollmacht ausgerüstet gewesen sein. Zwar läßt sich diese Vermutung nur durch ein in den Kämmerei-

---

[47]) So Gaedechens. Vgl. Z. d. V. f. H. G., Bd. 9, p. 532.

[48]) Einl. zu den HKR. I, p. LIV und LV; Z. d. V. f. H. G., Bd. 16, p. 11 (Verpflichtung der Hamburger Bürger zum Wachtdienst).

Zur Schoßzahlung, vgl. noch HKR. I, p. 471 (Strafe für Steuerhinterziehung).

[49]) So HKR. I, p. 295, 310, 332, 353, 374, 394, 419, 420, 445.

[50]) Vgl. die betreffenden Bestimmungen der Burspraken.

[51]) Züge der Hamburger gegen Räuber. Vgl. z. B. HKR. I, p. 51, 74, 283, 300.

[52]) HKR. I, p. 471 und HKR. II, p. 91.

HKR. I, p. 471: Per Everhardum Veyen pro eo, quod non misit famulum cum armis, quando fuerunt in Albea pro latronibus: 4 Pfund.

Vgl. dazu ferner: De pecunia civium nostrorum, qui non habuerunt soldatos: 136 Pfund. HKR. II, p. 91. Diese Summe könnte auch als Ablösungssumme aufgefaßt werden.

[53]) HKR. I, Einl., p. XCVII.

rechnungen vermerktes Vergehen belegen. Im Jahre 1385[54]) wurde nämlich ein Bürger vom Rat in Strafe genommen, weil er den Wächtern Widerstand geleistet hatte. Doch erfährt man auch aus einem allerdings nicht datierten Auszuge einer alten Bursprake das ernstliche Gebot des Rats, daß sich die Einwohner gegen die zur Wacht Verordneten jedes Mutwillens und jeder ungebührlichen Gewalt gänzlich enthalten sollten[55]).

Bewaffnung der Wächter.

Von der Bewaffnung der Wächter wird nur eine besondere Art der Helm- und Sturmhauben angeführt, die im Volksmunde „beckenele" genannt wurden[56]). Diese ließ der Rat im Jahre 1467 für seine zur nächtlichen Zeit wachenden Diener anschaffen.

Vertretungen im Wachtdienste.

Im Notfalle konnten sich die Wochenwächter vertreten lassen[57]). Auch hier müssen es die städtischen Wächter und die Ratsdiener gewesen sein, welche ihre Pflichten übernahmen. Ablösungen durch Bürger habe ich aus den Stadtrechnungen nicht nachweisen können.

4. Ausluger.

Zum Hinausspähen in die weitere Umgegend der Stadt dienten die Ausluger auf St. Marien und St. Nicolai, Hamburgs höchsten

---

[54]) HKR. I, p. 394. Widerstand gegen die Wächter.

[55]) Bartels: Nachtrag, p. 264, Art. 31 und Lünigs: DRA. Cont. IV, Teil I, p. 1077: „Dewiele gespöhret und befunden werth, dat allerley Moetwille und Oevermoet der Wacht by Nacht-Tyden begegnet und wedderfähret, und averst E. E. Rat es keineswegs tho gedulden, derowegen gebüth E. E. Rat mit besondern Ernste, dat een ieder sick solckes Moetwillens und ungebohrlicke Gewalt gegen deienigen, so up der Wacht verordnet, gäntzlick entholden und kene Orsacke tho Unlust und Zanck geve, by Vermeidung ernstlicker unnalässiger Strafe gegen dejenige, de sick hierinnen vergrepen, schall vorgenommen werden."

[56]) HKR. II, p. 340. Beneke: Von unehrlichen Leuten, p. 125.

[57]) HKR. I, p. 303, 430. HKR. II, p. 344.

HKR. I, p. 303: Dem Krahnmeister, qui vigilavit pro Gherlaco.

HKR. I, p. 430: Hermanno Hetfeld ad vigilandum per unam noctem. — Pro vigiliis pro Thiderico Fabri vigilantibus, quando non erat domi.

HKR. II, p. 344: Hinrico Papen (Vgl. über ihn HKR. II, p. 338) pro vigiliis ad 5 noctes ad usum cloacarii ante stendore.

Kirchtürmen[58]). Sobald sich von ferne verdächtige oder ungewöhnliche Scharen zeigten, werden sie die Einwohner von deren Herannahen durch Blasen ihres Wächterhornes[59]) oder auf andere Weise benachrichtigt haben. Auch ihre Bezahlung erfolgte in Geld[60]), außerdem erhielten sie hin und wieder einen Zuschuß von 8 sh für Lichter und Kohlen[61]). Dafür mußten sie es sich gefallen lassen, auch anderweitig im Dienste der Stadt verwandt zu werden. So beauftragte man, als im Jahre 1362[62]) ein Speerkampf stattfinden sollte, die Wächter auf den Türmen von St. Petri und St. Nicolai, den Fischmarkt und den Neumarkt (den jetzigen Hopfenmarkt) zu reinigen. Seit dem Jahre 1358 verzichtete man auf die regelmäßige Berufung der „alii vigiles", und mit dem Jahre 1381 hören auch die Ausgaben für den Ausluger des Nicolai-Kirchturmes auf, aller Wahrscheinlichkeit nach, weil es die Not nicht mehr erforderte[63]).

5. Die Bürger als Organe der städtischen Sicherheitspolizei.

In kritischen Zeiten zeigten sich die Hamburger Bürger befähigt, den Wachtdienst in der Stadt allein zu übernehmen. Das bewiesen sie beim Handwerkeraufstande des Jahres 1483[64]), als sie sich während des allgemeinen Aufruhrs aller Schlüssel zu den Stadttoren bemächtigten und des Nachts die Wachen besorgten. Sonst aber werden im allgemeinen die städtischen Wächter mit den Ratsdienern für die öffentliche Sicherheit gesorgt haben, die Bürger

---

[58]) HKR. I, Einl., p. XCVII.

Ausluger auf St. Marien, vgl. HKR. I, p. 236, 252, 269, 286, 303, 321, 342, 362, 384, 407, 430, 456, 473, 489.

Ausluger auf St. Nicolai, vgl. HKR. I, ebenda.

[59]) Horn der Turmwächter: HKR. I, p. 124: Pro uno cornu ereo super turrim ecclesiae St. Nicolai: 10 sh.; HKR. II, p. 230, 344.

[60]) So erhielten die Ausluger auf St. Marien 1461—66: 8 Pfund 16 sh; 1467—75: 9 Pfund 4 sh. Vgl. ferner: HKR. I, p. 80, HKR. IV, p. 457.

[61]) HKR. I, p. 80 (Geld zu Lichtern und Kohlen). HKR. II, p. 163, 198, 229, 265, 304 (Geld zu Kohlen).

[62]) Vgl. HKR. I, p. 80.

[63]) Vgl. hierzu die Einl. zu den HKR. I, p. XCVII, sowie die unter der Rubrik vigiles stehenden Ausgaben in den HKR.

[64]) Vgl. Stelzner, Teil II, p. 84.

dagegen nur in besonderen Fällen auf Befehl des Rats zum Wachtdienst herangezogen worden sein. Eine Verpflichtung der Hamburger Einwohner, täglich in gewisser, regelmäßiger Reihenfolge einige Wachen zu beziehen, wurde erst 1529 gesetzlich festgelegt[65]), indem man nun zwölf geschworene Stadtdiener und zu deren Unterstützung bürgerliche Hilfsmänner mit dem Wachtdienst betraute.

B. Umfang und Kompetenz der Sicherheitspolizei.

I. Regelmäßiger Wachtdienst.

1. Bewachung der Festungswerke.

Während Mauer und Stadtgraben, sowie gewisse Befestigungen nur ganz vereinzelt[66]) bewacht wurden, scheint der Rat für die ständige Bewachung der städtischen Festungswerke einen besonderen Beamten[67]) angestellt zu haben. Als ein solcher wird wenigstens 1363 Heyno Schutten genannt. Derselbe erhielt in diesem Jahre eine Entschädigung von 6 ß sh, weil er vor seiner Aufnahme in den städtischen Dienst die Befestigungen Hamburgs während fünf Jahren bewacht hatte. Außerdem wird am Ende des Mühlendammes 1276 ein Bergfried erwähnt, bei dem der dortige Müller und der Rat je einen Wächter halten mußten[68]).

---

[65]) Vgl. Rezeß von 1529, Art. 126. Bartels, Supplement, p. 101. Beneke: Von unehrlichen Leuten, p. 126.

In dieser Bestimmung des Rezesses von 1529 wird festgelegt:

1. Die schon bestehende Pflicht der Einwohner zur Verstärkung der Wachen.
2. Die schon bestehende Vertretungsmöglichkeit der Bürger im Wachtdienst.
3. Zum erstenmal ist vermerkt, daß die Wache an 2 („die beiden") Bürger übertragen ist, und daß ein jeder wenigstens mit 10 Mann zur rechten Zeit und an der gewöhnlichen Stelle Wache halten soll.

Die Wache ist also an zwei Bürger übertragen, und einem jeden von ihnen sind 10 Mann (wahrscheinlich Ratsdiener) bei- bzw. untergeordnet.

[66]) HKR. I, p. 23 (Wächter auf der Eppendorfer Befestigung). HKR. I, p. 450 (Bewachung der Befestigung extra civitatem durch Mardich, einen Ratsdiener).

[67]) HKR. I, p. 87.

[68]) Gaedechens: Aus Hamburgs Vergangenheit I (1885), p. 332.

2. Bewachung der Tore und Türme.

Die Tore und Türme Hamburgs sind nach Koppmann regelmäßig Dienern der Stadt zu freier Wohnung eingeräumt worden[69]). Dafür mußten sich dieselben verpflichten, jederzeit Ausschau zu halten. Außer der ihnen gewährten Wohnungsvergünstigung erhielten einige von ihnen auch noch bisweilen Geldentschädigungen für geleistete Dienste[70]). Erwähnt werden von den Toren und Türmen im 14. Jahrhundert der Raboysenturm, das Niederntor, das Spitalertor und das Albertstor, letzteres erforderte sogar zwei Wächter. Außerdem sind, so berichtet uns wenigstens Gallois[71]), die Tortürme um 1350 auch noch durch zwölf auf ihnen befindliche Wächter geschützt worden. Für das 15. Jahrhundert nennen die Kämmereirechnungen nur noch einen Wächter am Spitalertor, und zwar von 1461—71; um dieselbe Zeit wird auch die Bewachung des Heiligen-Geist-Tores für einige Jahre erwähnt[72]). Daß der Rat für eine gute Verschließbarkeit aller Tore sorgte, braucht kaum vermerkt zu werden[73]). Bisweilen hat man die Bewachung der Tore auch auf die vor ihnen gelegenen Schlagbäume ausgedehnt, so mußten für die Beaufsichtigung des Eppendorfer Schlagbaums in den Jahren 1351—58 einige Extraausgaben gemacht werden[74]). Gewöhnlich wurden diese sogenannten Pforten durch die Baumschließer bewacht[75]).

3. Bewachung der öffentlichen Gebäude und Plätze.

Für die Sicherheit der wichtigsten Gebäude und Plätze im Innern der Stadt werden die Diener des Rats und angestellte

---

[69]) Vgl. HKR. I, Einl. p. XCVII. Sie geschah aber auch bisweilen durch Wächter. Vgl. dazu HKR. V, p. 278.

[70]) So erhielten die beiden Wächter vor dem Albertstor von 1350—1356 und 1358 für ihr Wachehalten 8 Pfund. Vgl. die Tabelle der HKR. I, Einl., p. XCVII.

[71]) Vgl. Gallois, Bd. I, p. 254.

[72]) Vgl. HKR. III, Einl., p. CXXVIII.

[73]) Vgl. HKR. I, p. 45; HKR. IV, p. 413; HKR. V, p. 235.

[74]) HKR. I, p. 25, 32, 38, 43, 48, 54, 59, 66.

Lage der Schlagbäume: Wo die Landwehr durch die Landstraße durchschnitten wurde, befanden sich die Schlagbäume oder Pforten. (Aus Hamburgs Vergangenheit, Bd. I (1885), p. 334).

[75]) Erwähnung von Baumschließern, vgl. HKR. I, p. 35, 70.

städtische Wächter gesorgt haben. Gaedechens ist der Ansicht, daß die Hausdiener die nächtliche Bewachung der Stadt im 15. Jahrhundert schon mit einer Anzahl Bürger zusammen durchgeführt hätten[76]). Von öffentlichen Bauten kam hier natürlich vor allem das Rathaus[77]) in Betracht, dann auch die Büttelei[78]). Die Sicherung der Kaufhäuser war vielleicht eher Sache der Handwerker und ihrer Zünfte.

Die Wachtposten für die Plätze befanden sich damals beim Schaartore, Hopfenmarkt und Fischmarkt. Die wahrscheinlich geringe Bezahlung wird den einem Hauptmanne unterstellten Dienern keinen allzu großen Eifer für ihre Tätigkeit eingeflößt haben, wird doch in dem Rezeß von 1483[79]) geklagt, daß sie während ihrer Wachtzeit lieber in die Krüge und anderswohin gingen, so daß ihre Pflichtversäumnis schon Totschlag, Brand und anderes Unheil verursacht hatte. Aber auch der Rat ist hier von Schuld nicht freizusprechen. Denn das aus den Kämmereirechnungen nachweisbare Eingehen der Wachtposten an vielen Plätzen beweist, daß er sich auf diesem Gebiete von einer verkehrten Sparsamkeit zum Wohle der Stadtkasse leiten ließ.

4. Bewachung des Brooks und der Schiffe.

Zu den regelmäßig bewachten städtischen Plätzen muß sicherlich auch der Brook gerechnet werden, auf dem der Ballast und das Baumaterial für die Schiffe lagerten. Dieser war wahrscheinlich der ständigen Sorge des Brookvogtes[80]) anvertraut, die Kämmerei-

[76]) Über diese Hausdiener vgl. Gaedechens in der Z. d. V. f. H. G. 9, p. 531 und 532. Diese Hausdiener dürfen mit den reitenden Dienern nicht verwechselt werden.

[77]) Bewachung des Rathauses. Vgl. HKR. I, p. 37, 463; HKR. II, p. 199; HKR. V, p. 331.

HKR. I, p. 37: famulis, qui custodiebant . . . . . ; HKR. I, p. 463· Servitoribus ante ostium praetorii; HKR. II, p. 199: . . . . ad usum vigilum ante praetorium; HKR. V, p. 331: famulis ante praetorium . . . . und Hans famulo custodienti praetorium.

Vor dem Rathause hielten also die „familiares ante praetorium oder Hausdiener" und auch Wächter die Wacht.

[78]) Bewachung der Büttelei. Vgl. HKR. I, p. 435.

[79]) Rezeß von 1483, Art. 58; Gallois: Bd. I, p. 522; Bartels: Suppl., p. 33; Nachtrag, p. 30.

[80]) HKR. I, p. 463 (. . . . quod praefuit lastadium); HKR. V, p. 282: ad custodiam eorum, qui ballast afferunt . . .

rechnungen lassen uns allerdings darüber im unklaren. Jedenfalls aber ließ ihn der Rat durch besonders dazu beauftragte Männer in einzelnen Jahren besichtigen [81]).

Für die Bewachung der Schiffe hatte man von 1470 an einen besonderen Posten in den Stadtrechnungen vorgesehen [82]). Bis dahin sind nur einzelne Fahrzeuge in verschiedenen Jahren bewacht worden [83]). So hatte in der Zeit von 1466—70 ein städtischer Beamter diesen Dienst auf den Hamburger Krawelen zu versehen [84]).

II. Bewachung in besonderen Fällen.

Außer diesem mehr oder weniger regelmäßigen Sicherheitsdienst machten noch außerordentliche Ereignisse die Aufstellung besonderer Wachtposten notwendig. Der Rat berief in solchen Fällen wohl zuerst die städtischen Wächter, die dann, wenn es die Not erforderte, durch seine Diener und durch aufgebotene Bürger verstärkt wurden.

1. Anwesenheit fürstlicher Personen.

Eine erhöhte Aufmerksamkeit beanspruchte schon damals die Anwesenheit fürstlicher Personen in Hamburg. So stellte man während der Anwesenheit des Grafen Adolf VIII von Holstein und Schauenburg in Hamburg, im Jahre 1365 [85]), bei den Häusern dreier Kirchspiele Leute auf „pro munitionibus", wahrscheinlich also, um so die Ruhe und Ordnung in der Stadt aufrecht zu erhalten. Im Jahre 1462 [86]), als König Christian I. von Dänemark in der Stadt weilte, wurden die Wachen der Befestigungen vor den Toren verstärkt, worüber die Rechnungen sonst nichts berichten, außerdem vermehrte man die

---

[81]) HKR. IV, p. 210, 230 und 231, 250, 312.

[82]) Ständige Bewachung der Schiffe. So HKR. III, p. 14, 98, 141, 183 und IV, p. 4, 34, 62, 89. Vgl. ferner HKR. V, p. 186, 211, 237, 266, 295, 321 u. s. f.

[83]) Zeitweise Bewachung einzelner Schiffe. Vgl. HKR I, p. 31, 461.

[84]) Bewachung der städtischen Krawelen von 1466 bis 1470. Vgl. dazu HKR. II, p. 286, 324, 363, 399, 438.

[85]) Bewachungen der Stadt in besonderen Fällen. Vgl. HKR. I, p. 91.

[86]) HKR. II, p. 161. „Diversis vigilibus in fortaliciis ante civitatem et in „turri beatae virginis vigilantibus praesente rege Christierno dicto."

Ausluger auf dem St. Marien-Kirchturme. Bei solchen Gelegenheiten ließ der Rat auch wohl eine besondere Besichtigung der Stadttore[87]) vornehmen.

2. Städtische Widersacher.

Im Interesse der Stadt lag eine sorgfältige Bewachung ihrer eingebrachten Feinde. Von ihnen mögen die Friesen[88]), wie die Mehrzahl der in Haft gehaltenen Bürger, in der Büttelei verwahrt worden sein. Neben ihr diente auch noch der Winserturm[89]) als Gefängnis für Sträflinge und für Irre.

Fahndete man auf Verbrecher und landschädliche Leute[90]), so wurde für die Stadt bisweilen ebenfalls das Aufbieten besonderer Wächter notwendig. Dies war im Jahre 1465 der Fall, als Albert Börnsen[91]), ein Feind der Hamburger, die Hammer Schenke verbrannte. Um die Straßen außerhalb Hamburgs nach Dieben, Räubern und sonstigem Gesindel absuchen zu lassen[92]), wird man, wie schon erwähnt, die zur Ratsdienerschaft im engeren Sinne gehörenden, reitenden Diener entsandt haben. Diese hatten u. a. 1482 ernste Zusammenstöße mit den im Wunnekenbrok hausenden Räubern zu bestehen, welche in die Besitzungen des Hambur-

---

[87]) HKR. II, p. 455: HKR. V, p. 196.

[88]) Über Bewachung gefangener Friesen, HKR. I, p. 101; HKR. II, p. 3.

HKR. I, p. 101 (durch den Ratsdiener Wittehoved und Genossen).

HKR. II, p. 3: ohne nähere Angabe darüber, durch wen die Bewachung erfolgt ist.

[89]) HKR. I, p. 463; HKR. III, p. 119; Lappenberg: Nds. Chr., p. 351; Einl. zu den HKR. III, p. LXXV; Gallois: Bd. I, p. 509; Gernet: p. 80 und 81.

[90]) Fahnden auf Verbrecher, HKR. I, p. 402.

[91]) Über Albert Börnsen, vgl. HKR. II, p. 254, 265, 291; Z. d. V. f. H. G., Bd. V, p. 474, 475.

[92]) Über solche Züge gegen Räuber vgl. HKR. I, p. 51, 57, 74, 93, 100, 112, 283, 284, 299, 300, 316, 381, 402, 452 und 453; HKR. II, p. 43, 119, 186, 219, 254, 404 und 405; HKR. III, p. 105, 189 und 190, 272, 429; HKR. IV, p. 10, 37, 64, 91, 92, 114, 116 und 138.

Doch konnten auch der Ausreitervogt und die Ratsherren allein solche Züge veranstalten. Vgl. HKR. IV, p. 91, 114.

gischen Domkapitels eingefallen waren [93]). Solche auch von Ratsherren begleitete Züge zur Sicherung des Handels und Verkehrs konnten sich weithin ausdehnen [94]).

Verbrecher suchten wohl zu einem Kloster [95]), einer Kirche [96]) oder einem Kirchhof [97]) ihre Zuflucht, Orten, die ihnen ein Asyl gewährten. Dort mußten sie sich von den städtischen Wappnern dann umstellen und einliefern lassen [98]). Auch bei solchen Gelegenheiten wird man neben den Wächtern die Einwohner mit herangezogen haben.

C. Verordnungen der Sicherheitspolizei.

I. Sicherung des Stadtfriedens.

1. Verbote des Waffentragens.

2. Einhaltung der Polizeistunde.

Die Tätigkeit der so für den innern und äußern Wachtdienst der Stadt bestimmten Beamten suchte der Rat durch Verordnungen im Interesse der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zu unterstützen, solche also, die sich auf die Wahrung des Stadtfriedens bezogen.

Hierin gehört vor allem die Bestimmung über das Tragen von Messern [99]). Nach ihr durfte niemand, weder Bürger noch Gast, ohne ausdrückliche Genehmigung des Rats, mit Stichmessern, Nagelmessern oder langen Messern, die Baseler genannt wurden, tagsüber oder des Nachts in der Stadt ange-

---

[93]) HKR. IV, p. 10; Z. d. V. f. H. G., Bd. 9, p. 544. Auch Züge lediglich zur Sicherung der Straße unternahm man. S. 1386. Vgl. dazu HKR. I, p. 426 bis 428.

Über derartige Züge vgl. noch: HKR. I, p. 299, 338, 340, 359, 360, 381, 402, 403, 404, 453 und 454; HKR. II, p. 254, 291 und 292; HKR. III, p. 312; HKR. IV, p. 37, 92, 160, 181, 415.

[94]) Vgl. HKR. III, p. 231, 351; HKR. IV, p. 182.

[95]) Kloster als Asyl. Vgl. HKR. I, p. 325; HKR. II, p. 264.

[96]) Kirche als Asyl. Vgl. HKR. I, p. 99, 145, 203.

[97]) Kirchhof als Asyl. Vgl. HKR. I, p. 462.

[98]) Vgl. darüber u. a. HKR. III, p. 324, eventuell p. 430; HKR. IV, p. 104.

Über Bewachung von Übeltätern, HKR. V, p. 331.

[99]) Vgl. die betreffenden Bestimmungen der Burspraken; ferner die Einschärfung anno 1453. Sabato post axaltationem crucis und die Einschärfung von Petri 1497. In den Konzepten.

troffen werden, bei der hohen [100]) Strafe von 10 sh. Der zahlungsunfähige Übertreter wurde so lange in die Hechte gesetzt, bis er die erforderliche Summe beisammen hatte. Daß der Rat auf die Durchführung dieser Bestimmung großen Wert gelegt haben muß, zeigt ihre nachdrückliche Verschärfung [101]) in einer anderen und sicherlich späteren Bursprake. Zu ihrer Wiederholung mochten auch zahlreiche Übertretungen [102]) beigetragen haben, welche, wie allgemein bei den mittelalterlichen Polizeiverordnungen, auch hier vorlagen. Denn, „um Wunden und Mordes willen, die hier in dieser Stadt geschehen könnten", will der Rat sein Verbot so strenge beobachtet wissen, darum ist es in dieser zweiten Fassung wohl auch auf Waffen jeglicher Art ausgedehnt worden. „Wird ein Mann", so heißt es in einer andern Verfügung [103]), „zur Nachtzeit mit verbotenen Waffen oder ohne redliches Gewerbe auf der Straße ergriffen, so soll er auf acht Tage in die Hechte gesetzt werden, bei Wasser und Brot." Dies geschah auch jedesmal, wenn man ihn nur von ferne gesehen und dann angezeigt haben mochte. Nach der für den Sommer auf 10 Uhr, für den Winter auf 9 Uhr festgesetzten Polizeistunde [104]) sollten die Einwohner eben nicht ohne besondere Veranlassung ihre Häuser verlassen. Gingen sie aber auf die Straße, so mußte jeder Bürger und Gast eine Leuchte [105]) mit brennendem Lichte tragen, bei einer Strafe von 10 sh.

---

[100]) Über die aus dem Stadtrecht bekannten Strafen, vgl. HKR. I, Einl., p. LX.

[101]) Vgl. z. B.: Die Verfügung der Bursprake Thomae Apostoli; ferner: die Einschärfung anno 1453: Sabbato post exaltationem crucis die Einschärfung, verkündet zu Petri, 1497. In den Konzepten.

[102]) Vgl. HKR. I, p. 419 und 420.

[103]) Vgl. Burspraken.

[104]) Über die Polizeistunde vgl. auch die Wismarer Burspraken von 1385 § 20, 1395 § 14, 1397 § 15 in Techen: Wismarer Burspraken, p. 266, 270, 273 und 274; ferner: die in vigilia assumptionis Mariae 1483 verkündete Hamburger Ratsverfügung. In den Konzepten.

Für die Krüger, welche Hamburger Bier ausschenkten, war die Polizeistunde auf 10 Uhr, bzw. 11 Uhr festgelegt. Vgl. dazu die Martini 1458 und Thomae 1481 verkündigten Ratsverfügungen. In den Konzepten.

[105]) Vgl. Burspraken.

3. Verhalten der Einwohner bei Unruhen.

Die unruhigen Zeitläufe des Jahres 1483 mögen Rat und Bürgerschaft zu einer Verbesserung der bisherigen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen und Maßnahmen veranlaßt haben. Denn „umme desse stad in reste, vrede, eendracht und luksamiger wolvared to beschermende", wurden damals in vigilia assumptionis Mariae verschiedene neue Verfügungen des Rats über das Verhalten der Bürger bei künftigen Unruhen verkündigt und veröffentlicht[106]). So durfte niemand nach Toresschluß oder zur Nachtzeit die Stadt heimlich betreten oder verlassen. Wer einen solchen Vorfall dem Rate meldete, erhielt von der sehr hohen Buße des Täters 20 sh.

Sobald nun „ienich vorrisz ofte unwille" entstand, mußte der Türmer auf der Marienkirche die städtische Fahne aushängen und den Einwohnern mit der Posaune ein Warnungssignal geben. Daraufhin versammelte sich die eine Hälfte des Rates im Dome, die andere im Rathause, und vor ihnen erschienen die kriegsgewappneten Einwohner aus den beide Gebäude umgebenden Kirchspielen, um gemustert und dann mit den erforderlichen Anweisungen versehen zu werden. Jeder Einwohner, der sich in solchen Zeiten seiner Wacht- und Kriegspflicht ohne triftigen Grund zu entziehen suchte, verlor den guten Ruf eines frommen Mannes und geachteten Bürgers.

Maßregeln zur Durchführung der sicherheitspolizeilichen Verfügungen.

Von den Ratsverfügungen hatten alle Einwohner besonders das Waffenverbot ihren Kindern, den Knechten und den Gästen zu verkünden. Fremde, welche trotz der Aufforderung ihre Waffen nicht ablegten, durften nicht beherbergt werden, sonst verfiel ihr Wirt der Strafe. Vielleicht konnte dieser auch für die möglichen Untaten seiner Gäste verantwortlich gemacht

---

[106]) Diese Verordnungen (verkündigt und veröffentlicht in vigilia assumptionis Mariae, anno 1483) betreffen den Sicherheitsdienst der Einwohner bei Unruhen und das Verbot des Betretens und Verlassens der Stadt nach Toresschluß. Vgl. dazu die betreffenden Bestimmungen in den Konzepten und ferner HKR. I, p. 332.

werden. Natürlich suchte der Rat gegen alle unheilvollen Folgen des Waffentragens Vorkehrungen zu treffen. So mußten, sobald sich ein Gerücht[107]) erhob, alle beim Tatorte angesessenen Nachbarn herbeieilen. Bei allen Schlägereien mit verbotenen Waffen[108]), Messerstechereien[109]) wurden die schuldigen Teilnehmer in Strafe genommen. Wer einen schuldlosen Stadtdiener verwundete[110]), konnte sogar in die Frohnerei eingekerkert werden. Aber auch Verletzungen, die ein Bürger dem andern beibrachte[111]), wurden mit einer Buße bis zu 8 Pfund belegt. Ebenso war jeder Einwohner strafbar, der den andern geschlagen[112]) hatte. Schlug ein Mann den andern mit einem Stock oder Stein, indem er ihn ungewarnt anlief[113]), so mußte er eine ganze Vorsate[113a]) bessern, weil er den Frieden nach reiflicher Überlegung gebrochen hatte. Auch durfte niemand den andern, mit dem er in Streit geraten war, in sein Haus verfolgen[114]), um ihn dort tätlich anzugreifen, besonders nicht, wenn es nach gebotenem Frieden geschah[115]). Die Tendenz des Rats bei allen erwähnten Verfügungen ist, unter den Einwohnern überhaupt jeden Streit zu verhindern. Daher auch seine Spielverbote[116]) für die Bürger und Handwerker in Wirtshäusern und Zunftstuben, wo die sich beim Weine erhitzenden Gemüter leicht aneinander geraten konnten.

---

[107]) Über das Entstehen eines Gerüchts, vgl. 1. Statut von 1270, IX. Stück, Art. 24; 2. Statut von 1276, IX. Stück, Art. 24; 3. Statut von 1292, M 20; 4. Statut von 1497, M 16; Lappenberg: Rechtsaltertümer: p. 59, 149, 294; 5. Die Hamburger Burspraken; 6. HKR. I, p. 420; 7. Die Wismarer Burspraken, I, § 5; Techen: Wismarer Burspraken, p. 237.

[108]) HKR. I, p. 419, 420.

[109]) HKR. I, p. 395.

[110]) Vgl. Beneke: Von unehrlichen Leuten, p. 105. (Vgl. aber dazu auch HKR. I, p. 68, 411). Statut von 1292, P 15; Statut von 1497, M 7; Lappenberg: Rechtsaltertümer, p. 160, 290.

[111]) HKR. I, p. 149, 169.

[112]) HKR. I, p. 353, 419.

[113]) Vgl. Statut von 1270, XI 3; Statut von 1292, L 3; Statut von 1497, N 4; Lappenberg: Rechtsaltertümer, p. 143, 297.

[113a]) Vgl. Koppmann: Kl. Beiträge, Bd. II, p. 45 und 47.

[114]) Vgl. Statut von 1270, XI 4; Statut von 1292, L 4; Statut von 1497, N 2; Lappenberg: Rechtsaltertümer, p. 143, 297.

[115]) HKR. I, p. 395.

[116]) Vgl. unter Kap. 6 die Bestimmungen der Burspraken.

4. Beschränkung des bürgerlichen Versammlungsrechtes.

Ja, „um des Friedens, der Ruhe und der guten Eintracht willen", gelangte man 1458 [117]) sogar zu einem das Versammlungsrecht der Bürger einschränkenden Beschlusse, welcher dem Rate die Einberufung und Überwachung solcher Zusammenkünfte zuerkannte. „Niemand", so heißt es, „darf um einer die Stadt und ihre Einwohner betreffenden Angelegenheit willen die Gemeinde zusammenrufen, es sei denn, daß der Rat die Bürger durch seine Boten vorfordern läßt." Handelte es sich um kritische Fragen für das Wohl und Wehe der Stadt, so mußten die versammelten Kirchspielgeschworenen den Rat davon benachrichtigen, und dieser konnte dann eine Vereinigung der erbgesessenen Bürger und der Werkmeister von den Ämtern zwecks gründlicher Beratung der Sachlage veranlassen [118]).

Ein öffentlicher Friede konnte durch zwei Vertreter des Rats bei beliebiger Strafe geboten werden [119]). Im Auslande stand dieses Recht jedem erbgesessenen Bürger zu. Ein Widerspruch gegen das ratsherrliche Friedensgebot stand unter sehr schwerer Geldstrafe [120]).

II. Sicherung des Hausfriedens.

Daneben scheint der Rat aber auch für die Erhaltung des Hausfriedens [121]) eingetreten zu sein, wie denn auch manche seiner Verfügungen mit zur Wahrung der persönlichen Sicherheit der städtischen Einwohner erlassen sein mögen.

---

[117]) Vgl. Rezeß von 1458, Art. 33, Bartels: Supplement, p. 28; Gallois: Bd. I, p. 449 und 450.

[118]) Über Verfahren bei Unruhen, vgl. Bartels: Suppl., p. 35; Rezeß von 1483, Art. 66; Gallois: Bd. I, p. 523 und 524.

[119]) Vgl. die betreffenden Bestimmungen der Burspraken; Statut von 1292, O 7; Statut von 1497, M 9; Lappenberg: Rechtsaltertümer, p. 156, 291.

[120]) HKR. I, p. 100.

[121]) HKR. I, p. 395.

II. Verkehrspolizei.

Seite

A. Organe der Verkehrspolizei . . . . . 28—29
B. Umfang der Verkehrspolizei . . . . . 29—37
I. Straßen- und Wegebauwesen der Stadt . . . 29—33
1. Aufbringung der Kosten . . . . . 29—30
2. Pflasterung und Instandhaltung der Straßen . . . 30
3. Ausbesserung und Instandhaltung der Wege . . . 31
4. Straßenarbeiter . . . . . 31—32
5. Verlauf einer Straßenarbeit 32
6. Beleuchtung der Straßen . . . . . 32—33
II. Reinigungswesen der Stadt . . . . . 33—37
1. Straßen und Plätze, Allgemeines . . . . . 33—34
2. Abfuhrwesen . . . . . 34—35
3. Gebäude 35
4. Städtische Reinigungsanlagen, die Siele und ihre Bedeutung . . . . . 35—37
C. Verordnungen der Verkehrspolizei . . . . . 37—47
I. Hebung des Verkehrs auf den Straßen der Stadt . . . . . 37—42
1. Lagerung von Kaufmannsgut . . . . . 37—38
2. Halten von Schweinen . . . . . 38—39
3. Legen der Rinnen, ihre Instandhaltung . . . . . 39—40
4. Legen des Holzes . . . . . 40—41
5. Beseitigung von Verkehrshindernissen . . . . . 41—42
II. Hebung des Verkehrs auf den Flüssen der Stadt . . . . . 42—47
1. Reinigung der Wasserstraßen . . . . . 42—44
2. Besichtigung der Wasserstraßen 44
3. Landungsplätze der Schiffe . . . . . 44—45
4. Hilfe in Seenot 45
5. Werkzoll und Tonnengeld . . . . . 45—46
D. Deputationen der Verkehrspolizei . . . . . 46—47
I. Regelung des heimischen Schiffsverkehrs . . 46—47
II. Regelung des überseeischen Schiffsverkehrs Die Admiralität 47

2. Kapitel.

Verkehrspolizei.

A. Organe der Verkehrspolizei.

Die Aufsicht über das städtische Straßenbauwesen gehörte in den landesherrlichen Städten des Mittelalters zunächst zum Ressort eines stadtherrlichen Beamten. Von diesem wurde sie allmählich auf die Bürger übertragen und trat somit in den Geschäftskreis des Rates ein[122]). In Hamburg vollzog sich dieser Prozeß im Laufe des 14. Jahrhunderts. In dessen letzten Jahrzehnten nämlich hat der Rat, wie es uns die Bursprake von 1383 erkennen läßt, bereits die rechtliche Verpflichtung übernommen, durch die von ihm angestellten Beamten öffentliche Arbeiten auf Straßen und Wegen überwachen zu lassen. Aus dem bezüglichen Erlasse ergibt sich, daß die Einwohner schon vorher das Recht gehabt hatten, vor und hinter ihren Häusern, an der Straße oder beim Fleet zimmern, mauern, bauen und pflastern zu lassen, jetzt aber werden sie verpflichtet, bei jeglicher Straßenarbeit, die sie vornehmen wollen, zuvor die Vertreter des Rats an den betreffenden Ort zu entbieten[123]). Diese besichtigen das Gelände und entscheiden dann über die Zweckmäßigkeit der auszuführenden Verbesserung. Schon im früheren Mittelalter hatten die Anlieger die Wege vor ihren Häusern zu pflastern und in Ordnung zu halten[124]), jetzt geschah es nach den genaueren Anweisungen des Rats, und diese mußten bei Strafe befolgt werden[125]). Der Tätigkeitsbereich jedes

---

[122]) Vgl. Gengler, p. 87; Gasner, p. 124.

[123]) Vgl. die Bestimmung der Bursprake von 1383: „Dar en schal nemand timmeren, buwen, muren, ofte stenbruggen laten . . . . ., id en zii bezeen von den gennen, de dar togeschicked werden van dem rade" u. s. f.; ferner zwei Burspraken Petri nach 1500.

[124]) Über die Sorge für das Straßenwesen in ältester Zeit, vgl. Gasner, p. 124.

[125]) Vgl. HKR. I, p. 395, 446.

Einwohners erstreckte sich dabei bis zu dem in der Mitte der Straße liegenden tiefen Rinnstein[126]). Die Übertretungen der besprochenen Ratsverfügung lassen vermuten, daß der Rat auch unaufgefordert und unvorhergesehen die Gassen durch seine Abgesandten auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand hin untersuchen ließ. Vielleicht darf man in diesen „ad hoc" deputierten Ratsmitgliedern die Anfänge einer späteren polizeilichen Behörde für das Straßen- und Verkehrswesen mit geregeltem Geschäftskreis erblicken. Eine eigene Gassendeputation[127]), zunächst zur Beaufsichtigung des Straßenpflasters, ist erst durch den Rats- und Bürgerschluß vom 7. November 1611 eingesetzt worden.

B. Umfang der Verkehrspolizei.

I. Straßen- und Wegebauwesen der Stadt.

1. Aufbringung der Kosten für den Wege- und Straßenbau.

Die besonders für die Pflasterung sehr erheblichen Straßenbaukosten sind in Hamburg dort, wo es Anlieger gab, in erster Linie von diesen bestritten worden[128]). Bisweilen erhielten die betreffenden dabei einen Zuschuß aus der Stadtkasse[129]). Übernahm die Gemeinde die Pflicht ihrer Einwohner zur Straßenarbeit, so wird man die Mittel dafür, wie bei allen städtischen Ausgaben, allgemein aus den öffentlichen Einnahmen bezahlt haben, ohne deshalb einen besonderen Fonds zu schaffen. Das Statut von 1497[130]) fügte den finanziellen Lasten der Bürger eine neue,

---

[126]) Vgl. Gaedechens: Topographie, p. 51; vgl. auch Gasner, p. 139.

[127]) Vgl. Westphalen I, p. 416 und 417. Neueste Auflage, p. 478.

[128]) Deckung der Wegebaukosten, vgl. Gasner, p. 127. Über Wegegelder vgl. v. Below: Älteres deutsches Städtewesen und Bürgertum, p. 34.

[129]) Vgl. dazu HKR. I, p. 389.

[130]) Über die Abgabe: „ad vias et vialia", vgl. HKR. III, Einl., p. CXXVI, CXXXIX; Statut von 1497 K 2 in Lappenbergs Rechtsaltertümern, p. 270 und 271; Z. d. V. f. H. G., Bd. 16, p. 31; O. Löning: Das Testament im Gebiete des Magdeburger Stadtrechts,

8 sh betragende Abgabe „ad vias et vialia" hinzu, die von jedem Testamente erhoben wurde.

Sonstige Einnahmequellen für den Wege- und Straßenbau, bestehend in zollähnlichen Verkehrsabgaben, die auf Wagen, Karren, Räder und Deichsel gelegt werden konnten [131]), werden in den Kämmereirechnungen nicht erwähnt, und auch besondere Sammlungen [132]) sind in Hamburg für solche Zwecke kaum veranstaltet worden.

2. Pflasterung und Instandhaltung der Straßen.

Gepflasterte Straßen finden sich in Hamburg schon im 13. Jahrhundert, wenn man die im Jahre 1273 erwähnte „platea lapidea" [133]), eine Verkehrsader, die vom Lübschen Tor durch die Stadt bis an das Millerntor führte, als solche bezeichnen darf. Diese kann aber auch zu den chaussierten Wegen gehört haben, welche mit Holzbohlen, Sand und Kies, sowie Steinen belegt und auch Steinwege genannt wurden [134]). In der Mitte des 14. Jahrhunderts erscheinen die ersten gepflasterten Straßen in den Stadtrechnungen, von den 70er Jahren an wurde dann die Pflasterung allgemein üblich. Man pflasterte nicht nur die wichtigsten Straßen [135]), Plätze und Märkte [136]), sondern auch vor und auf den Brücken [137]), bei den Toren [138]), vor öffentlichen Gebäuden [139]) und wohl auch bei den Grundstücken einzelner Bürger [140]).

---

p. 124 und 130. So gingen 1484 „ad vias et vialia" von 33 Personen ein: 13 Pfund 4 sh. Vgl. HKR. III, p. 476.

[131]) Gengler, p. 85 und 86.

[132]) In Betracht kommt hier wohl eine Sammlung für den Neubau eines Abtritts. Vgl. HKR. III, Einl., p. XLI; HKR. VII, Einl., p. CCVI.

[133]) Gernet, p. 84; Westphalen, Bd. I, p. 478; v. Heß, Bd. I, p. 329. Das älteste Stadterbebuch nennt schon 1269 eine „platea lapidea foris civitatem". Z. f. H. G., Bd. I, p. 405.

[134]) v. Below: Deutsches Bürgertum im Mittelalter, p. 34.

[135]) Straßen: HKR. I, p. 281, 314, 399.

[136]) Märkte und Plätze: HKR. I, p. 74, 281, 336, 399.

[137]) Brücken: HKR. I, p. 247, 281, 298, 336, 399, 424, 450.

[138]) Thore: HKR. I, p. 38, 336, 356.

[139]) Öffentliche Gebäude: HKR. I, p. 314, 336, 378, 424, 450.

[140]) Grundstücke einzelner Bürger: HKR. III, p. 306, 356.

3. Ausbesserung und Instandhaltung der Wege.

Auch die Ausbesserung der Dämme und Wege in Hamburgs näherer und weiterer Umgegend[141]) ließ der Rat sich angelegen sein. Die dafür gemachten Aufwendungen zeigen allerdings erhebliche Schwankungen und finden sich überhaupt nicht häufig. So wurden für die Ausbesserung eines Weges bei Hamm[142]) nur 14 sh von den Kämmerern bezahlt, während die Instandsetzung eines andern, zwischen der Stadt und dem Lübschen Baum 289 Pfund 5 sh erforderte[143]). Maßgebend waren dabei natürlich die Länge und der Zustand des betreffenden Weges. Im Jahre 1386 wird von der recht kostspieligen Anlage einer neuen Verkehrsstraße außerhalb des Millerntores berichtet[144]), die dann bald darauf gepflastert wurde. Ihr mußten verschiedene, durch die dort befindlichen Gärten führende Wege zum Opfer fallen[145]).

4. Straßenarbeiter.

Die Straßen- und Wegebauarbeiten ließ die Stadt durch Ratsdiener und durch angestellte, geschulte Arbeiter[146]) ausführen. Jene erhielten dafür ihr regelmäßiges Gehalt an vier Terminen des Jahres und wurden auch wohl sonst, so oft man ihre Dienste beanspruchte[147]), jedesmal extra entschädigt. Die Leistungen der andern städtischen Arbeiter wird man nach ihrem Werte und der Bedeutung des betreffenden Werkes bezahlt haben[148]). Im Dienste der Stadt standen auch besondere Pflasterer, die in den

---

[141]) Wege ausgebessert: HKR. II, p. 225; HKR. III, p. 95, 182, 225, 306; HKR. IV, p. 275; eventuell auch HKR. V, p. 196. Desgl Dämme: HKR. II, p. 263, 301; HKR. III, p. 139.

[142]) HKR. II, p. 228.

[143]) HKR. II, p. 362.

[144]) HKR. I, p. 424.

[145]) Vgl. HKR. I, p. 424.

[146]) Solche geschulten Arbeiter waren der Zimmermann, der Ziegler und der Decker (Einl. zu den HKR. I, p. C). Genannt wird ferner der Steinhauer oder Steinarbeiter Vicko. Vgl. dazu HKR. I, p. 72.

[147]) Vgl. z. B. HKR. I, p. 305, 323, 345, 364, 387, 409, 433, 459.

[148]) HKR. I, p. 356: Steintransport; p. 378: Fortführen von Erde, Steintransport; ferner: HKR. I, p. 399, 424, 450.

Rechnungen von 1370—87 erwähnt werden[149]). Zu den Wegeausbesserungen ist einmal ein Eremit mit herangezogen worden[150]).

5. Verlauf einer Straßenarbeit.

Der regelmäßige Verlauf einer Straßenarbeit[151]) war wohl derart, daß man die schadhafte Stelle zunächst ausebnete, sie mit einem Gemisch von Sand und Ton überschichtete, worauf sie dann mit zerkleinerten Feldsteinen belegt wurde[152]). Noch nach den Mitteilungen des Jonas v. Heß, am Ende des 18. Jahrhunderts[153]), waren die Pflastersteine der Hamburger Gassen kleine Feldsteine und Kiesel aus der umliegenden Gegend, mit denen man die auszubessernden Stellen dicht und, so fest es ging, bedeckte. Solche „lapides campestres, rughensteen und bruggensteen", die man zu Mauer-, Häuser- und Straßenbauten benutzte, wurden u. a. „in campo extra valvas Lubicenses"[154]) gegraben, man holte sie auch aus Wandsbek[155]) und Winterhude[156]), aus Campen (wahrscheinlich das in den Niederlanden)[157]) oder aus Datum[158]) und Stapelfeld in Holstein[159]).

Erwähnenswert ist, daß am Ausgange des 15. Jahrhunderts auch Fliesen[159a]) zur Pflasterung benutzt wurden.

6. Beleuchtung der Straßen.

Eine Beleuchtung ihrer Straßen war den im Mittelalter lebenden Hamburgern noch unbekannt. Dafür spricht bereits die er-

[149]) Von Pflasterern erwähnt: Smedeken, H. Rodenborg. Vgl. HKR. I, p. 298, 314, 336, 356, 378, 399 und 400, 424, 450.

[150]) HKR. III, p. 75.

[151]) Gasner, p. 129.

[152]) HKR. I, p. 356, 378, 399, 424, 450.

[153]) v. Heß: Bd. I, p. 170.

[154]) HKR. I, p. 390.

[155]) HKR. I, p. 465; HKR. II, p. 182.

[156]) HKR. I, p. 184.

[157]) Campen: HKR. I, p. 291.

[158]) Datum: HKR. I, p. 437, 438.

[159]) Stapelfeld: HKR. I, p. 465; endlich auch v. Bergedorf: HKR. IV, p. 33, 60, 85, 178, 198; und von der Alster: HKR. I, p. 378.

[159a]) Fliesen von Bergedorf, vgl. HKR. III, p. 346, 384, 424; HKR. IV, p. 31. Solche Fliesen wurden auch von Lübeck über Lüneburg gebracht: HKR. III, p. 346.

wähnte Ratsvorschrift, daß sich die Einwohner, wenn sie nach der Polizeistunde in der Stadt noch geschäftlich zu tun hatten, für solche Gänge mit einer passenden Leuchte versehen mußten. Doch wurden natürlich gewisse öffentliche Gebäude[160]) schon damals erhellt. Am Ende des 15. Jahrhunderts kommt dann die Beleuchtung der Brücken[161]) auf. Es sind u. a. die Trostbrücke und die Reimersbrücke erwähnt, die damals wohl zuerst erleuchtet wurden. Die auf sie gestellten gläsernen Laternen gehörten vielleicht zu den Pfahlleuchten, durch welche man die Vor- und Zugangsräume der Brücken in wohlhabenden mittelalterlichen Städten des Nachts erhellte[162]). Nach Gaedechens erhielt die Stadt zuerst im Jahre 1673 eine Straßenbeleuchtung durch Öllampen[163]). Über die Form dieser Hamburger Leuchten unterrichtet ausführlich die v. Heßsche Topographie[164]). Danach bestanden sie aus drei in breite Blechrahmen eingefaßten Glasscheiben. Diese dienten zum Auffangen des Scheines der in einem dreieckigen Glashäuschen leuchtenden, mit Rüböl oder Leinöl genährten Lampe. Noch in jener Zeit wurden die Leuchten nur dann angezündet, wenn es nach den Angaben eines besonderen Mondscheinkalenders zulässig war. Bei umwölktem Himmel blieben die Gassen ganz dunkel. Diese Angaben belegen es hinreichend, daß man auch im mittelalterlichen Hamburg nur bei besonderen Gelegenheiten die Straßen erleuchtete[165]).

II. Reinigungswesen der Stadt.

1. Reinigung der Straßen und Plätze.

Allgemeines.

Die Reinigung der hauptsächlichen Verkehrsplätze in Hamburg, der Märkte und der daranstoßenden Straßen, wurde im 14.

---

[160]) HKR. I, p. 346: „Ad reparandum lucernam super consistorium." Vgl. dagegen die Ansicht Gasners über die Straßenbeleuchtung, p. 143.

[161]) HKR. III, p. 246, 325; HKR. IV, p. 58.

[162]) Gengler, p. 214.

[163]) Vgl. Gaedechens, Topographie, p. 143.

[164]) Vgl. v. Heß, I, p. 114 und 115. Neueste Auflage, p. 150 u. 151.

[165]) Über Straßenbeleuchtung in den mittelalterlichen Städten, vgl. Gasner, p. 143. Auch die einzelnen

und 15. Jahrhundert bereits von der Stadt aus besorgt[166]). Doch geschah sie, wie man aus den Kämmereirechnungen ersieht[167]), ungenügend und wohl nur, wenn es dringend notwendig[168]) wurde. Denn die dafür verzeichneten Posten betragen im 14. Jahrhundert mit wenigen Ausnahmen nicht mehr als 2—3 Pfd. jährlich. Von 1461—1481 steigen sie bis auf 10 Pfd. Daraus läßt sich wohl schließen, daß man auch noch in den deutschen Städten des späteren Mittelalters gewöhnlich die Anlieger für einen sauberen Zustand auf den Straßen verantwortlich machte[169]). Leidlich regelmäßig gereinigt wurden nur der Berg, einige Märkte und Brücken, besonders die Trostbrücke und die Plätze an den Toren (so am Steintore).

2. Abfuhrwesen.

Die ersten Anfänge eines regelrechten Abfuhrwesens wurden erst im 16. Jahrhundert gemacht. Schon am Beginn desselben schaffte man sechs Wagen an, „pro colligendis immunditiis", die jeder mit einem Pferde bespannt waren[170]). Im Jahre 1560 wurde dann von den Bürgern auch ein Dreckwagengeld erhoben, und man begann damals, die Straßenreinigung regelmäßig durch Dreckwagenleute besorgen zu lassen[171]).

Aber auch schon in einigen Jahren des ausgehenden Mittelalters ließ der Rat den angesammelten Unrat hin und wieder vor der Stadtmauer und den Toren, auch von Straßen, Plätzen

---

privaten Häuser erleuchtete man nur in besonderen Fällen, so z. B. bei Feuersbrünsten. Vgl. unter Kap. 4.

[166]) Über die Hamburger Straßenreinigung, vgl. Einl. zu den HKR. I, p. XCV und XCVI.

[167]) Vgl. die Tabellen in HKR. I, Einl., p. XCV; HKR. III, Einl., p. CXXVIII.

[168]) Notwendig wird es 1355 für den Neumarkt und die Straße beim alten Weinhause geworden sein. Die Reinigung erforderte 1355 für Neumarkt und Straße beim Weinhause: 13 Pfund 4 sh; für den Neumarkt 1358 nur 16 sh; vgl. HKR. I, p. 64. Vgl. dazu wohl auch HKR. V, p. 247: Reinigung des Berges: 2 Pfund 8 sh.

[169]) Gasner, p. 141; Varges: Preuß. Jahrb., Bd. 81; v. Below: Älteres Städtewesen und Bürgertum, p. 57.

[170]) Vgl. dazu und zum folgenden Gernet, p. 85. Diese Stelle ohne Beleg.

[171]) Vgl. HKR. VII, p. 249. Einl. zu den HKR. III, p. CCXXV und CCXXVI.

und öffentlichen Gebäuden fortschaffen und an die dafür bestimmten Orte bringen[172]). Diese Verrichtung ist, wie die Reinigung der Straßen, durch städtische Angestellte besorgt worden.

3. Reinigung der Gebäude.

Die Reinigung der Kammern und Kloaken in den öffentlichen Gebäuden[173]) war Sache des Abdeckers. Das wird schon aus alter Zeit bezeugt[174]). Auch diese Arbeit ist von der Stadt aus nur ungenügend besorgt worden. Regelmäßig, nämlich viermal im Jahre, wurden nur die Kammern der Büttelei gereinigt[175]), bisweilen die Räume und Abtritte der von Ratsdienern bewohnten Häuser[176]). Ob auch Bürger eine Reinigung ihres städtischen Besitzes erlangen konnten, wenn sie sich deswegen an den Rat wandten, war aus den Kämmereirechnungen nicht zu belegen[177]).

4. Städtische Reinigungsanlagen, Siele.

Zur Entfernung der Abwässer aus den Häusern und von den Gassen hatte die Stadt schon früh Siele anlegen lassen. Eins

---

[172]) Fortführen des Unrats: Vgl. HKR. I, p. 356, 378, 399, 400, 424, 435, 445. Über Entfernen dieses im Volksmunde „Gassenkummer" genannten Unrats im 16. Jahrhundert vgl. noch Mitteilungen d. V. f. Hb. G., Bd. II, Heft 2, p. 48.

[173]) Reinigung öffentlicher Gebäude. Vgl. HKR. I, p. 314, 412, 462; HKR. II, p. 78, 303 (Fortbringen von Unrat aus dem Winserturm); HKR. III, p. 121 (Winserbaum), 158, 161, 246 (Winserturm), 433, 444 (Gefangenenturm); HKR. IV, p. 22 (Gefangenenhaus); HKR. V, p. 247 und 248; HKR. V, p. 195 (Reinigung eines Tores).

Reinigung ihrer Kloaken. Vgl. HKR. I, p. 202, 412 (fovea privatu in domo preconis); HKR. II, p. 164 (Ausleeren einer Kloake), 343, 380; HKR. III, p. 325, 403; HKR. IV, p. 126.

[174]) Über den Abdecker, vgl. Beneke: Von unehrlichen Leuten, p. 167; Z. d. V. f. H. G., Bd. VII, p. 478.

[175]) Vgl. z. B. HKR. II, p. 227, 228, 229, oder HKR. III, p. 442ff.

Reinigung des Kellers in der Büttelei (in domo, ad domum preconis). Vgl. HKR. I, p. 165, 255, 291, 307, 368, 389.

Reinigung des Büttelhauses. Vgl. HKR. I, p. 347.

[176]) Vgl. HKR. II, p. 197; HKR. III, p. 244, 444, 445; HKR. IV, p. 169.

[177]) Vgl. eventuell HKR. IV, p. 192 (Pro purgatione domus Jurgen Riffes).

wird bereits 1274 erwähnt[178]). Es führte unfern einer Badestube beim Kleinen Burstah in das Deichstraßenfleet durch diese Straße hindurch. Am Ausgang des 14. und 15. Jahrhunderts sind dann weitere Siele hergestellt worden[179]), so 1383 eines bei der Holzbrücke, 1479 ein anderes unterhalb der neuen Brücke. Aus den betreffenden Mitteilungen erfährt man, daß solche Anlagen für ein Haus oder für mehrere zusammen gemacht werden konnten.

Bedeutung der Siele.

Die Siele waren künstlich angelegte, schmale Abflußgräben. Sie mündeten ein in die Fleete, die vielen, teils natürlichen, teils abgeleiteten Arme der Elbe und Alster im Süden und Osten der Stadt. Da sie „durch die Straße" flossen, werden sie denselben Zweck gehabt haben und wahrscheinlich auch dieselbe Bedeutung, wie die in deren Mitte befindlichen Rinnsteine.

Die Anlage der Siele wurde wohl von der Stadt übernommen[180]). Die darauf bezüglichen Einnahmen[181]) der Kämmerei besagen jedenfalls, daß diejenigen Einwohner, welche ein Siel nötig hatten, für seine Herstellung eine bestimmte Summe an diese bezahlen mußten. Wahrscheinlich trugen sie die gesamten Kosten, doch mag ihnen auch die Stadt hin und wieder einen Zuschuß[182]) gewährt haben. Eine Pflicht der Anlieger zur Herstellung ihrer Siele bestand wohl noch nicht, sonst wären derartige von ihnen dafür gezahlte Summen häufiger in den Kämmereirechnungen erwähnt worden.

Auch über Ausbesserungen von Sielen[183]) wird berichtet. Wie deren Anlage, wurden sie wohl von städtischen Beamten ausge-

---

[178]) Erwähnung von Sielen in früher Zeit, vgl. Gaedechens, p. 33. Lib. actorum in Z. d. V. f. H. G., Bd. I, p. 378, 403, 409, 422, 424, 425, 429.

[179]) Anlage weiterer Siele, vgl. HKR. III, p. 30, 382.

[180]) HKR. III, p. 30.

[181]) Über Zahlungen der Einwohner an die Kämmerei, welche sich auf die Herstellung von Sielen bezogen, vgl. HKR. III, p. 382, eventuell auch HKR. I, p. 208. Diese Summe könnte aber auch ein Strafgeld gewesen sein.

[182]) Städtischer Zuschuß zu Sielbauten, vgl. HKR. I, p. 356.

[183]) Reparatur von Sielen, vgl. HKR. II, p. 197; HKR. IV, p. 410, 427.

führt. Eine solche Ausbesserungsarbeit hat im Jahre 1499 der städtische Büttel, Nicolaus Fluggen, übernommen [184]). Zu der Reparatur ihrer Siele konnte der Rat die Anlieger kraft seines Befehles veranlassen [185]).

C. Verordnungen der ratsherrlichen Verkehrspolizei.

I. Hebung des Verkehrs auf den Straßen der Stadt.

Seinen Maßregeln zur Hebung des unsauberen Zustandes auf den Straßen Hamburgs suchte der Rat durch geeignete Verordnungen den entsprechenden Nachdruck zu verleihen. „Straßen, Brücken und Märkte soll man rein und ledig halten", heißt es in der Bursprake von 1383 [186]), „oder man soll das, was man darauf findet, zum Nutzen der Stadt nehmen." Und deutlicher noch wird in einer anderen Version [187]) gefordert, Holz, Steine, Heringe und andere Dinge von den Märkten, Straßen und Brücken zu entfernen, sonst werde die Stadt sie mit Beschlag belegen. Dies sind die in den Burspraken regelmäßig wiederkehrenden Verfügungen. Sie gestatten die Folgerung, daß die Einwohner die ihnen gehörenden Gegenstände und Waren auf den Straßen nur an die dafür bestimmten Plätze bringen durften, sonst gingen sie ihrer verlustig und hatten außerdem noch eine Geldstrafe [188]) zu zahlen. So wurde mit der Beseitigung dieser Verkehrshindernisse zugleich auch die Reinlichkeit auf den Straßen gefördert.

1. Lagerung von Kaufmannsgut.

Derartige Bestimmungen mußten in einer Handelsstadt, wie Hamburg, vor allem für Kaufmannsgüter aller Art gelten, mit

---

184) HKR. IV, p. 427.

185) Diese Ausbesserungen wurden wohl den Anliegern auf beiden Seiten des Siels befohlen. Vgl. dazu Liber act., Z. d. V. f. H. G., Bd. I, p. 379, C 15; p. 425, CLXXVII 14.

Betreffs Überbauung von Sielen, vgl. Z. d. V. f. H. G., Bd. I, p. 380, CI 19.

186) Über das Reinhalten der Straßen, vgl. die betr. Verfügung der Bursprake von 1383 und Gasner, p. 141.

187) Vgl. in den Burspraken.

188) HKR. I, p. 353. Auf Schiffen eintreffendes Vieh durfte z. B. nur innerhalb des Baumes verkauft werden. Vgl. Rüdiger: Hamburgs älteste Zunftrollen und Brüderschaftsstatuten, p. 139, § 4.

denen, wie wir aus einem, Petri und Thomae 1460 verkündeten Ratserlasse[189]) erfahren, außer vielen andern Orten besonders der Raum zwischen dem Krane und dem Richthause gern belegt wurde. Damit „der Stadt Freiheit dadurch fernerhin nicht mehr bekümmert werde", gebot der Rat damals allen Einwohnern, ihre Waren nach Verlauf einer Nacht von dort wegzubringen und sie in den Räumen ihrer Häuser zu verwahren. Dabei durften sich die an der Straße aufzustapelnden Vorräte nicht weiter erstrecken, als die Rinnsteine und Beischläge der einzelnen Häuser reichten.

2. Halten von Schweinen.

Eine der Sauberkeit auf den Gassen feindliche und verkehrsstörende Erscheinung waren die Schweine und anderes Vieh, welches von den Bürgern gehalten wurde. Denn die Landwirtschaft spielte in den mittelalterlichen Städten, die in der Regel eine Almende besaßen, eine große Rolle. Hamburg bildete davon keine Ausnahme. Daher fand der Rat auch hier zum Einschreiten Gelegenheit[190]). So beschränkte man die Anzahl der Schweine. Mit Ausnahme der Bäcker (auch die Brauer werden erwähnt) durfte kein Bürger mehr als sechs halten, und diese hatte er des Morgens um 6 Uhr vor den Schweinehirten[191]) zu treiben, nicht aber auf den Brook oder in das Eichholz[192]). Auch war es den Bewohnern der Buden und Keller verboten, in diesen und in den an die Straße grenzenden Kufen Schweine zu halten[193]). Den Übertretern der erwähnten Verfügungen wurden ihre Tiere zum Nutzen der Stadt weggenommen.

---

[189]) Über diesen Ratserlaß vgl. die Konzepte. Über das Verbot, die Straßen durch Auslegen von Waren zu beengen, vgl. noch die betr. Verfügung aus einer Bursprake Petri nach 1500.

[190]) Über das Halten der Schweine, vgl. die Burspraken; ferner die Ratsverfügung anno 1464, Petri und ihre anno 1462 und Petri anno 1476 verkündeten Einschärfungen: In den Konzepten; Einschärfungen in zwei Burspraken nach 1500.

[191]) Schweinehirt, Miete desselben: HKR. IV, p. 102.

[192]) Treiben der Schweine auf den Brook: vgl. Burspraken; in das Eichholz: HKR. I, p. 374.

[193]) Schweineställe an der Alster: HKR. I, p. 419. Vgl. auch 1378: De ara porcorum: 3½ sh, HKR. I, p. 259.

Diese, wohl nicht mit dem nötigen Nachdruck[194]) durchgeführten Bestimmungen blieben ohne rechten Erfolg, und so erhielt sich der unerfreuliche Zustand bis weit in die Neuzeit hinein. Denn erst 1676 entschlossen sich Senat und Bürgerschaft, die Schweine in der Stadt nicht mehr zu dulden und die auf den Gassen eingefangenen Tiere den bedürftigen Einwohnern geben zu lassen[195]).

3. Legen der Rinnen.

Eine andere Ratsverfügung zur Förderung der städtischen Reinlichkeit betraf das Legen der Rinnen[196]). In einer Verordnung der Burspraken findet sich über sie folgender Zusatz: „Keine Rinne soll sich vom Fleete über die Straße weiter erstrecken, als bis auf den Rinnstein." Danach können die wahrscheinlich hölzernen Rinnen das überflüssige Wasser des Rinnsteins, sowie andere Abwässer der Straße an den Häusern vorbei in die Fleete geleitet haben. Sie konnten dann allerdings den Verkehr einigermaßen behindern. Und das würde auch den am Ausgange des 14. Jahrhunderts erfolgten Ratsbeschluß[197]) erklären, daß um des gemeinen Nutzens willen neue Rinnen hinfort nur noch unter die Gasse zu legen seien. Diese Verordnung ergibt aber auch dann einen guten Sinn, wenn man diese „canalia oder ronnen", wie sie in den Quellen genannt werden, als Dachrinnen auffaßt, welche das Regenwasser von den Dächern der Häuser unterirdisch (das heißt wohl, dicht unter der Straße) in die Fleete ableiteten. Denn das Legen anderer privater Abflußröhren auf die Straße war den Bürgern nach einer Notiz des Jahres 1387[199]) verboten, die Röhren für die Abwässer der Häuser mußten auf

---

[194]) Denn die Einschärfung der Einzelverfügungen von den Burspraken war doch wohl mehr Formsache.

[195]) Acta conventuum sen. et civ. vom 21. Sept. 1676 im Nucleus recessuum unter Stichwort: Schweine. „Schweine sollen vermöge Bürgerschlusses aus der Stadt geschafft, und die auf den Gassen betretener sollen weggenommen und den Armen gegeben werden" (cit.: denen Armenhäusern).

[196]) Über das Legen von Rinnen, vgl. die Verfügungen der Burspraken.

[197]) Legen von Rinnen unter die Gasse, vgl. Bursprake von 1383.

[199]) HKR. I, p. 446.

deren Rückseite direkt an den Gebäuden herab in die Fleete einmünden[200]). So bleiben für eine sinngemäße Erklärung nur die Straßenrinnen und die Dachrinnen der öffentlichen und privaten Gebäude übrig. Daß es aber neben jenen schon damals Dachrinnen an den Hamburger Häusern gegeben hat, scheint sich auch durch die Angaben der Kämmereirechnungen belegen zu lassen[201]).

Instandhaltung der Rinnen (canalia).

Die Bürger waren verpflichtet, die Kanäle an ihren Häusern instand zu halten[202]), während die Rinnen an den öffentlichen Gebäuden und den Wohnungen der städtischen Beamten von der Stadt aus gereinigt wurden. Allerdings sind nur in wenigen Jahren Ausgaben dafür gebucht worden[203]). Vielleicht bezahlte die Stadt auch die Anlagekosten, jedenfalls aber besorgte sie das Legen der Kanäle gegen Zahlung einer Abgabe.

Wenn schadhaft, besserte man die Rinnen mit Blei, auch wohl mit Zinn aus und dichtete sie ab durch Bestreichen mit Teer[204]). Diese Arbeit besorgten die von der Stadt angestellten Bleigießer und Teerer.

4. Lagern des Holzes.

Im Interesse eines ungehinderten Verkehrs und zur Verhütung der Feuersgefahr waren die Verordnungen über das

---

[200]) Vgl. die betr. Ratsverfügung in den Konzepten: § 2 und 3.

[201]) Von solchen Ausgaben in den HKR. vgl. u. a. die für das Ausbessern und Teeren der Rinnen, nämlich HKR. I, p. 262, 399. Vgl. dazu auch die Verfügung aus einer Bursprake nach 1500. Außerdem gab es Schlüssel für die „canalia". Vgl. dazu HKR. I, p. 132, 211.

[202]) HKR. I, p. 395.

[203]) Das Reinigen der Kanäle erfolgte in Hamburg durch den Ratsschenken. Vgl. HKR. I, p. 291: Thiderico Faber ad purgandum canale supra consistorium. Vgl. ferner: HKR. I, p. 124, 274, 291 und die folgenden Jahre: HKR. I, p. 202: Hier wird eine Röhre im Küterhause gelegt.

[204]) Über Ausbessern der Rinnen, vgl. HKR. I, p. 31; ferner: HKR. I, p. 62, 262, 399; HKR. IV, p. 215. Einmal findet sich eine Notiz über Auffüttern von Kanälen mit Blei, vgl. HKR. I, p. 262.

Legen des Holzes[205]) ergangen. Es durfte nach ihnen niemand seine Vorräte an den Fleeten weiter ausdehnen, als sich der ihm zugewiesene Platz erstreckte. Also befanden sich diese Holzlagerstellen hinter den Häusern, nicht aber vor denselben an der Straße oder bei der Stadtmauer[206]).

Nur einigen war es erlaubt, ihr Holz auf dem Brook zu lagern[207]), wofür sie eine gewisse Summe an die Stadtkasse entrichteten. Andere derartige Stapelplätze lagen auf den Kajen und dem Bauhofe[208]). Auf dem Resendamme durfte man das Holz meist 14 Tage liegen lassen[209]), von andern Plätzen aber, die freibleiben sollten, wie der Pferdemarkt und der Berg, mußten die betreffenden Einwohner ihr Holz gewöhnlich in einer vom Rate angegebenen Zeit fortschaffen[209]).

5. Beseitigung von Verkehrshindernissen.

Zu einer ungehinderten Verkehrsentfaltung suchen auch einige Bestimmungen der Stadtrechte das ihre mit beizutragen, indem sie jeden durch Menschen oder Tiere auf der Straße angerichteten Schaden verhüten und jedem Einwohner die Sicherheit seiner Person und seines Eigentums garantieren wollen. So war für die durch ein Tier[210]) oder einen Wagen[211]) verursachten Beschädigungen in erster Linie der Eigentümer haftbar. Man pflegte sich jedenfalls an den zu halten, der mit dem Tier oder Wagen

[205]) Über das Lagern des Holzes vgl. die Burspraken.

[206]) Verbotene Holzlagerplätze waren auch z. B. der Krahn und der Platz vor der Tür des Hauses. Vgl. dazu HKR. I, p. 374; HKR. I, p. 446.

[207]) Vgl. HKR. I, p. 309, 330, 351.

[208]) Über Plätze auf den Kajen und dem Bauhofe, vgl. die betreffenden Rubriken in den „Recepta" der HKR. Jene kommen zuerst 1465, diese zuerst 1420 vor.

[209]) Vgl. dazu die einmaligen Ratsverfügungen von 1454 und von 1455 „in vigilia Matthei", ferner zwei undatierte Einschärfungen: Alle in den Konzepten.

[210]) Schaden durch Tier auf der Straße. Vgl. Statut von 1270, VI. Stück, Art. 19; Statut von 1292, G 16; Statut von 1497, L 16. Lappenberg: Rechtsaltertümer, p. 33.

[211]) Schaden durch Wagen auf der Straße. Vgl. Statut von 1270, VI. Stück, Art. 20; Statut von 1292, G 17; Statut von 1497, L 18. Lappenberg: Rechtsaltertümer, ebenda.

ergriffen, und dessen Gegenwart am Tatorte bezeugt wurde. Konnte man des Betreffenden nicht habhaft werden, so wurden die unmittelbaren Veranlasser des Schadens mit Beschlag belegt. In einem andern Falle[212]) haftete der Besitzer für Sachschaden nur dann, wenn er nach vorhergegangener Anzeige von dem Rate als schuldig erklärt wurde, sonst blieb er unbehelligt. Das gleiche traf zu, sobald jemand durch ungenügendes Instandhalten einer Brücke eine Schädigung von Personen oder Sachen herbeiführte[213]). Diese Bestimmung beweist auch, daß der Rat bei vielen Verfehlungen noch lange Zeit auf den Tatbericht anderer angewiesen war, weil es ihm an geeigneten Organen[213a]) zur Durchführung seiner Beschlüsse fehlte.

II. Hebung des Verkehrs auf den Flüssen der Stadt.

1. Reinigung und Schiffbarmachung der Wasserstraßen.

Weit mehr als die Reinigung der Straßen und ihrer Gebäude muß dem Rate ein guter Zustand der Wasserstraßen am Herzen gelegen haben, gebot dies doch das Interesse aller für Hamburgs Handel und Schiffahrt. Seine Sorge dafür erhellt aus dem Erlaß über die Reinhaltung der Wasserstraßen[214]). Danach wurde jeder, der in die Elbe, Alster oder in die Fleete Ballast und andere Dinge hineinwarf, mit 3 Mark Silbers bestraft. Es war dies ein sehr häufiges Vergehen[215]), welches der Stadtkasse viel

---

[212]) Verursachung und Entstehen von Sachschaden auf der Straße. Vgl. Statut von 1292, M 14; Statut von 1270, IX. Stück, Art. 17; Statut von 1497, L 17. Lappenberg: Rechtsaltertümer, p. 56.

[213]) Reparatur von Brückenköpfen: Vgl. HKR. I, p. 257.

[213a]) Solche Organe zur Durchführung der Ratsbeschlüsse werden von den im Jahre 1440 zuerst genannten Weddeherren bestimmt worden sein, ebenfalls einer Ratsdeputation, über deren Tätigkeit wir jedoch aus dieser Zeit noch so gut wie nichts wissen. Vgl. über sie Schröder: Fasti Proconsulares, p. 75. Westphalen: Bd. I, p. 374.

[214]) Über die Verunreinigung der Gewässer, vgl. die Bestimmungen der Burspraken. Ihre Einschärfung wurde u. a. verkündet im Jahre 1457: quarta feria post visitationem Mariae (vgl. die Konzepte).

[215]) Vgl. darüber HKR. I, p. 73, 149, 374, 375 (ad Albeam) 395, 396, 419, 445, 446; HKR. V, p. 282: ad custodiam eorum, qui ballast afferunt, ne injiciant in flumen publicum.

Geld einbrachte. Konnte der Zuwiderhandelnde seine Buße nicht bezahlen, so traf ihn eine vierwöchentliche Haftstrafe mit nachfolgender ewiger Verbannung.

Außerdem stand es dem Rate jederzeit frei, eine Ausbaggerung der Fleete[216]) anzuordnen, so oft es ihm gut schien. Dies war um so notwendiger, als die geringe Breite dieser Wasserstraßen eine zweckmäßige Anlage der Schweinekoben, Aborte und Lauben an der Rückseite der betreffenden Häuser erforderte. Das ist denn auch vom Rate verfügt worden[217]). Für solche Ausbaggerungen der Fleete pflegte man eine bestimmte Zeit anzusetzen, innerhalb derer ein jeder die herausgeholten Massen an einen bestimmten Ort bringen mußte. Dabei hatten die jedesmal vom Rate entsandten Vertreter den einzelnen die nötigen Anweisungen zu geben. Der Ausführung der ratsherrlichen Befehle durfte sich dann kein Einwohner entziehen.

Auch sonst wurden die Hamburger Flüsse und Fleete verschiedentlich gereinigt und durch angestellte Beamte auch wohl verbreitert, wie die Alster für einen bequemen Transport des Segeberger Kalks oder zum Nutzen der Mühlen[218]). Die Kostendeckung für die Ausbaggerung aller Fleete und Kanäle in Hamburg wurde erst durch den Rats- und Bürgerschluß von 1840

---

[216]) Vgl. darüber die Burspraken und Lünigs Deutsches Reichsarchiv. Cont. IV, Teil I, p. 1077. Ferner: 1. Eine einmalige undatierte Ratsverfügung. 2. Eine einmalige Verfügung, verkündet anno 1462, sequenti die Mariae Magdalenae. 3. Eine Ratsverfügung von 1459, sexta feria ante Palmarum. 4. Eine Ratsverfügung von 1466, verkündet quarta feria post visitationem Mariae.

[217]) Über die Anlage von Schweinekoben und Lauben u. s. f. an der Fleetseite der Häuser vgl. die zu Petri 1491 erlassene Ratsverfügung in den Konzepten.

[218]) Ausgaben zur Reinigung der Wasserstraßen. Vgl. darüber im allgemeinen: HKR. I, p. 40, 211, 240, 273, 348, 356, 414; HKR. II, p. 263, 265; HKR. III, p. 121, 245; HKR. V, p. 196.

Arbeiten zur Verbreiterung der Alster. Vgl. HKR. III, p. 59, 117, 144, 159.

Zwecks Transports des Segeberger Kalks. Vgl. HKR. III, p. 117, 159; HKR. IV, p. 58.

Zum Nutzen der Mühlen. Vgl. HKR. II, p. 414.

dem Staate übertragen, vorher war sie Sache der an den Fleeten wohnenden Bürger[219]).

2. Besichtigung der Wasserstraßen.

Vereinzelt werden Besichtigungen der Hamburger Wasserstraßen[220]) in den Kämmereirechnungen erwähnt. So entsandte man in einigen Jahren Ratsherren „ad defensionem Albeae". Auch die Alster und Bille sind durch solche Ratsdeputierte besichtigt worden, jene im Jahre 1378 sogar zweimal. Einige Jahre später wurden die Ratsdiener Albert Schutten und Husmann damit beauftragt, „custodiam super Alstriam", wahrscheinlich eine Schutzwehr oder Schleuse dieses Stromes, in Augenschein zu nehmen.

Regelung des Schiffsverkehrs.

3. Landungsplätze der Schiffe.

Zu diesen die Schiffahrt ermöglichenden Anordnungen treten andere, die auf eine gewisse Regelung des Schiffsverkehrs hindeuten[221]). Die Bestrafung eines Friesen, weil er sein Schiff gegen das Verbot des Rats an der Hohen Brücke befestigte, zeigt uns beispielsweise, daß es für die verschiedenen Fahrzeuge einen bestimmten Landungsplatz gegeben haben muß[222]). Die einlaufenden Schiffe hatten nach dem Gebot des Rates ihre Ladung „außerhalb des Baumes" zu löschen. Ebenda und „to dem schore"

---

[219]) Vgl. Mitteilungen d. V. f. H. G., Jahrg. 21, p. 470.

[220]) Über Besichtigungen der Hamburger Wasserstraßen, vgl. 1. Expeditiones ad defensionem Albeae: HKR. I, p. 95, 98, 154, 194; 2. Besichtigungen der Alster: HKR. I, p. 264, 265, 358, 359, 403; 3. Besichtigung der Bille: Vgl. HKR. IV, p. 382.

[221]) Maßregeln und Anordnungen zur Regelung des Schiffsverkehrs. Vgl. HKR. I, p. 419 (Anlegen eines Schiffes an einem verbotenen Platz); HKR. I, p. 367 (Übersegeln eines Schiffes).

[222]) Über das Landen von Schiffen, vgl. HKR. I, p. 419. Ferner: Landen von Gütern: HKR. I, p. 395. Vgl. dazu evtl. auch Lünigs DRA. Cont. IV, Teil I, p. 1074 („Das Korn an die „layen unde bruggen" zu legen").

Über den Löschort und Ladeort für die Hamburger Schiffe, vgl. a) die betr. Bestimmungen der Burspraken; b) die 1456 erlassene Ratsverfügung in den Konzepten.

lagen auch die Plätze, an denen die seewärts fahrenden Handelsflotten ihre Güter einnahmen.

4. Hilfe in Seenot.

Die Schiffe waren verpflichtet, einander in der Not zu Hilfe zu kommen, und jedes mußte während zweier Flutzeiten bei dem gefährdeten Fahrzeuge bleiben[223]). Für solche geleistete Unterstützungen erhielten sie, wie dies ein Vorfall des Jahres 1361 offenbart, aus der Stadtkasse eine bestimmte Entschädigung[224]).

5. Werkzoll und Tonnengeld.

Mit der Fürsorge Hamburgs für die Schiffahrt auf der Unterelbe hängen auch der Neuwerker Zoll oder Werkzoll und das Tonnengeld seit altersher eng zusammen[225]). Jener sollte ursprünglich die Kosten decken, welche die (von Hamburg 1286 übernommene und am Beginne des 14. Jahrhunderts vollendete) Errichtung und Unterhaltung des Neuwerker Leuchtturmes erforderte[226]). Durch diesen Bau aber hatten die Hamburger, so betont Ferber, nicht nur ein Seezeichen, sondern auch einen festen Stützpunkt zur Überwachung der Schiffahrt und zum Schutze des Handels gewinnen wollen.

Schon seit dem 12. Jahrhundert hatte die Stadt nach Ehlers auch damit begonnen, das Fahrwasser der Unterelbe durch Tonnen und Baken zu bezeichnen. Bald nach der Einführung des Werk-

---

[223]) Über geleistete Hilfe in Seenot, vgl. HKR. I, p. 75, 216.

[224]) Verfügungen über die Pflicht solcher Hilfeleistungen in den Burspraken.

[225]) Über die geschichtliche Entstehung des Werkzolls und Tonnengeldes, vgl. das Rechtsgutachten von Ehlers, p. 3 und 4.

Berechnungsart des Tonnengeldes, vgl. Z. d. V. f. H. G., Bd. 16, p. 37.

Über den Neuwerker Leuchtturm, vgl. auch Koppmann: Einl. zu den HKR. I, p. LXXXVIII.

[226]) Über die Errichtung des Leuchtfeuers auf Neuwerk durch die Hamburger, vgl. die neuesten Angaben Ferbers in der Z. d. V. f. H. G., Bd. 14, p. 16ff.

zolls im Jahre 1340[227]) erhob sie dafür eine neue Abgabe, den Tonnen- und Bakenzoll. Im 14. Jahrhundert wurden diese beiden Abgaben zusammen eingefordert, und zwar vor der Ausladung der eingetroffenen Schiffsgüter, sowie vor der Abfahrt der auslaufenden Schiffe[228]). Aus diesen vereinigten Einkünften mußte die Kämmerei nach wie vor die Unterhaltungs- und Bewachungskosten des Neuwerker Leuchtturmes bestreiten, dann aber auch alle von den Bardesenherren mit ihren „naucleris et soldatis“[229]) ausgeführten Arbeiten, welche die Instandhaltung und Überwachung der Tonnen und Baken in jedem Jahre erforderte[230]).

D. Deputationen der Verkehrspolizei.

I. Regelung des heimischen Schiffsverkehrs.

Von einer eigentlichen Deputation zur Regelung des Schiffsverkehrs wird, wenn wir von den bereits erwähnten Bardesenherren absehen, noch nichts berichtet. Die 1461 zuerst genannten Schiffsherren[231]) werden mit dem Baumeister zusammen über die Ausbesserung der Schiffe und andere Arbeiten auf dem Brook den Kämmerern Rechnung abgelegt haben[232]), jedenfalls erfährt

---

[227]) Z. d. V. f. H. G., Bd. 14, p. 25 und 26.

[228]) Vgl. darüber die Verfügungen der Burspraken.

[229]) Über die Versorgung der Tonnen und Baken durch die Kämmerei, vgl. 1. Westphalen, Bd. I, p. 488 und 489. 2. Koppmann: Aus Hamburgs Vergangenheit, p. 362; 3. Z. d. V. f. H. G., Bd. 16, p. 17: Tonnen und Baken zur Sicherung der Strom- und Hafenfahrt.

Ausgaben für Tonnen und Baken, sowie für deren Instandhaltung. Vgl. u. a. HKR. III, p. 208, 251, 292, 330, 369 und 370, 449; HKR. IV, p. 175, 273, 294, 366, 463.

Über die Sorge des Rats für die Schiffahrt, vgl. noch die Dissertation von Lüders: Hamburgs Handel und Gewerbe im Mittelalter, p. 51 und 52.

[230]) Vgl. darüber u. a. HKR. III, p. 449. Solche Arbeiten konnten aber auch von den „naucleris et soldatis“ allein ausgeführt werden. Vgl. z. B. HKR. III, p. 330; HKR. IV, p. 175.

[231]) Über diese Schiffsherren, vgl. die HKR. II, p. 135. Hier werden sie neben den Bardesenherren angeführt. Sie müssen danach also eine besondere Ratsdeputation gewesen sein.

[232]) Vgl. HKR. IV, p. 158.

man nichts über ihre sonstige Tätigkeit. Sie waren also eine aus Vertretern des Rats gebildete Deputation, welche nur den finanziellen Teil des Schiffsbauwesens[233]) zu erledigen hatte. Sichere Angaben über sie lassen sich aus den Kämmereirechnungen nicht gewinnen.

II. Regelung des überseeischen Schiffsverkehrs.

Die Admiralität.

Dagegen hören wir von einer Deputation für den überseeischen Verkehr der Handelsschiffe. Es ist die 1440 zuerst erwähnte Admiralität[234]). Dieselbe schloß 1448 einen Vertrag mit dem Schultheißen von Schiedam, welcher der Stadt 150 Mark für ein Schiff und andere Dinge schuldete, und verpflichtete ihn, die Summe in jährlichen, bestimmten Zahlungen abzutragen. Aus dieser Behörde für kommerzielle Angelegenheiten der Schiffahrt, ausgestattet mit richterlicher Strafbefugnis, entwickelte sich dann allmählich das Gericht für alle strittigen Kaufmannssachen des Seehandels, gegen dessen Entscheidung nur an den Senat appelliert werden konnte.

---

[233]) Über finanzielle Angelegenheiten des Schiffsbaues, vgl. HKR. I, p. 59; HKR. II, p. 55.

[234]) Über die Admiralität, vgl. HKR. II, p. 67 und 79; Mitteilungen d. V. f. H. G., Jahrg. 8, p. 32; Westphalen, Bd. I, p. 486.

III. Baupolizei.

	Seite
A. Umfang des Bauwesens	49—50
B. Organe der Baupolizei	50—51
C. Verfügungen der Baupolizei	51—58
1. Ausnutzung des öffentlichen Grundes und Abgrenzung der Bauplätze	51—53
2. Anlage von Bauten und Bauteilen	53—54
3. Fundamentierung der Häuser	54
4. Besichtigung der Bauten zwecks Instandhaltung	55—57
a) Regelmäßige Besichtigung	55
b) Besichtigungen in besonderen Fällen	56—57
5. Beförderung der Bauten durch Bauhilfen für die Einwohner	57—58
a) Zuschuß zum Giebelbau	57—58
b) Sonstige Geldzuschüsse zu Bauten Hamburger Beamten und Bürger	58

3. Kapitel.

Baupolizei.

A. Umfang des Bauwesens.

Das Bauwesen Hamburgs erforderte im 14. und 15. Jahrhundert große Summen für Arbeitslohn und Baumaterialien[235]). Solche Kosten verursachte schon der Mauerbau[236]), sowie die Instandhaltung und Neuanlage von Festungswerken[237]), welche besonders in den letzten Jahren des Mittelalters, der dänischen Gefahr wegen, in großem Maßstabe durchgeführt wurde. Dazu kamen die Ausgaben für die öffentlichen und privaten Gebäude[238]). Die städtischen Schiffe[239]) mußten im Stande gehalten und ergänzt, die Wasserläufe[240]) fahrbar gemacht und durch Schleusen

---

[235]) Vgl. Z. d. V. f. H. G., Bd. 16, p. 15 und 43, ferner die Einl. zu den HKR. I, p. XCI.

[236]) Mauerbau. Vgl. HKR. I, p. 173, 246—47, 263, 315, 357, 401, 425, 451; HKR. III, p. 344.

[237]) Festungsbau. Vgl. a) HKR. IV, p. 369, 465; b) Gaechens: Hamburgs Topographie, p. 31—32; c) Staphorst: Teil I, Bd. II, p. 686—687: Ratsvertrag mit den Minoriten; d) Lappenberg: Nds. Chr., p. 14, 259, 264, 411, 415.

[238]) Häuserbau und Reparatur. Vgl. HKR. I, p. 56, 66, 110 (für Ziegelhäuser), ferner p. 173; HKR. II, p. 71 (Wiederaufbau der Walkmühlen); HKR. III, p. 73 und 75 (Bau eines Bades).

Reparieren und Herstellen gläserner und hölzerner Fenster. Vgl. HKR. I, p. 34, 65, 126, 132, 133, 153, 165, 240, 464; HKR. II, p. 263, 302, 361; HKR. IV, p. 102, 172, 211.

Dacharbeiten. Vgl. z. B. HKR. II, p. 263, 301.

[239]) Schiffsbau: Vgl. HKR. II, p. 437, 438; HKR. IV, p. 195. Der Schiffbauerbrook lag außerhalb der Stadt. Vgl. Ratsverfügung von 1455, Thomae apostoli: In den Konzepten.

[240]) Wasserbauten, d. h. hier Bau von Schleusen. Vgl. Lappenberg: Nds. Chr., p. 262 (Bau eines Deiches mit Schleuse in Billwerder); HKR. IV, p. 331 (für eine Schleuse bei der Schleifmühle);

reguliert werden. Auch der Anlage von Treppen[241]) zum Besten der Gemeinheit ist hier zu gedenken, ebenso der vielen Brücken[242]), welche die große Anzahl der Elbarme, die Fleete, notwendig machte. Endlich muß hier noch die Erweiterung des städtischen Weichbildes erwähnt werden. Sie erforderte den Ankauf privater Grundstücke für die Stadt, sowie die Anlage neuer Wege und Befestigungen. Die für alle diese Bauten erforderlichen Summen wurden, nach den Feststellungen Potthoffs, meist durch freiwillige Abgaben und Sammlungen oder durch besondere Besteuerungen aufgebracht[243]).

B. Organe der Baupolizei.

Über eine vereinzelte baupolizeiliche Tätigkeit des Rats wird schon aus dem 13. Jahrhundert berichtet. Als ihr Organ nennt das älteste Stadterbebuch gewöhnlich[244]) die „consules" ohne eine nähere Bezeichnung. Es ist also von dem gesamten Rate die Rede[245]). Nach Lappenberg[246]) war die mit dem Amte eines Kirchspielsherrn verbundene Aufsicht auf die Baupolizei ein altes Recht in den städtischen Verfassungen. Solche Kirchspielsherren, die eingepfarrte Ratsherren waren, kommen in Hamburg auch unter dem Namen Bauherren, sowie unter anderen Titeln vor. Lappenberg erwähnt mehrere Namen. Diesen Rats-

---

Mitteilungen d. V. f. H. G., Bd. IV, p. 84 ff. (Anlegung der Bergerdorfer Schleuse 1433 und folgende Jahre).

[241]) Bau von Treppen. Vgl. HKR. II, p. 197; HKR. III, p. 11.

[242]) Brückenbau. Vgl. Lappenberg: Nds. Chr., p. 259, 261, 411; HKR. III, p. 365; HKR. IV, p. 297.

[243]) Über die Aufbringung der Baukosten, vgl. zuletzt Potthoff in der Z. d. V. f. H. G., Bd. 16, p. 15, 43.

Die Pflicht, öffentliche Bauten, wie Brücken und Schleusen, zu unterhalten, konnte von den Einwohnern „per arbitrium" übernommen werden. Vgl. dazu Z. d. V. f. H. G., Bd. I, p. 359, LIX.

[244]) Vgl. die betreffenden, auf das Bauwesen bezüglichen Resignationen daselbst. Als Organ der Baupolizei erscheinen die Consules u. a. in den Jahren 1264, 1266, 1268 u. s. f. Vgl. Z. d. V. f. H. G., Bd. I, p. 363, LXVII; 372, LXXXVII 17; 398, XXXIV 5.

[245]) Vgl. Z. d. V. f. H. G., Bd. I, p. 448.

[246]) Lappenberg: Programm, p. 20 und Anm. 31; Westphalen, Bd. I, p. 503

mitgliedern also war die Beaufsichtigung der Bauten und die Sorge für ihre zweckentsprechende und vorschriftsmäßige Anlage schon früh übertragen[247]). Nach Westphalens[248]) Ansicht galt dies aber für Hamburg nur, soweit es sich dabei um Privatbauten handelte; die polizeiliche Regelung und Überwachung der öffentlichen Gebäude unterstand, wie er glaubt, bis zum Jahre 1562 ausschließlich dem Rate in seiner Gesamtheit. Daß man nun in Hamburg bereits so früh zwischen einer Kompetenz des Rats für die öffentlichen Bauten und der seiner Deputation für die Privatbauten unterschieden hat, erscheint nicht recht wahrscheinlich, denn die Arbeitsteilung der mittelalterlichen Behörden ist im allgemeinen noch nicht so weit fortgeschritten, ihr Geschäftskreis noch nicht in dem Maße ausgebildet.

Als Bauherren vorkommende Kirchspielsherren habe ich aus den mir vorliegenden Schriftstücken nicht nachweisen können, doch mag sich, wenn man die gesamten Quellen heranzieht, ihre Existenz rechtfertigen. Nach dem Wortlaut der von mir benutzten Mitteilungen liegt es jedenfalls am nächsten, unter den „consules" einfach den Rat selbst zu verstehen.

C. Verfügungen der Baupolizei.

1. Abgrenzung der Bauplätze.

Die wichtigste Verordnung der „consules" bezog sich auf die Abgrenzung der Bauplätze, also auf eine zweckmäßige Ausnutzung des öffentlichen Grundes. Sie beruhte auf dem 1268 zuerst erwähnten Rechte der Ratmannen, „mensuram et zonam

---

[247]) Außerdem werden diese als Bauherren fungierenden Kirchspielherren dem gesamten Rat, als ihrer vorgesetzten Behörde, über ihre Tätigkeit finanzielle Rechenschaft abgelegt haben. Über Ratsherren und Bürger als Bauherren, vgl. die Bürgerzeitung vom 27. August 1882.

[248]) Vgl. Westphalen, Bd. I, p. 477. Auch in Wismar durfte niemand ohne Zuziehung der Ratsherren ein neues Gebäude errichten. Vgl. hierzu die Burspraken bei Techen, so die von 1345, II, § 5, p. 238 und 239; von 1353, XVII, § 4, p. 249; von 1356, § 5, p. 253; von 1371 und 1372, § 12, p. 259.

dare", d. h. die Speermaße zu erteilen[249]). Danach[250]) hatten sie längs der Gewässer und Fleete, sowie an der Straße die Grenze zu bestimmen, bis zu welcher die Fassaden und die Bauteile der Häuser ausgedehnt werden durften. Kraft dieser Berechtigung erhob der Rat 1268 von einigen Grundeigentümern eine Abgabe, weil sie die Grenzen ihrer Häuser an der Wasserseite und auch wohl an der Gasse überbaut hatten[251]). Falls nicht die Anzeigepflicht solcher Vergehen bestand, hatten also seine Vertreter in dem betreffenden Falle das Gelände zuvor besichtigt. Das war ihnen durch die Bestimmung des ältesten Stadtrechts, die das „zu nahe Bauen zum Schaden der Nachbarn"[252]) untersagte, direkt vorgeschrieben, denn sie mußten sich mit dem Vogt an den betreffenden Ort verfügen und dem im strittigen Falle Benachteiligten zu seinem Rechte verhelfen. Der Unterliegende war dann verpflichtet, alles abzubrechen, was er gegen das Gebot gebaut hatte, sonst verfiel er einer Geldstrafe[253]).

Im 14. Jahrhundert werden die baupolizeilichen Verfügungen des Rats über die Ausnutzung des öffentlichen Grundes noch zum Vorteil der benachbarten Häuser und des Straßenverkehrs erlassen, im folgenden werden sie schon mit dem Vorteil des Gemeinwesens[254]) begründet, eine Folge des seitdem erwachten Verantwortlichkeitsgefühls der Bürger für das Wohl und Wehe

---

[249]) Über die Speermaße. Vgl. Gallois, Bd. I, p. 135; Mitteilungen d. V. f. H. G., Jahrg. 1878, p. 138: Lib. act. in Z. d. V. f. H. G., Bd. I, p. 385—390.

[250]) Westphalen, Bd. I, p. 504.

[251]) Vgl. Mitteilungen d. V. f. H. G., Jahrg. 21, p. 462. Hübbe spricht hier von einem Kaufgelde, das die Bürger für Überschreiten ihrer Grenzen auf der Wasserseite mit Bauteilen der Stadtkasse gezahlt hatten.

Vorschriften über die Art der Anlage eines Gebäudes, vgl. Z. d. V. f. H. G., Bd. I, p. 372, LXXXVII 15.

Vorschriften über die Art, ein überwiesenes Grundstück zu bebauen, vgl. Z. d. V. f. H. G., Bd. I, p. 363, LXVII 5.

[252]) Über Bauen zum Schaden des Nachbarn, vgl. Statut von 1270, I. Stück, § 10; Statut von 1292, C VI; Statut von 1497, G 11; Lappenberg: Rechtsaltertümer, p. 106. Vgl. ferner Z. d. V. f. H. G., Bd. I, p. 372, LXXXVII 20; p. 341, XXI 5.

[253]) Vgl. HKR. I, p. 419, 420, 445.

[254]) Vgl. HKR. III, p. 515 und 516.

der Stadt. Dieses bewog sie, ihren Einfluß gegen den Rat im Laufe des 15. Jahrhunderts mehr und mehr geltend zu machen[255]). Das Ziel ihrer Bestrebungen war dabei die Erlangung der städtischen Souveränität. Im Verlaufe ihres Kampfes gegen den Rat mußte ihre Aufmerksamkeit auch auf die geschehenen Mißbräuche in der Verfassung und Verwaltung erhöht werden. Solche betrafen auf dem Gebiete des Bauwesens die unrechtmäßige Ausnutzung des städtischen Grund und Bodens durch die Einwohner[256]), da der Rat die Bestimmung über deren Verfügungsrecht zugunsten der Bürger nicht immer mit dem nötigen Nachdruck durchgeführt hatte. Deshalb veranlaßte ihn die Bürgerschaft, dafür Sorge zu tragen, daß der Stadt hinfort kein ihr gehörendes Gebiet mehr zur Überbauung entzogen werde[257]).

2. Anlage von Bauten und Bauteilen.

Andere baupolizeiliche Vorschriften des Rats bezogen sich direkt auf die Anlage der Häuser. So konnten über die Breite der Fensteröffnungen, die Herstellung von Treppen, von Speicherzugängen u. a. m.[258]) nähere Angaben gemacht werden. Recht detailliert waren die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Lauben. Die Erlaubniserteilung zu ihrer Anlage gehörte ebenfalls zu den Rechten der Ratmannen[259]). Nach einem Beschlusse von 1268 durften die Lauben nicht mehr als drei Ellen über dem Wasser liegen und mußten ohne[260]) Pfähle erbaut werden, so

---

[255]) Bereits im Jahre 1410 war den Bürgern ein gewisser Einblick in die Amtsführung des Rates eingeräumt worden. Vgl. Seelig, p. 29.

[256]) So liber act. Z. d. V. f. H. G., Bd. I, p. 372, LXXXVII 17 ff.

[257]) Vgl. Rezeß von 1410, Art. 20, Bartels: Suppl., p. 11; Rezeß von 1458, Art. 24; Rezeß von 1483, Art. 30; Bartels: ebenda, p. 24. Dies muß „die Bekümmerung der Stadtfreiheit" sein, also der Mißbrauch des der Stadtgemeinde gehörigen Gebietes zu privaten Zwecken. (So z. B. zur Lagerung von Kaufmannsgut). Dahin gehörte auch die Bebauung solcher Plätze.

[258]) Z. d. V. f. H. G., Bd. I, p. 366, LXXV 16 (Breite der Fensteröffnungen). Z. d. V. f. H. G., Bd. I, p. 389, CXIV 19 (Anlage einer Treppe und eines Speichereinganges).

[259]) Über Lauben. Vgl. Mitteilungen d. V. f. H. G., Jahrg. 21, p. 463; Z. d. V. f. H. G., Bd. I, p. 385, CVIII.

[260]) Vgl. aber auch: Z. d. V. f. H. G., Bd. I, p. 390.

daß sie vom Gebäude aus frei schwebten. Von dem in andern Städten vorkommenden Verbot der Überhänge ist mir keine entsprechende Verfügung des Hamburger Rats bekannt geworden. Wie uns F. J. Voigt in der Bürgerzeitung des Jahres 1882[261]) berichtet, ist das Hinüberbauen mit den oberen Stockwerken über die Straßenlinie in unserer Stadt noch bis tief in die Neuzeit hinein üblich gewesen und erst im 18. Jahrhundert außer Gebrauch gekommen.

3. Fundamentierung der Häuser.

Auch die Sorge für die Anlage kellertiefer Häuser[262]) wurde dem Rate gesetzlich zur Pflicht gemacht. Bei solchen Bauten mußte — so lautete die Vorschrift — ein Nachbar dem andern helfen. War er dazu nicht imstande, so hatte er ihn wenigstens durch Geld zu unterstützen. Die einzelnen Häuser sollten also möglichst solide[263]) in bestimmter Entfernung voneinander angelegt werden, unter Wahrung der obrigkeitlichen Vorschriften. Ja, der Rat konnte das Errichten von Gebäuden auf Grundstücken, die der Stadt angehörten, überhaupt gänzlich verbieten[264]), sobald durch sie dort bereits befindliche Häuser behindert wurden. Diese Verhältnisse im Bauwesen scheinen sich im allgemeinen bis tief in die Neuzeit hinein erhalten zu haben[265]), die besonderen Bauvorschriften erfuhren bereits durch die am 22. August 1582 erlassene Bauhofsordnung eine Abänderung[266]).

---

[261]) Vgl. Nr. 107 vom 5. September 1882.

[262]) Über die Anlage kellertiefer Häuser, vgl. Statut von 1292, C 35; Statut von 1497, G 10; Lappenberg: Rechtsaltertümer, p. 241 und 242.

[263]) Vgl. den Artikel 93 des Rezesses von 1529: „Von der Schönheit und Solidität der Bauten." Bartels: Suppl., p. 90 und 91.

[264]) Vgl. z. B. Z. d. V. f. H. G., Bd. I, p. 341, 363, 372.

[265]) Vgl. v. Heß, Bd. I, p. 213. „Ein jeder Bürger, der ein Haus baut, hat die Freiheit, es nach seinen Bedürfnissen und nach seiner Lage einzurichten, wenn er die sonst üblichen Formalitäten beobachtet und seinen Nachbarn, wie der Gasse keinen Schaden noch Abbruch tut."

[266]) Über die älteste Bauhofsordnung, vgl. Klefeker: Sammlung Hamburger Gesetze, Bd. II, p. 3; Bartels: Suppl., p. 200 und 201; Westphalen, Bd. I, p. 477.

4. Besichtigung der Bauten.

a) Regelmäßige Besichtigung.

Eine Besichtigung der Hamburger Bauten in Einzelfällen wird man nach dem bisher Mitgeteilten für das 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts annehmen dürfen. Regelmäßig wird sie dann seit dem Jahre 1361[267]), und zwar geschieht sie nun einmal jährlich, wenigstens wird es so für die Zeit von 1370 bis 1387 berichtet. Eine Notiz der Kämmereirechnungen von 1414[268]) zeigt, daß sie im 15. Jahrhundert in derselben Weise fortgesetzt sein muß.

Vorgenommen wird diese Besichtigung seit 1378 von den Kämmerern, die jetzt als Inhaber der Baupolizei genannt werden[269]), und den „proconsules", d. h. den Bürgermeistern[270]), auch wohl von diesen allein[271]). Diese Deputation hatte die Stadt „pro structuris emendandis" zu umgehen, indem sie dabei alle Gebäude auf ihren Zustand hin untersuchen und ansehen mußte. So oft sie dies tat, wurde auf dem Schafferhause ein Mahl veranstaltet. Der Kompetenzbereich der Kämmerer[272]) läßt sich von dem der Bauherren, welche Lappenberg noch im 15. Jahrhundert erwähnt, nur auf Grund genauer Forschungen abgrenzen. So viel steht aber fest: Die Besichtigung der Bauten ist seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts von den Bauherren an die Kämmerer übergegangen, und diese haben die finanziellen Geschäfte des Bauwesens, welche sie im späteren Mittelalter allein besorgten[273]), auch schon in der Zeit um 1264 als Verwalter des städtischen Vermögens in ihren Verhandlungen mit den damaligen Inhabern der Baupolizei erledigen müssen.

---

[267]) HKR. I, p. 76.

[268]) HKR. II, p. 25.

[269]) Kämmerer als Inhaber der Baupolizei, vgl. Gallois, Bd. I, p. 253.

[270]) Vgl. u. a. HKR. I, p. 273. Wenigstens gilt dies bis 1383.

[271]) So im Jahre 1377. Vgl. HKR. I, p. 255.

[272]) Nach Gallois Ansicht, vgl. dazu Gallois, Bd. I, p. 127, sind die im Jahre 1264 zuerst erwähnten Kämmerer auch die „consules" im 13. Jahrhundert gewesen, welche das städtische Bauwesen zu besorgen hatten. Vgl. gegen Gallois Lappenberg: Programm, p. 20 und Westphalen, Bd. I, p. 503ff.

[273]) Vgl. z. B. HKR. IV, p. 22.

b) Besichtigungen in besonderen Fällen.

Neben den regelmäßigen Besichtigungen ließ der Rat im 14. und 15. Jahrhundert ihn besonders interessierende Gebäude durch Sachverständige[274]) in Augenschein nehmen. Im Jahre 1497 berief er, wie die Kämmereirechnungen berichten, einen Göttinger und den Zimmermann Heinrich Spangenberg, als es sich um die Wiederherstellung der Mühlen[275]) handelte. Auch die Dienste eines Lübecker Baumeisters sind einmal für Hamburg beansprucht worden[276]), wie sich denn überhaupt die Städte früher mit ihren Beamten gegenseitig auszuhelfen pflegten[277]).

Gelegentlich wurden Baulichkeiten im Hamburger Gebiet besichtigt[278]). Das geschah wohl in wichtigen Fällen durch Ratsherren in Begleitung sachverständiger Bauhandwerker, gewöhnlich aber durch die Ratsvertreter allein. Zuweilen wird auf solchen Reisen „der Herren" die Anwesenheit des Baumeisters erwähnt[279]).

---

[274]) Berufung Sachverständiger. Vgl. HKR. II, p. 76.

[275]) HKR. IV, p. 360. Über die Mühlen, vgl. ferner HKR. II, p. 71, 181.

[276]) HKR. II, p 194.

[277]) Zur Aushilfe mit Handwerkern und Beamten, vgl. HKR. IV, p. 428.

[278]) HKR. II, p. 340, 342, 417; HKR. III, p. 59, 117, 218, 403.

1. Besichtigung einer Mühle in Krempe: HKR. IV, p. 103.

2. Besichtigung des Bergedorfer Schlosses durch Ratsherren. Vgl. HKR. III, p. 187, 310.

3. Besichtigung des Eislinger Stacks durch Ratsherren. Vgl. HKR. II, p. 290; HKR. IV, p. 91, 201.

4. Besichtigung der Schleuse und des Zustandes im Billwerder Gebiete durch den Rat: HKR. IV, p. 219.

5. Besichtigung der Hölzer in Glindesmoor. Vgl. HKR. I, p. 360.

6. Besichtigung einer Schleuse durch Ratsherren: HKR. III, p. 18.

7. Besichtigung eines in Eislingen errichteten Baues durch Ratsherren: HKR. III, p. 103.

8. Besichtigung des Sülberger Kalkbergs durch Ratsherren. Vgl. HKR. II, p. 117.

9. Ratsherren nach Bocksberg, um das Land auf Ziegel hin anzusehen: HKR. II, p. 401.

[279]) Vgl. z. B. HKR. II, p. 117, 403.

Bei besonderen Gelegenheiten, so während der Anwesenheit des dänischen Königs[280]), ließ der Rat die Stadttore auf ihre Festigkeit untersuchen; das geschah auch sonst in einigen Jahren des 15. Jahrhunderts[281]).

5. Bauhilfen für die Einwohner.

a) Zuschuß zum Giebelbau.

Der Rat ließ endlich die Einwohner unmittelbar unterstützen, indem er ihnen durch die Kämmerer Zuschüsse in Geld und Materialien zu ihren Häusern gewährte[282]). Eine solche Bauhilfe ist unter den jährlich in den Stadtrechnungen wiederkehrenden Rubriken „ad triangulos" und „ad nova domata" zu verstehen[283]).

Im 13. Jahrhundert, und wohl noch bis zur Mitte des folgenden, waren die meisten Hamburger Häuser aus Holz oder Lehm und auf einem Fundament von Feldsteinen[284]) erbaut. Dies war notwendig, weil die vorzugsweise dem Handels- und Schiffahrtsverkehr gewidmeten Stadtteile auf angeschwemmtem Marschboden lagen[285]). Der Aufbau der meisten Hamburger Häuser geschah in Ständerwerk. Die Bauart war eine sehr leichte, oft war nur die nach der Straße zu gelegene Seite massiv aufgeführt. Die gewöhnlich hölzernen Giebel waren mit Stroh gedeckt[286]); erwähnt

---

[280]) Vgl. HKR. II, p. 455.

[281]) So 1478. Besichtigung der Tore. Vgl. HKR. III, p. 325.

[282]) Städtische Zuschüsse zu den Bauten der Bürger.

a) In Baumaterialien. Vgl. z. B. HKR. I, p. 95, 390; HKR. II, p. 195.

b) In Geld. Vgl. HKR. I, p. 203, 222, 239, 263, 411; HKR. II, p. 264, evtl. HKR. II, p. 162; HKR. III, p. 73, 225; HKR. IV, p. 25, 132, 255, 290, 311; evtl. p. 249 (gelegter Estrich in Privathaus).

[283]) Über diese Rubrik vgl. auch die Einleitung zu den HKR. I, p. XCV, sowie die entsprechenden Posten in den HKR.

[284]) Fundament von Feldsteinen. Vgl. darüber die Recepta in den HKR. III, p. 342, 343, 382.

[285]) Über den Untergrund und die Bauart der Häuser, vgl. die Bürgerzeitung vom 3. September 1882.

[286]) Strohgedeckte Häuser, vgl. Gaedechens, p. 50. Über Schindel und Bleidächer, vgl. die Bürgerzeitung vom 27. August 1882.

Über Schiefersteindecker, vgl. die HKR. II, p. 146, 247, 263, 300, 301, 303.

werden auch Schindeldächer und Bleidächer, und in den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts erscheint der Schiefer als Dachbekleidung. Domus lapideae werden noch bis zum Jahre 1350 selten genannt[287]), seitdem werden sie dann häufiger. Durch die wenig widerstandsfähig gebauten und mit Stroh gedeckten Häuser erhöhte sich aber die Feuersgefahr bedeutend. Daher gewährte die Stadt allen denen, die einen Steingiebel[288]) auf ihr Haus setzen ließen, eine 4—5 sh für die Elle betragende Geldunterstützung[289]) „ad triangulos" und „ad nova domata". Die Berechtigung und den Nutzen einer solchen Ausgabe erwiesen nicht nur die vielen Brände in Hamburgs früheren Zeiten. Der Rat mochte sich dabei auch des Vorgehens von Lübeck erinnern[290]), welches bereits 1276 nach einem furchtbaren Brande die städtischen Häuser in Stein wiederaufführen ließ. Doch fand diese ratsherrliche Maßregel in Hamburg nur langsam Anerkennung; denn erst im Rezeß von 1529 sind die hölzernen Brettergiebel endgültig untersagt worden[291]).

b) Sonstige Geldzuschüsse zu Bauten Hamburger Bürger.

Auch Kirchen und Klöster erhielten städtische Unterstützungen zu ihren Bauten, allerdings nur selten[292]). Sonst werden die vom Rat gewährten Zuschüsse meist dessen Beamten und Dienern zugute gekommen sein, in Einzelfällen vielleicht auch Privatleuten. Diese Hilfen waren durchgehend nicht sehr beträchtlich.

[287]) Domus lapideae. Vgl. Z. d. V. f. H. G., Bd. I, p. 335, 341, 347, 381, 389, 396, 397, 428.

[288]) Setzen eines Steingiebels. Vgl. HKR. I, p. 485; Einl. zu den HKR. I, p. XCV.

[289]) Ad triangulos. Vgl. Einl. zu den HKR. I, p. XCV, HKR. VII, p CCXV; Z. d. V. f. H. G., Bd. 16, p. 16; HKR. II, p. 232; HKR. IV, p. 107, 175. HKR. IV, p. 107: 3 Pfund 4 sh für 16 Ellen an die Beguinen, also 4 sh für die Elle.

[290]) Über den Lübecker Brand von 1276. Vgl. Gallois, Bd. I, p. 151.

[291]) Abschaffung der hölzernen Giebel. Vgl. Gaedechens Topographie, p. 50; Rezeß von 1529, Art. 93. (Von der Schönheit und der Solidität der Gebäude); Bartels: Suppl., p. 90 und 91.

[292]) Städtische Zuschüsse zu Kirchen und Klöstern. Vgl. evtl. Gallois, Bd. I, p. 205; dann Stelzner, Teil I, p. 224 und 225; HKR. I, p. 291.

IV. Brandpolizei.

Seite

A. Geschichtliche Daten über frühere Brände . . . . . 60—61
B. Verordnungen der Brandpolizei . . . . . 61—67
I. Lagerung brennbarer Gegenstände . . . . . 61—62
1. Holz und Futter, Brennholz, Pech und Teer . . . 61
2. Heu, Stroh und Futter 62
II. Besichtigung und Prüfung der städtischen Bauten in Bezug auf ihre Feuersicherheit . . . . . 62—63
III. Löschdienst . . . . . 63—67
1. Verpflichtung der Einwohner zum Löschen . . . . 63—64
2. Löschgeräte, a) Wassereimer, b) sonstige Geräte . . 64—65
3. Aufbieten der Einwohner zum Löschen. Vertretung beim Löschdienst. Sicherung der Häuser bei Bränden 63—66
4. Erregen von Feuerlärm . . . . . 66—67

4. Kapitel.

Brandpolizei.

A. Geschichtliches über frühere Brände.

Gleich anderen deutschen Städten ist auch Hamburg im Mittelalter von zahlreichen Bränden größerer und kleinerer Ausdehnung heimgesucht worden[293]). So hat am Cyriaks-Tage des Jahres 1284 ein solcher die ganze Stadt bis auf ein Gebäude, welches im Volksmunde das „helle Haus" genannt wurde, in Asche gelegt[294]). Verschiedene Brände werden um die Mitte des 15. Jahrhunderts erwähnt[295]). Der Grund solch unglücklicher Ereignisse lag vor allem in der Beschaffenheit der Häuser, die, wie bereits erwähnt, in Hamburg vom 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts überwiegend aus Holz erbaut und mit Stroh gedeckt waren. Auch ihre aneinandergedrängte Lage war einer raschen Verbreitung des Feuers günstig.

Alles dies mußte den Rat veranlassen, die Einwohner gegen derartige Unglücksfälle zu schützen; in dieser Absicht[296]) sind denn

---

[293]) Über Brände in Hamburg, vgl. Lappenberg: Nds. Chr., p. 39, 40, 255, 257, 258, 408, 409; HKR. II, p. 161 und 162. Über die sämtlichen Feuersbrünste in Hamburg und Umgegend von 1281 bis 1830 gibt es noch ein Verzeichnis von J. E. Bieber.

[294]) Über den Brand des Jahres 1284, vgl. Lappenberg: Nds. Chr., p. 235; evtl. Z. d. V. f. H. G., Bd. I, p. 397, CXXXII 16; ferner: Gallois, Bd. I, p. 158. Gallois verlegt den Brand auf den 8. August 1281. Diese Angabe ohne urkundliche Beweise. Über die Lage des hellen Hauses (Hauses der Hölle) vgl. Z. d. V. f. H. G., Bd. I, p. 397; Mitteilungen d. V. f. H. G., Bd. I, Heft 3, p. 103 und 104. Über das helle Haus noch Beneke: Gesch. und Sagen, p. 74 und 75.

[295]) So in den Jahren 1442, 43, 44 und 62. Vgl. auch HKR. II, p. 71, 161 und 162.

[296]) „Um merklichen Schaden in künftigen Zeiten zu verhüten, der in Vorzeiten in dieser Stadt von Feuer und Brand geschehen ist" (vgl. die Burspraken).

auch seine Maßregeln getroffen, seine Verordnungen erlassen worden. Unter jene gehört der bereits erwähnte städtische Zuschuß zum Bau steinerner Giebel[297]), unter diese das Verbot für die Bürger, Kalk in ihren Häusern zu brennen[298]).

B. Verordnungen der Brandpolizei.

I. Lagerung brennbarer Gegenstände.

1. Holz und Futter, Brennholz, Pech und Teer.

Eine große Sorge für den Rat bildete die zweckmäßige Lagerung brennbarer Gegenstände[299]), sie wurde den Bürgern mit aller Eindringlichkeit immer wieder eingeschärft. „Ein jeder", heißt es in den Burspraken, „bewahre sein Feuer und sehe, wohin er sein Holz und sein Futter lege, sehe aber auch zu, wen er herberge, damit der Wirt an seinem Gaste keinen Schaden erleide", eine berechtigte Warnung[300]), denn leicht konnte durch das herumstreifende fremde Gesindel Brandstiftung verursacht werden. Kein Einwohner durfte Brennholz vor seinem Hause aufstapeln, oder auch Pech und Teer in den Kellern, Speichern und Straßen liegen haben[301]), mit Ausnahme derer, welche Pech und Teer maßweise verkauften. Und auch ihnen war nicht mehr als eine Tonne für den Kleinverkauf gestattet. Die andern Einwohner aber mußten ihre Vorräte an Pech und Teer aus der Stadt schaffen[302]).

[297]) Vgl. unter Kap. 3 „ad triangulos". In Wismar ist von der Stadt zu massiven Bauten von 60 Fuß Tiefe und 30 Fuß Höhe für eine nicht bestimmte, d. h. unbekannte Zeit, eine Bauunterstützung von 5000 Steinen gewährt worden. Vgl. Techen: Burspraken, p. 100.

[298]) Vgl. die einmalige Ratsverfügung von 1453, Petri.

[299]) Über Lagerung brennbarer Gegenstände und Wahrung des Feuers, vgl. die Burspraken und die Ratsverfügung, verkündet in vigilia assumptionis Mariae, 1483. In den Konzepten.

[300]) In Wismar ist die Warnung, wo man seine Feuerung lasse, zuerst 1353 ausgesprochen worden. Vgl. Techen, p. 101. Desgleichen wird dort Vorsicht bei der Beherbergung eines Bürgers angeraten. Vgl. Techen, Bursprake I, § 3, p. 247.

[301]) Vgl. die Burspraken; HKR. I, p. 446.

[302]) Über die Lagerung von Pech und Teer, vgl. die Burspraken; ferner Verfügung des Rats anno 1462, Petri, in den Konzepten. Vermutlich mußten sie es auf den Brook bringen. Vgl. darüber zwei undatierte einmalige Ratsverfügungen in den Konzepten; Westphalen I, p. 534.

2. Heu, Stroh und Futter.

Noch genauere Verfügungen betrafen die Lagerung von Heu, Stroh und Futter[303]). In Brauhäuser durften diese Vorräte überhaupt nicht gelegt werden, wahrscheinlich wegen der Feuergefährlichkeit der dort in größeren Mengen aufgestapelten, leicht austrocknenden Braumaterialien, auf die Böden andrer Häuser aber nur dann, wenn es in bestimmter, ein Fach betragender Entfernung von den meist mangelhaft gebauten und daher feuergefährlichen Schornsteinen[304]) geschah. Weil solche Böden gewöhnlich als Aufbewahrungsräume von Waren dienten, durfte auf ihnen kein Feuer unterhalten werden, aus demselben Grunde war natürlich auch das Betreten derselben mit brennendem Licht jedem Einwohner und seinem Gesinde untersagt. Außerdem waren diese Räume durch gute Fenster zu schützen, vielleicht, um durch diese die gefährdeten Waren retten zu können[305]).

II. Feuerpolizeiliche Besichtigung der städtischen Bauten.

Im Laufe der Zeit entschloß man sich, auch das Vermieten von Böden an solche zu gestatten, die für den täglichen Bedarf ein Feuer auf ihnen unterhalten mußten, aber nur dann, wenn sie mit guten Herden und Schornsteinen wohl geschützt und zuvor von den Feuerbeschauern, sowie den Beauftragten des Rats besehen und zugelassen waren. Die Schornsteine mußten außerdem von einem jeden gefegt und reingehalten werden bei einer Strafe von 3 Pfd.[306]). Wir erfahren also, daß eine gewisse Besichtigung und Prüfung der Hamburger Bauten auf ihre Feuersicherheit noch während des späteren Mittelalters aufgekommen ist[307]). Nach

[303]) Über die Lagerung von Heu, Stroh und Futter, vgl. die betr. Bestimmungen der Burspraken; ferner die Ratsverfügung von 1462, Petri, und die Ratsverfügung anno 1445: In den Konzepten.

[304]) Vgl. Kriegk, Bd. I, p. 269.

[305]) Vgl. über Einrichtung der Böden die Verfügungen in den Burspraken.

[306]) Vgl. darüber den Auszug aus einer alten Bursprake, bei Bartels: Nachtrag, p. 262; Lünig: DRA. Cont. IV, Teil I, p. 1074: „Ein jeder schall seinen Schornstein fegen und rein holden, by Bröcke drey Pund."

[307]) Vgl. die 2. Fassung der Bestimmungen über „Lagerung von Heu, Stroh und Futter". Auch diese spezielle Be-

dem Wortlaute der betreffenden Ratsverfügung sollte sie von den erwähnten Feuerbeschauern[308]) vorgenommen werden, sachverständigen städtischen Beamten, zusammen mit den dazu entsandten Ratsmitgliedern. Ob diese nun einer ständigen Deputation angehörten, oder ob sie von Fall zu Fall vom Rate bestimmt wurden, läßt sich aus dieser einen vorliegenden Belegstelle nicht ersehen.

III. Feuerlöschdienst.

1. Verpflichtung der Einwohner zum Löschen.

Eine Berufsfeuerwehr ist den mittelalterlichen Städten unbekannt gewesen, doch galt es zweifellos als allgemeine Bürgerpflicht, bei den Löscharbeiten zu helfen[309]). Das ist denn auch in Hamburg wiederholt geschehen[310]). So haben im Jahre 1462 Bürger unserer Stadt mehrere durch Feuer gefährdete Häuser bewacht. Unter ihnen befand sich auch ein Mönch, dem sein während des Brandes verlorenes Gewand aus der Stadtkasse ersetzt wurde. Noch ein anderes Mal gedenken die Kämmereirechnungen der aufopfernden Tätigkeit eines Geistlichen bei einer ähnlichen Gelegenheit. War irgendwo in der Stadt ein Feuer entstanden, so ließ sich der Rat alsbald über dessen Umfang durch seine Diener Bericht erstatten[311]).

Eine Verpflichtung der Einwohner zum Feuerlöschdienst läßt sich vor allem aus einer Reihe von Ratsverordnungen ersehen, von

---

sichtigung der Bauten geschah nach Westphalens Ansicht von den Kirchspielsherren. Sie waren also den Feuerbeschauern beigeordnet. Vgl. Westphalen, Bd. I, p. 503.

[308]) Über die Feuerbeschauer, vgl. die betr. Verfügungen in den Burspraken. Interessant ist, daß auch in den Statuten des Schmiedeamtes solche Feuerbeschauer erwähnt werden. Ihnen lag ob, mit den Zunftmeistern die Schmiedeessen auf ihre Feuergefährlichkeit zu prüfen und den betreffenden Handwerkern täglich Feierabend zu gebieten. Leider sind ihre Beziehungen zu den städtischen Feuerbeschauern noch nicht aufgeklärt worden. Vgl. über sie Rüdiger: Hamburgische Zunftrollen, p. 251, § 14; 251—52, § 18.

[309]) Kriegk, Bd. I, p. 272. Danach mußten die Bürger und Angehörigen der Genossenschaften löschen, so z. B. in Frankfurt a. M. Über Hamburg vgl. hierzu den Rezeß von 1529, Art. 127; Bartels: Suppl., p. 101—103.

[310]) HKR. II, p. 161, 162; HKR. III, p. 119.

[311]) HKR. IV, p. 104.

denen die meisten in den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts erlassen wurden [312]). Die einleitenden Worte zu der Brandordnung von 1462 berichten, daß der Rat dazu durch verschiedene Brände dieses Jahres veranlaßt worden sei. „Up dat men sodannen groten vorderve unde schaden, alse leider kortliken van brande scheen is, vorbat beth vorwesen moge", verpflichtete sich der Rat zwei Jahre später, ein geschriebenes Exemplar solcher Verfügungen auf das Rathaus hängen zu lassen, einem jeden zu Einsicht. Doch schienen sich die Bestimmungen nicht zu bewähren und wurden auch wohl nicht gebührend befolgt. Denn im Jahre 1506 etwa ließ der Rat abermals eine neue Feuerordnung verfassen, welche die Pflichten der verschiedenen Bevölkerungsklassen beim Löschen des Feuers noch genauer zu regeln suchte.

2. Löschgeräte.

a) Wassereimer.

Als die wichtigsten Löschgeräte galten auch für Hamburg die ledernen, von den Schuhmachern verfertigten Wassereimer [313]). Nach dem Wortlaute der sie betreffenden Ratsverfügungen von 1462 wurden alle Einwohner zuerst in diesem Jahre zur Anschaffung solcher Eimer verpflichtet, und zwar sollten die Besitzer von Brauhäusern, sowie die vermögenden Kaufleute und Rentner zwei, die übrigen unvermögenden Einwohner wenigstens einen Wassereimer besitzen. Den Ämtern wurde die Zahl ihrer

---

[312]) Pflicht der Einwohner zum Feuerlöschdienst. Vgl. darüber: 1. die Brandordnung, pronunciatum in die Thomae apostoli 1459 und 1465. 2. die Brandordnung von 1462, Petri. 3. eventuell noch die ungefähr aus den Jahren 1500—1510 stammende Brandordnung. Alle in den Konzepten der Burspraken. Diese Verfügungen sind zum Teil in den Art. 127 des langen Rezesses von 1529 aufgenommen worden. 4. Vgl. noch Lünig: DRA. Cont. IV, Teil I, p. 1075 (Auszug aus einer alten Bursprake).

[313]) Über diese Wassereimer, vgl. A. Im allgemeinen: 1. Kriegk, I, p. 271—272. 2. Wismarer Burspraken von Techen, Bursprake von 1480, § 31, p. 329. B. Für Hamburg: 1. Lünig: DRA. Cont. IV, Teil I, p. 1075. 2. HKR. II, p. 131, 161. 3. die Brandordnung anno 1462, Petri, § 1, 2, 3, 4, 6. 4. die Einschärfung dieser Verfügungen, 1462 Thomae apostoli und 1464 Thomae. 5. Brandordnung von 1464, § 1, 2, 4, 7, 11. 6. HKR. V, p. 196, 220, 282.

Eimer 1464 „na erer achte" vorgeschrieben und, wie sie es damit halten sollten, wurde den einzelnen Mitgliedern durch die Werkmeister und Morgensprachsherren jeweils verkündigt.

Alle Eimer waren mit einem Erkennungszeichen zu versehen, damit sie nicht verwechselt wurden. Wer fremde Eimer fälschlich mit nach Hause nahm und sie anderntags nicht wieder auf den beim Brandplatze gelegenen Kirchhof zurückbrachte, sah einer exemplarischen Strafe entgegen. Das zeigt, welchen Wert man auf diese Geräte beim Löschen des Brandes legte.

b) Sonstige Löschgeräte.

Neben den Feuereimern werden in den Stadtrechnungen Behälter, Ösfässer[314]), runde Holzschaufeln zum Ausschöpfen des Wassers und die sogenannten soetroden[315]) angeführt. So hießen nach Gaedechens die stehenden Pfähle hebelartiger Gerüste, deren man sich zum Wasserschöpfen aus den Kanälen bediente. Das erforderliche Wasser wurde in Fässern aus den städtischen Brunnen herbeigebracht[316]). Dann benutzte man auch noch Feuerhaken und Feuerleitern, zu deren Herstellung Mastbäume verwandt wurden[319]). Im Jahre 1483 gab es deren zwei in jedem Kirchspiele, und am Beginne des 16. Jahrhunderts[320]) bestimmte man, daß jede Kirchspielskirche „in reddinge des brandes" zwei lange, zwei mittlere und zwei kleine Leitern in Bereitschaft halten solle.

3. Versammlung der Einwohner beim Löschen[321]), Vertretung beim Löschdienst; Sicherung der Häuser.

Sobald sich nun das Gerücht eines Brandes in der Stadt verbreitete, wurden die Glocken von St. Marien und in dem durch

[314]) Vgl. Einl. in die HKR. VII, p. CCXXVII; HKR. II, p. 131.

[315]) Techn. Ausdrücke. Übersoetroden, vgl. 1. HKR. II, p. 285. 2. Schiller-Lübben. 3. Kriegk I, p. 273. 4. Gaedechens Topographie, p. 51.

[316]) capsa, capa = arca = pyxis = Lade, Behälter, Kiste.

[319]) Vgl. HKR. IV, p. 31.

[320]) Über Feuerhaken und Feuerleitern, vgl. HKR. IV, p. 31 und 32. Brandordnung von 1506, § 11.

[321]) Über die Versammlung der Einwohner zum Löschdienst vgl. die Brandordnung von 1465 (1459), § 4, 5, 6,

das Feuer bedrohten Kirchspiele geläutet. Daraufhin mußten sich die in der betreffenden Gegend wohnenden Ratsmitglieder mit den Leuten, welche ihnen der Rat aus anderen Kirchspielen zur Unterstützung sandte, sofort am Brandplatze einfinden. Dort erschienen dann alle in der Nähe ansässigen Einwohner, die Mitglieder der Ämter und die städtischen Diener mit ihren Wassereimern und empfingen von den anwesenden Ratsvertretern die nötigen Anweisungen, welche bei gebührender Strafe von allen befolgt werden mußten.

Währenddessen begaben sich die Ratmannen, Bürger und Einwohner der andern drei Kirchspiele ein jeder auf den Friedhof seiner Kirchspielskirche und sandten von dort aus Mannschaften nach den in ihrer Nachbarschaft gelegenen Straßen und Toren, um durch sie überall nach dem Rechten sehen zu lassen.

Auch Frauen durften auf dem Brandplatze erscheinen, doch nur unter der Bedingung, daß sie sich an der Löscharbeit mit beteiligten. Den ungehorsamen und sich nutzlos herumtreibenden Weibern sollte (nach einer Verfügung des Jahres 1506) das oberste Gewand abgenommen werden, wahrscheinlich so lange, bis sie die vorschriftsmäßige Strafe bezahlt hatten.

Nach dem Wortlaute der Ratsbestimmungen konnten sich die Einwohner beim Löschen vertreten lassen.

Während des Brandes war jeder Bürger verpflichtet, sein Haus mit Boden, Fenstern und Rinnen vor Flugfeuer zu bewahren. Bei den brennenden Häusern mußten seit dem Beginne des 16. Jahrhunderts stets die in der Stadt lebenden Zimmerleute zugegen sein, um, wenn es not tat, auf Befehl der Ratmannen mit ihren Bindäxten eingreifen zu können.

4. Erregen von Feuerlärm.

Beim Entstehen eines Brandes mußten die Bürger durch Erregen von Lärm[322]) Hilfe herbeirufen. Unterließ es jemand[323]),

7, 8, 9 und die Brandordnung aus dem Beginne des 16. Jahrhunderts, besonders § 2, 3, 4, 5, 13. Über das Verhalten der Einwohner bei Feuersbrünsten vgl. auch noch die Einschärfung aus einer Bursprake Petri nach 1500.

[322]) Vgl. Rezeß von 1458, Art. 27, Rezeß von 1483, Art. 33; Bartels: Suppl., p. 25.

[323]) Vgl. p. 374 in den HKR. I.

das Gerücht zu erheben, so verfiel er der Strafe, ebenso, wenn sein Haus infolge seiner Fahrlässigkeit oder durch eines andern Schuld verbrannte[324]). In Feuersgefahr, aber nur dann, durften zur Warnung der Bürger die Turmglocken gezogen werden, blinder Lärm wurde nach Ratswillkür bestraft[325]). Spätere, neuzeitliche Verfügungen, so die im Rezeß von 1529, bestimmten die jedesmalige Buße auf 10 Mk.

Daß man bei Feuersbrünsten den Brandplatz durch sogenannte Feuerleuchten oder Feuerpfannen künstlich erhellte[326]), läßt sich für Hamburg nicht nachweisen. Wohl aber mußte jeder Einwohner, jedenfalls zu Anfang des 16. Jahrhunderts, während des Feuers vor seine Wohnung eine Leuchte mit brennender Kerze hängen[327]).

---

[324]) HKR. I, p. 445: A Johann Swarten pro eo, quod hereditas sua incensa erat et incepit uri: 28 sh.

HKR I, p. 149 (De incendio). Techen: Wismarer Burspraken, p. 104. Danach wurde jemand, durch dessen Fahrlässigkeit Feuer entstand, mit dem Tode gestraft.

[325]) Rezeß von 1458, Art. 64, Rezeß von 1483, Art. 67, Rezeß von 1529, Art. 127; Bartels: Suppl., p. 35 und 101.

Vgl. ferner Gallois, Bd. I, p. 448 und 524 und Lünig: DRA. Cont. IV, Teil II, p. 1075.

[326]) Kriegk, Bd. I, p. 276.

[327]) Brandordnung aus dem Beginne des 16. Jahrhunderts, § 10.

V. Brunnenpolizei.

	Seite
Versorgung der Stadt mit Wasser	69–74
I. Wasserbehälter und Wasserleitungen	69–70
II. Brunnen	70–73
1. Arten der Brunnen	71–72
a) Fließende Brunnen	71
b) Ziehbrunnen	71–72
2. Anlage und Instandhaltung der Brunnen	72–73
3. Besichtigung des Brunnens	73
III. Die Fleete	73–74

5. Kapitel.

Brunnenpolizei.

I. Wasserbehälter und Wasserleitungen.

Über das Bestehen einer ratsherrlichen Brunnenpolizei im mittelalterlichen Hamburg lassen uns sowohl die Stadtrechnungen, als auch die andern hier herangezogenen Quellen so gut wie völlig im Dunkeln. Es wird lediglich berichtet, daß die Stadt ursprünglich durch verschiedene Brunnen, seit dem 15. Jahrhundert auch durch Leitungen mit dem nötigen Wasser versorgt wurde[327a]). Nach den Mitteilungen der Heßschen Topographie[328]) erhielten die städtischen Brunnen am Ausgange des 18. Jahrhunderts ihren Zufluß aus zwei Hauptwasserbehältern, von denen sich einer beim Altonaer Tore, der andere in der Gegend des Dammtores befand. Vielleicht ließe sich hieraus auf ähnliche Verhältnisse im mittelalterlichen Hamburg zurückschließen; war doch nach den Feststellungen Gasners[329]) die unterirdische Zuführung guten Wassers in die Brunnen und Häuser der deutschen Städte damals allgemein sehr verbreitet. Denn die Mitteilungen Gernets[330]), die älteste Wasserleitung habe das Quellwasser aus der Gegend der jetzigen Gärtnerstraße in Altona erhalten, und eine andere, 1392 angelegte, sei von der Umgebung des Millerntores, also auch nicht weit vom Dammtore, ausgegangen, lassen sich mit den erwähnten Angaben der Heßschen Topographie ziemlich in Übereinstimmung bringen. Allerdings bieten beide Forscher für ihre Aussagen

---

327a) Über Wasserversorgung Hamburgs vgl. 1. Gaedechens: Hamburgische Topographie, p. 55, 57, 87, 88. 2. Die Abhandlung von W. Becker in den Mitteil. d. V. f. H. G., Bd. VII, p. 153 ff.

328) Vgl. v. Heß, Bd. I, p. 141.

329) Gasner: Zum deutschen Straßenwesen im Mittelalter, p. 139.

330) Vgl. Gernet, p. 86.

keine Belege. Ebenso berichtet Gallois[331]) ohne nähere Angabe über den Bau einer 1376 vom Rosenhof aus begonnenen Wasserleitung. Von der Wasserleitung der Englandsfahrer[332]) erzählt Neddermeyer in seiner Topographie. Es ist diejenige, welche der Zimmermann Hinrik Raske zuerst durch ein Terrain mit zu geringem Gefälle legte, und die dann sein Amtsgenosse Werneke Sprate durch eine andere Leitung ersetzte, die er auch 1497 mit einem Kostenaufwande von 1509 Pfd. 11 sh 5 ß zu Ende führte. Urkundlich nachweisen läßt sich endlich eine Wasserleitung für die Minoriten; nach deren bereits 1314 mit dem Rate abgeschlossenen Vertrage war sie bestimmt, ihnen das Wasser aus der Alster zuzuführen[333]).

II. Brunnen.

Sicherer gelingt der Nachweis für die Brunnen. Es wird schon früh von ihnen berichtet. So überließen die Ratsherren 1258 dem Werner von Ertenaburg einen außerhalb der Stadt „iuxta fontem" gelegenen Hof[334]). Etwas später wird der dann häufig in den Berichten wiederkehrende „Brunnen auf dem Berge" genannt[335]). Von ihm aus ging nach Gallois[336]) eine Wasserleitung nach dem Millerntor und speiste dort den Rödingsmarkter Feldbrunnen. Das muß irrig sein, denn dieser ist, wie v. Heß[337]) und andere Forscher[338]) berichten, erst im Jahre 1430 angelegt worden. Außerdem wurde er nach v. Heß durch zwei auf

---

[331]) Vgl. Gallois I, p. 293.

[332]) Vgl. Neddermeyer, p. 154 und 155; HKR. III, p. 617. Die Summe von 1509 Pfund 11 sh 5 ß läßt sich in den HKR. nicht nachweisen.

[333]) Wasserleitung für die Minoriten. Vgl. Staphorst, Teil I, Bd. II, p. 687.

[334]) Vgl. Z. d. V. f. H. G., Bd. I, p. 349, XXXVII 9.

[335]) Lib. act., Z. d. V. f. H. G., Bd. I, p. 399, CXXXV 18 (Erwähnung des „fons in monte").

[336]) Vgl. Gallois, Bd. I, p. 317.

[337]) Vgl. v. Heß, Bd. I, p. 141.

[338]) Vgl. Gernet, p. 86. Nach Gaedechens (vgl. Topographie, p. 88) hatte der Rödingsmarkter Feldbrunnen seine Quellen am Abhange zwischen dem Grenzgraben und dem Eichholz, die gesammelt und durch das Eichholz ins Schaartor und nach dem Rödingsmarkt bis zum Burstah geleitet wurden.

dem Berge und zwei im Hornwerk entspringende Quellen mit Wasser versorgt. Der Brunnen auf dem Berge ist dann im Jahre 1490 erneuert worden[339]). Im 15. Jahrhundert werden noch andere „fontes" erwähnt. So lag einer beim Hopfenmarkt[340]), ein anderer in der Nähe des altstädtischen Weinkellers an der Ecke der Weinkeller- und Garbraderstraße[341]), einer beim St.-Johannis-Kloster[342]), ein vierter endlich wurde in den achtziger Jahren am Borgesch angelegt[343]).

1. Arten der Brunnen.

a) Fließende Brunnen.

Alle diese „fontes"[344]) waren „fließende borne". Sie bestanden aus einem ein- oder mehrröhrigen Brunnenstock, aus dem sich das Wasser in eine Steinschale ergoß[345]). Sie müssen außerdem mit einem Messinghahn[346]) versehen gewesen sein, wahrscheinlich zum Abstellen des Wassers.

b) Ziehbrunnen.

Außer ihnen gab es auch noch „Ziehbrunnen mit Eimern" in Hamburg. Darauf könnte schon die in anderm Zusammenhang vermerkte Notiz von 1466 hinweisen[347]), welche die „soetroden" erwähnt. Denn eigentlich verstand man unter ihnen Stangen, an denen ein Brunneneimer zum Heraufholen des Wassers befestigt war. Aber es gibt für diese „Zieh- oder Galgbrunnen" auch direkte Belege.

So wird 1370 und in der Folgezeit auf dem Berge ein „puteus" erwähnt[348]). Derselbe konnte, wohl in Rücksicht auf

---

339) HKR. IV, p. 211.

340) Gaedechens, p. 35. L. h. N. 295: „ex opposito fontis prope forum humuli."

341) Brunnen beim Weinkeller. Vgl. HKR. III, p. 96.

342) HKR. IV, p. 348.

343) HKR. IV, p. 51.

344) Außer den angeführten wird auch noch einer aus dem Jahre 1466 erwähnt. Vgl. HKR. II, p. 308; ferner HKR. III, p. 225.

345) Arten der Brunnen. Vgl. Gengler, p. 216.

346) HKR. III, p. 96, 405; HKR. IV, p. 51.

347) HKR. II, p. 285; ferner Schiller-Lübben.

348) Brunnen auf dem Berge. Vgl. HKR. I, p. 110, 213, 247.

die Reinlichkeit und auf einen sparsamen Gebrauch des Wassers, mit einer Platte zugedeckt und dann abgeschlossen werden[349]). Nach 100 Jahren etwa ist von einem andern „puteus oder Ziehbrunnen" die Rede. Dieser lag hinter den Häusern beim Grundstücke des Ditmar Speer[350]). Er gehörte vermutlich als Privatbrunnen[351]) zu den umliegenden Häusern und Höfen. Übrigens scheint die Anlage eines solchen Schöpfbrunnens im Vergleich zur Herstellung der „fontes" nicht sehr kostspielig gewesen zu sein[352]). Diese erforderten ja auch noch gewöhnlich ein ausgedehntes Röhrensystem, durch welches sie ihr Wasser erhielten. Diese Röhren waren aus Holz[354]), doch hat man, um sie herzustellen, im 15. Jahrhundert auch Blei und Kupfer mit verwandt, wahrscheinlich zu ihrer Verbindung miteinander. Sie erforderten recht große Ausgaben.

2. Anlage und Instandhaltung der Brunnen.

Die Anlage und Instandhaltung der Brunnen wurde wohl von der Stadt aus besorgt. Das zeigen die im 15. Jahrhundert von den Kämmerern jährlich bezahlten Summen „ad structuram fontis". Und noch in einem Bürgerbeschluß des Jahres 1529[355]) heißt es, „die Sooten sollen auf Kosten des gemeinen Guts repariert werden, oder es sollen diejenigen bezahlen, welche sie beschädigt haben." Der Rat wird dafür von den Anliegern des Brunnens eine Abgabe erhoben haben[356]), durch welche die Kosten ganz oder teilweise

[349]) Vgl. vorige Anmerkung.

[350]) HKR. IV, p. 1.

[351]) Vgl. Gengler, p. 217—222 (über öffentliche und Privatbrunnen).

[352]) Ad usum putei facti: 5 Pfund. Vgl. HKR. IV, p. 1. Ad usum fontis supra montem: 69 Pfund. Vgl. HKR. IV, p. 197. Allerdings kam es dabei natürlich auf die Größe des Brunnens (fons) an. Vgl. z. B. HKR. IV, p. 51.

[354]) Material für Brunnenröhren: a) Holz, vgl. Gernet, p. 86; b) Blei und Kupfer, vgl. HKR. II, p. 269, 420; HKR. III, p. 37, 250, 291, 368, 408; HKR. IV, p. 152, 214, 272.

[355]) Resol. Sen. et Civ. vom 16. Dezember 1529, vgl. Nucleus recessuum et conv. Hamburgensium, Art. 98, unter Stichwort Sooten.

[356]) HKR. V, p. 220.

mit Hilfe eines städtischen Zuschusses gedeckt wurden. Oder er ließ auch wohl, wie bei der Erneuerung des Brunnens auf dem Berge, an dessen Erbauer, Merten Oldehorst, die gesamte Reparatur aus den öffentlichen Mitteln bezahlen[357]). Brunnengenossenschaften, denen der ausschließliche Genuß des Wassers zustand, und die dafür die Brunnen im Stande halten mußten, werden in den von mir benutzten Hamburger Quellen nicht angeführt[358]).

3. Besichtigung der Brunnen.

Der Rat ließ die einheimischen Brunnen[359]) regelmäßig in jedem Jahre durch einen städtischen Beamten besichtigen. Dies geschah zuerst im Jahre 1390[360]) und kostete damals der Stadtkasse 20 sh. Im folgenden Jahrhundert wurden dafür an vier Terminen des Jahres je 1 Pfd. bezahlt[361]). Zuweilen werden die vom Rat dazu Beauftragten auch die Brunnen des Hamburger Gebiets nachgesehen haben[362]).

III. Wasserversorgung aus den Fleeten.

1. Die an den Fleeten wohnenden Bürger müssen einen Teil ihres Wasserbedarfs auch aus ihnen gedeckt haben. Denn

[357]) HKR. IV, p. 289. „32 Pfund soluta Merten Oldehorst ex parte fontis in monte de domibus civitatis."

[358]) Brunnengenossenschaften. Vgl. Gengler, p. 218; Gasner, p. 129. Die Tabellen des noch verglichenen Buches von Philipp Boon: Verhandlungen der Sachen, welche die Verwandten des Feldbrunnens vor dem Dammtore betreffen, Hamburg 1758, nennen bereits aus den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts Brunnenverwandte, die also Interessenten des betr. Feldbrunnens waren, so 1481 Paul Glümer in der Großen Reichenstraße, so 1476 Johann Möller und 1481 Hermann Langenbeck in der Gröningerstraße.

[359]) Nach Angabe der Stadtrechnungen scheint immer nur ein Brunnen besichtigt worden zu sein. Vgl. HKR. III, Einl., p. LX; ferner HKR. II, p. 308.

Koppmann ist der Ansicht, dieser regelmäßig einmal jährlich besichtigte Brunnen sei der „fons in vineto" gewesen. Vgl. auch HKR. II, p. 308.

[360]) HKR. I, p. 474.

[361]) Vgl. die betr. Aufzeichnungen in den HKR. II, III, IV.

[362]) HKR. II, p. 340.

im Rezeß von 1483[863]) verspricht der Rat zum Besten der Gemeinheit dafür zu sorgen, daß „zum Behufe des Wassers so viele Treppen und Stiege vorhanden sind, wie es die Not erfordert." Wasserleitungen, welche die an den Fleeten gelegenen Häuser mit Wasser versorgten, habe ich allerdings nicht namhaft machen können. Vielleicht war diese Ratsverordnung aber auch nur verkehrspolizeilicher Art.

[863]) Vgl. Rezeß von 1483, Art. 42 (Bartels: Suppl., p. 30); Gallois, Bd. I, p. 520.

VI. Sittenpolizei.

	Seite
A. Tendenzen der sittenpolizeilichen Ratsverfügungen	76
I. für die deutschen Städte im allgemeinen	76
II. für Hamburg	76
B. Arten und Zwecke der sittenpolizeilichen Ratsverfügungen in Hamburg	77—98
I. Tafelordnungen	77—78
1. bei privaten Festen, wie Geburts- und Tauffesten	77—78
2. bei öffentlichen Festen, so bei Essen an Wahltagen	78
II. Luxusordnungen	79—83
1. Verordnungen für Hochzeiten	79—82
2. Verordnungen bei Begräbnissen	83
III. Kleiderordnungen	84—86
IV. Ordnungen religiöser Natur	86—87
Heiligung der Feiertage	86—87
V. Verordnungen über Volksbelustigungen	87—91
1. Tanzordnungen	87—89
2. Spielordnungen	89—91
VI. Ordnungen sittlicher Art	91—98
1. Minderung der öffentlichen Unzucht	91—92
2. Prostitution	92—97
a) Allgemeines	92
b) Wohnungsverhältnisse der Prostituierten	92—94
c) Kleidung der Prostituierten	94—95
d) Sonstige Ratsverfügungen	95—97
3. Stellung der ehrbaren Hamburgerin im Mittelalter	97—98

6. Kapitel.

Sittenpolizei.

A. Tendenzen der meisten sittenpolizeilichen Vorschriften.

Die meisten Vorschriften sittenpolizeilicher Natur sind in den mittelalterlichen Städten gegen den bei festlichen Gelegenheiten getriebenen Aufwand gerichtet. Die Folgen der Eitelkeit, des Luxus, der Vergnügungssucht für das wirtschaftliche und das gesamte soziale Leben der Bürger konnten dem für das Wohl und Wehe seiner Gemeinde verantwortlichen Rat unmöglich entgehen. Er sah sich daher wiederholt zum Vorgehen gegen diejenigen seiner Bürger veranlaßt, welche das für zulässig erachtete Maß des Aufwandes überschritten hatten.[363a])

Auch in Hamburg machte die Lebensweise unserer Vorfahren ein sittenpolizeiliches Einschreiten des dortigen Rates notwendig. Doch gewinnt man aus dessen hierhergehörigen Verordnungen im allgemeinen den Eindruck, daß er den Einwohnern ihre Festlichkeiten wohl gönnte. Aber die geselligen Vergnügungen sollten nach den gegebenen Vorschriften verlaufen, und die Ratsherren einer schon damals bedeutenden Handelsstadt, wie Hamburg, mußten erst recht darauf sehen, daß die Bürger nicht durch unnötig hohe Geldausgaben ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gefährdeten.

Die Grundsätze dieser Einschränkung des Luxus entstammen dem System der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, welches den behaglichen Wohlstand aller Einwohner im Auge hatte, und der Idee der ständischen Teilung des wirtschaftlichen Daseins.

Neben dieser wirtschaftlichen Tendenz kommt für einige Verfügungen des Hamburger Rats auch das religiöse Motiv in Betracht. Man wünschte, daß die Bürger stets ein Gott wohlgefälliges Leben führen und nicht durch einen unmäßigen Wandel Anstoß und Ärgernis erregen sollten.

[363a]) Über solche Ratsverordnungen gegen Luxus und Kleiderpracht in Hamburg für das 16. Jahrhundert und die Folgezeit vgl. die Abhandlung von Julius Schwarten in der Zeitschrift für Kulturgeschichte (ed G. Steinhausen) Bd. VI, Heft 1 und 2. Ausgegeben am 1. Okt. 1898.

B. Arten und Zwecke der sittenpolizeilichen Ratsverfügungen in Hamburg.

I. Tafelordnungen. Allgemeines.

Der bei den Festlichkeiten der Bürger getriebene Aufwand wurde zunächst durch die üppigen, lange dauernden Mahlzeiten verursacht. Auch erschienen zu ihnen, besonders wenn es Hochzeitsessen waren, neben den gebetenen Gästen viele ungeladene Leute ärmeren Standes, welche man der Sitte gemäß nicht zurückweisen durfte[364]). Überhaupt suchte ein jeder, um sich vor dem andern hervorzutun, solchen Festen auf alle Art einen erhöhten Glanz zu verleihen. Diesem Charakter der Feiern wurden auch die Geschenke angepaßt, welche man bei den betreffenden Gelegenheiten zu geben pflegte. Aus dem Angeführten ergibt sich der Zweck der ratsherrlichen Tafel- und Luxusordnungen; jene wollten die großen Mahlzeiten und die Gästezahl einschränken, diese die Geschenke, sowie den (meist wohl an Kleidern getriebenen) unnötigen Aufwand bei den Festlichkeiten auf ein vernünftiges Maß zurückführen.

1. Regelung der Geselligkeit in Hamburg bei privaten Festen.

Aus dem mittelalterlichen Hamburg sind uns nun ausführliche Ordnungen der erwähnten Arten nur in geringer Anzahl erhalten, meist finden sich in den Quellen einzelne Verfügungen, die auf Ereignisse des öffentlichen und des privaten Lebens Bezug nehmen. So durften in dieser Stadt bei der Geburt eines Kindes[365]) nicht mehr als zwölf Frauen, bei dessen Taufe[366]) nur sechs Frauen in dem betreffenden Hause essen. Später wurde es dem Vater des Kindes überhaupt verboten, bei derartigen Festlichkeiten eine Mahlzeit zu veranstalten[367]).

Wurde jemand eines Kindes Gevatter, so durfte er diesem nicht mehr als 2 sh Hamburger Münze als Patengeschenk[368])

[364]) Vgl. Kriegk II, p. 244.

[365]) Geburtsessen. Vgl. Bursprake a. D. 1383.

[366]) Taufessen. Vgl. Lappenberg, p. 161, § 2; HUB. II, p. 77, Urk. 115, § 6.

[367]) Vgl. Zusatzartikel der Bursprake a. D. 1383.

[368]) Patengeschenk. Vgl. Bursprake Thomae.

geben. In andern Städten bestanden die als Dottengeld gereichten Verehrungen gewöhnlich darin, daß man dem Kinde einen kleinen Beutel mit Geldstücken, einen kostbaren Rosenkranz, einen goldenen Ring oder ein silbernes Heiligenbild in seine Wickel steckte[369]).

In vielen Hamburger Zünften mußte jeder Geselle, welcher Meister werden wollte, dem Amte eine Mahlzeit von drei Gerichten geben. An dieser durften nur die alten und die neuen Amtsvorsteher teilnehmen. Jedes weitere Essen von der Zunft wegen war untersagt[370]).

Die Beschränkung der Gäste führte man auch bei den Leichenmahlen durch, indem man nur die Einladung von zwei der nächsten Freunde der Familie verfügte[371]).

2. Regelung der Hamburger Geselligkeit bei öffentlichen Festen.

Essen an Wahltagen.

Neben den häuslichen Feiern berücksichtigen die Luxusordnungen auch wichtige Ereignisse des öffentlichen Lebens. Ein solches war der Tag der jährlichen Ratsumsetzung (Z. d. V. f. H. G., Bd. 3, p. 300 ff.), welcher in Hamburg gewöhnlich durch ein Festessen[372]) gefeiert wurde. Auch bei diesem war die Zahl der einzuladenden Gäste bestimmt. Die Überzähligen durften im Rathause nicht an der Mahlzeit teilnehmen und auch sonst nirgends zusammen essen, sondern ein jeder hatte sich in sein Haus zu begeben, und, nachdem er dort gegessen, stand es ihm frei, seinen Vergnügungen nachzugehen. Für das Ratsessen selbst waren vier Gerichte vorgeschrieben.

[369]) Über das Dottengeld, vgl. Kriegk II, p. 190.

[370]) Über dieses Essen vgl. Rüdiger: Hamburgische Zunftrollen, p. 11, § 5; 123 und 124, § 5; 130, § 1; 139, § 1.

Vgl. hierzu auch das Privileg der Kohlenträger von 1489. Rüdiger: Hamburgische Zunftrollen, p. 145; ferner: p. 160, § 2; 180, § 1; 201, § 2; 249, § 1; 275, § 5; 305, § 4.

[371]) Über Einschränkung der Leichenmahle, vgl. die betr. Verfügungen in den Burspraken und Konzepten.

[372]) Vgl. Bursprake undatiert und ohne Überschrift. Vgl. auch HKR. II, p. 24 und 25; HKR. I, p. 482: Essen anläßlich der Wahl neuer Ratsherren.

II. Luxusordnungen.

1. Hochzeitsordnungen.

Die bereits angedeuteten Bestrebungen für das wirtschaftliche Wohl der Gemeinde leiteten den Rat auch beim Erlassen der Hochzeitsordnungen. Leider sind wir über die Art und den Verlauf einer solchen Hochzeit nur durch Bruchstücke einer derartigen, dem Statut von 1292 angefügten Ordnung unterrichtet[374]). Denn ein anderes Schriftstück über die Regelung von Hochzeiten, welches im Jahre 1407 aufgezeichnet wurde, muß verloren gegangen sein[375]). Immerhin vermögen uns verschiedene hierher gehörige Ratsverfügungen über manche Bräuche bei einer solchen Festlichkeit noch genauere Auskunft zu geben.

Ob der Rat seinen Bürgern für ihre hochzeitlichen Feiern städtische Gebäude zur Verfügung stellte, läßt sich aus den Kämmereirechnungen nicht mit Sicherheit folgern[376]). Wohl aber sind in ihnen Summen verzeichnet, für welche er den Teilnehmern an einer solchen Festlichkeit, oder auch Bürgern und Beamten, die wichtige Ereignisse ihres Lebens feierten, Geschenke in Geld oder Naturalien sandte[377]). Im allgemeinen sah der Rat, wie schon bemerkt, solche Festlichkeiten gern, aber er wünschte, daß auch die Hochzeiten ohne großen Aufwand in Frieden und Eintracht von den Einwohnern gefeiert würden. Denn „eine Hochzeit geht hier zu, daß alle fröhlich sein wollen", so heißt es in einer einleitenden Bestimmung zu verschiedenen Burspraken, „darum bitten wir, daß ein jeder auch höflich sei und mit dem

---

[374]) Über die Hochzeitsordnung von 1292, vgl. Lappenberg: Rechtsaltertümer, p. 160—162.

[375]) HKR. II, p. 10.

[376]) Vielleicht darf hier die entsprechende Notiz in den HKR. I, p. 325 zitiert werden.

[377]) Städtische Spenden an Teilnehmer von Festlichkeiten, sowie an Beamte und Bürger, anläßlich bemerkenswerter Feiern in ihrem Leben. 1. Wein an den Ratsnotar Joh. von Göttingen, als er seine erste Messe las, vgl. HKR. I, p. 78. 2. Wein auf dem Schafferhause bei der Hochzeit des Ludolf Holdensteden, vgl. HKR. I, p. 325. 3. Hinrico Hanen pro gallo praesentato in nuptiis Johanni Gronewolde: 5 sh, HKR. II, p. 305. 4. Nicolao Lo ad suas primicias propinata: 1 Pfund, 14 sh. Vgl. HKR. II, p. 340.

andern nicht streite“ [378]). Schon aus dieser Veranlassung, dann aber auch infolge der schon erwähnten wirtschaftlichen Rücksichten wurde es nötig, ungebetene Gäste möglichst fernzuhalten. Wiederholt hob es der Rat deshalb von der Bursprake verkündigen, daß man „de dages koste, halwe koste unde awend koste“ vorschriftsmäßig veranstalten solle [379]). Er verfügte auch, daß der bisherige Hochzeitsbitter nur noch zu dem feierlichen Umzuge der Neuvermählten auffordern durfte. Zum Tanzen und Essen soll man fortan durch besondere Leute einladen, sicherlich, um so die gebetenen Gäste besser übersehen zu können [380]).

Die Zahl der Schüsseln bei den verschiedenen Mahlzeiten [381]) bestimmte zuerst das Statut von 1292 allerdings wohl nur für Hochzeitsessen wohlhabender Leute. Denn es war erlaubt, den Eingeladenen bis zu 40 Schüsseln aufzutragen, während sich die Diener mit zehn Schüsseln begnügen mußten. Die Abendmahlzeit am Hochzeitstage und das Essen am folgenden Morgen sollten aus 12 Schüsseln bestehen. Bei derartigen Festen muß also mit obrigkeitlicher Billigung immerhin ein erheblicher Aufwand getrieben sein. Das war aber sonst nicht im Sinne des Rats. Denn als die hochzeitlichen Essen im Laufe der Zeit einen immer verschwenderischeren Charakter annahmen, ließ er solche früher nicht

[378]) Vgl. die Burspraken.

[379]) Über die Veranstaltung der „dages-, halwe- unde awend kosten“, vgl. die Ratsverfügung von 1516. Über die „koste in den dagen des upslages“, vgl. eine undatierte Einschärfung des Rates. In den Konzepten. Über die „vorekoste ofte voretrekke“ von Braut und Bräutigam“, vgl. eine durchstrichene Bestimmung in den Burspraken.

[380]) Über Einlader zur Hochzeit, vgl. eine undatierte Bestimmung unter den Einzelverfügungen des Hamburger Rats bei den Burspraken.

[381]) Lappenberg: Rechtsaltertümer, p. 160 und 161; HUB. II, p. 77 (Urk. 115. § 3). Eine genaue Festsetzung für die Anzahl der Schüsseln bei den verschiedenen „dages koste, halwe koste unde awend koste“ ist uns erst wieder aus dem 16. Jahrhundert überliefert (so aus dem Jahre 1510). Über die Anzahl des bei den verschiedenen „kosten“ zu ladenden Volks unterrichtet die Bursprake des Jahres 1556. Vgl. dazu Lappenberg: Nds. Chr., p. 473 und eine Verfügung des Rats von 1516 aus den Konzepten.

üblich gewesenen Mahlzeiten abstellen[382]) und verbot es auch dem Bräutigam und der Braut bei Strafe von 8 Pfd., in den Tagen des Aufgebots „ienich vorekost to hebben" oder für sich veranstalten zu lassen[383]). Auch alle Essen vor oder nach der Hochzeit sollten so gefeiert werden, wie es die Vorschriften der am Rathause hängenden Tafel besagten.

Die im Statut von 1292 verzeichneten Geschenke[384]) sind wohl für Hochzeiten jeder Art festgesetzt worden. Danach durfte der Bräutigam seiner Braut zwei Schuhe als Angebinde überreichen, während sie ihm ein Paar leinene Kleider, eine Sturmhaube und einen Gürtel dafür wiedersenden mußte. Mit Ausnahme des Hochzeitspaares war es jedermann verboten, eine Gabe zu geben, auch durfte weder der Bräutigam, noch sonst irgendeiner der Gäste Gewürze, Wein oder andere Sachen in das Hochzeitshaus senden.

Beim Hochzeitsmahle war es dem Bräutigam gestattet, drei Spielleute[385]) besonders anzustellen, die er selbst entlohnen mußte, einen jeden mit 3 sh. Die Musikanten konnten auch in noch größerer Zahl erscheinen, aber die Überzähligen hatten sich dann selbst zu verpflegen. Bei Hochzeiten und anderen Festlichkeiten erhielten die Spielleute auch wohl Geldgeschenke[386]). Bettler[387]) durften die allgemeine Fröhlichkeit nicht stören, doch kam es vor, daß ihnen von der Hochzeit milde Gaben gesandt wurden[388]).

---

[382]) Über Veranstaltung von Hochzeitsessen, vgl. auch die Ratsverfügung aus dem Jahre 1448 in den Konzepten.

[383]) Vergl. die entsprechende undatierte Ratsverfügung in den Konzepten.

[384]) Vgl. Lappenberg: Rechtsaltertümer, p. 160 (Hochzeitsordnung, § 1); HUB. II, p. 77, Urk. 115, § 1.

[385]) Vgl. Lappenberg: Rechtsaltertümer, p. 161. Hochzeitsordnung. § 4; HUB. II, Urk. 115, § 4.

[386]) Vgl. u. a. HKR. I, p. 240, 255, 273, 411.

p. 240: Johanni fistulatori 1 Mark de nuptiis domini Joh. H. militis.

p. 255: Stephano Leygen ioculatori de nuptiis ducis Hinrici Magnopolensis: 48 sh.

p. 273: Kothen hystrioni 48 sh de nuptiis domini Alberti ducis Magnopolensis.

p. 411: Fistulatoribus domini ducis Magnopolensis ex parte nuptiarum . . . . : 2 Pfund 8 sh.

[387]) Über Bettler auf Hochzeiten, vgl. Burspraken Thomae.

[388]) HKR. I, p. 325.

Hochzeitszug.

Auch für den Hochzeitszug findet man ratsherrliche Verfügungen[389]). Nach einer sollte der Bräutigam am Abend vor der Hochzeit am Weinkeller sein „um zu ziehen" und am andern Morgen 9 Uhr in der Kirche. Die Braut mußte, sobald die Brautmesse beendet war, vor den Altar treten. Man darf also annehmen, daß der Bräutigam mit seinem Gefolge am Vorabend der Hochzeit vor dem Weinkeller zusammentraf, um von dort einen Umzug zu machen, und sich am nächsten Morgen in die Kirche begab, wo er der Braut am Altar begegnete. Auf den Hochzeitszug der Braut ist wahrscheinlich auch jene Verordnung zu deuten, daß beim Kirchgange einer Frau niemand als ihre Begleiterinnen in ihrem Hause essen durften[390]); denn diese Bestimmung ist einer hochzeitlichen später angefügt worden.

Einschärfung der Hochzeitsordnungen.

Um gegen die geschilderte Verschwendungssucht bei Hochzeiten wirksam einschreiten zu können, bediente sich der Rat deutscher Städte oft recht durchgreifender Maßregeln. So hielt man 1444 in Konstanz die Bestellung zweier Männer für notwendig, welche die jungen Ehepaare vor sich beschieden und schwören ließen, daß sie die Vorschriften der Hochzeitsordnung eingehalten hätten[391]). In Hamburg[392]) mußte der Bräutigam am nächsten Dingtage vor den Rat treten und „sein Recht tun", daß er die Gebote befolgt habe. Außerdem hatte er sich die betreffenden Verfügungen aus dem Briefe vorlesen zu lassen, damit er den von ihm verlangten Eid desto besser zu bewahren vermöchte. Auch wurden die hochzeitlichen Verfügungen, wie die anderen Ratserlasse, den Bürgern beim Verlesen der Bursprake von Zeit zu Zeit nachdrücklich eingeschärft[393]).

---

[389]) Über den Hochzeitszug, vgl. zwei nichtdatierte Ratsverfügungen in den Konzepten.

[390]) Über den Kirchgang der Frau, vgl. Burspraken.

[391]) Vgl. Kriegk II, p. 245.

[392]) Über Einschärfung der Hochzeitsordnungen in Hamburg, vgl. Lappenberg: Rechtsaltertümer, p. 161 (Hochzeitsordnung, § 5); Bursprake a. D. 1383; vgl. endlich den betr. Art. der Bursprake Petri; HUB. II, p. 77, § 5.

[393]) Einschärfungen von Hochzeitsordnungen und anderen Ratserlassen wurden beispielsweise zu Thomae 1455 und 1459 verlesen.

2. Verordnungen über Begräbnisse.

In gewisser Weise griff der Rat endlich in die Fragen der Beerdigung ein. Darüber unterrichtet ein Vorfall aus dem Jahre 1387[394]). Der Rat nahm nämlich damals einen Bürger in Strafe, weil er den Körper eines andern über einen Tag und eine Nacht in seinem Hause stehen und ihn nicht begraben ließ. Nach dieser Mitteilung darf man, was Kriegk allgemein für die deutschen Städte annimmt[395]), auch für Hamburg feststellen, daß dort der Rat, vor allem wohl aus gesundheitlichen Rücksichten, die Beerdigung der Toten bereits am nächsten Tage nach erfolgtem Ableben anordnete.

Das Amt eines Totengräbers versahen im mittelalterlichen Hamburg der Büttel und der schon bei dem städtischen Reinigungswesen der Straßen und Gebäude erwähnte Abdecker[396]). Verordnungen der Obrigkeit gegen den auch bei solchen Gelegenheiten getriebenen Aufwand mit Kerzen, Leichenschildern, Leichentüchern[397]) u. s. f. mögen auch für Hamburg erlassen sein. Mir haben Hamburger Begräbnisordnungen aus dem Mittelalter, welche solche Bestimmungen überliefern konnten, nicht vorgelegen. Wir wissen nur, daß der Rat bei Beerdigungen die Zahl der Geladenen auf die zwei nächsten Freunde der verstorbenen Person beschränkte, und daß er es verbot, die Angehörigen zur Leichenfolge aufzufordern[398]).

---

[394]) HKR. I, p. 446.

[395]) Vgl. Kriegk II, p. 155.

[396]) Zu den Funktionen des als Totengräber waltenden Abdeckers, vgl. z. B. HKR. I, p. 461; HKR. II, p. 303.

[397]) Über Aufwand bei Beerdigungen, vgl. Kriegk II, p. 142, 159.

Die erste Leichenordnung ist am 16. September 1650, die zweite vier Jahre darauf erlassen worden. Ihnen folgten seitdem noch manche Ratsgebote, so in den Jahren 1660, 1729, 1743, 1746 u. a. m., alle mit der Tendenz wider die leidige Hoffahrt, die Unordnung, und den überhandnehmenden, verderblichen Aufwand bei den Begräbnissen der Hamburger Einwohner. Über derartige Ordnungen und Verfügungen vgl. Klefeker: Bd. XII, p. 501; Koppmann: Aus Hamburgs Vergangenheit, 1885, p. 261.

[398]) Über das Verbot, zur Leichenfolge aufzufordern, vgl. eine undatierte Einschärfung in den Konzepten. Die zu zahlende Buße für Übertretung betrug 3 Mark Silbers.

III. Kleiderordnungen.

Tracht der ehrbaren Frauen.

Ein großer Luxus herrschte früher auch in der Kleidung der deutschen Bürgerinnen. Hamburg war da um nichts besser daran. Denn wir wissen, daß der Rat dieser Stadt gegen den Aufwand, welcher damals in kostbaren, auch wohl mit Kleinodien verzierten Gewändern getrieben wurde, wiederholt durch Erlassen von Kleiderordnungen, sowie einzelner Verfügungen einschreiten mußte. Eine solche Ordnung, welche der Ratsnotar Johann von Göttingen im Jahre 1372 geschrieben hat[399]), ist leider verloren gegangen, dagegen hat sich eine andere aus dem Jahre 1500 erhalten[400]). Über sie finden sich schon bei Stelzner Mitteilungen. Wie ein früherer undatierter Erlaß, der auf uns gekommen ist, regelte auch sie die Tracht der Frauen und Jungfrauen nach dem Vermögensstande der betreffenden Bürger[401]). Am Montage nach Mariae Geburt verpflichtete man, so erzählt Stelzner, auch die Mägde der Pfaffen, sich nach dieser Ordnung zu tragen.

Außer den für die einzelnen Fälle vorgeschriebenen Dingen verbot die Ordnung von 1500 den Frauen, irgendwelche ungesetzliche und ungewöhnliche Neuerungen in ihren Gewändern und Geschmeiden anzulegen[402]), sonst werde ihnen alles dies zum Nutzen der Stadt abgenommen. Den Dienstmädchen unter-

In den Statuten mancher Hamburgischen Zünfte war die Zahl der Handwerker, welche der Leiche eines verstorbenen Genossen folgen durften, obrigkeitlich geregelt. Vgl. darüber Rüdiger: Hamburgische Zunftrollen, p. 182, § 27; p. 203 u. 204, § 26; p. 252, § 19; p. 279, § 33. Bei den Wollwebern folgte nur jeder Meister, p. 306, § 12.

[399]) HKR. I, p. 165.

[400]) Diese Kleiderordnung wurde 1500 am Montag vor Mariae Geburt verkündigt und veröffentlicht. Ein sauber geschriebenes Exemplar befindet sich in den Konzepten. Stelzner datiert sie schon aus dem Jahre 1499. Vgl. darüber Stelzner, II. Teil, p. 113 und 114.

Über die Tracht der Frauen wurden noch folgende Ratsverfügungen erlassen: 1. Eine undatierte Verfügung. 2. Eine Einschärfung vom Jahre 1459. 3. Eine Einschärfung, verkündigt Thomae 1481. 4. Eine Einschärfung ohne Datierung. In den Konzepten.

[401]) Vgl. die Kleiderordnung von 1500, § 1—5.

[402]) Vgl. ebenda, § 6.

sagte man das Tragen von Sammet, Brustbändern oder Gürteln und Brusttüchern[403]).

Der Rat hatte diese erwähnte Kleiderordnung im Einverständnis mit der Bürgerschaft erlassen, da, wie es heißt, „de borger desser erenriken stad mermals begert hebben, de zyringe unde kostelheid to metigende unde dar von ein wandel to makende." Dasselbe Motiv findet sich durchgehend in allen früheren Ratsverfügungen. Es veranlaßte die Obrigkeit unter anderem auch, das Gewicht für das Halsgeschmeide und den geringeren Zierrat (eventuell lies auch das „Schleiergeschmeide") der Frauen, sowie die Zahl und den Preis ihrer Spangen und Perlen, welche sie auf ihren Kapuzen, Schleiern, Brustlätzen und Mänteln tragen durften, genau festzusetzen. Dabei waren die Herstellungskosten gewöhnlich mit eingerechnet[404]). Wer sich gegen eine von den Verfügungen verging, mußte 3 bis 10 Mark Buße bezahlen.

Bereits in der ersten der erhaltenen Burspraken vom Jahre 1383[405]) wurde es jeder Frau untersagt, auf ihrem Gürtel Gold, Silber oder Perlen zu tragen. Auch die Rockspangen und die gefütterten Röcke konnten ihnen verboten werden[406]).

Alle diesbezüglichen Bestimmungen des Rats teilten mit so vielen anderen das Schicksal, nicht beachtet zu werden, wie es ihre zahlreichen Einschärfungen beweisen[407]). Auch im Rezeß von 1458[408]) mußte der Rat den Einwohnern seinen ernstlichen Willen zu erkennen geben, den eingerissenen Mißbräuchen und dem Aufwande in ihrer Kleidung ein vernünftiges Maß und Ziel zu setzen.

---

[403]) Ebenda, § 9 (Borde = Einfassung, Gürtel, Brustband).

[404]) Vgl. dazu den undatierten Ratserlaß, § 2, 4 und 5; ferner die Ratsverfügung anno 1459 zu Petri; in den Konzepten. Desgleichen waren auch das Gewicht der silbernen Gürtel und die Breite der Verbrämung auf den Frauenkleidern geregelt. Vgl. darüber Rüdiger: Hamburgische Zunftrollen, p. 97, § 5 und p. 180, § 8.

[405]) Vgl. die betr. Bestimmung.

[406]) Vgl. die betr. undatierte Verfügung des Rats in den Konzepten, ferner die Ratsverfügung zu Petri Anno 1454.

[407]) Vgl. z. B. die allgemeine Einschärfung zu Thomae 1455 und eine ähnliche zu Thomae 1459. In den Konzepten.

[408]) Vgl. den Rezeß von 1458, Art. 19, Bartels: Supplement, p. 22 und 23; Gallois I, p. 446.

Eine Tendenz ausgleichender Gerechtigkeit kam in seinen Verfügungen darin zum Ausdruck, daß Personen, welche sich nicht der bürgerlichen Achtung erfreuten, dies in ihrer Kleidung offen zur Schau tragen mußten. Das galt vor allem für die Prostituierten. Aber auch Frauen flüchtiger Schuldner waren davon betroffen; denn im Rezesse von 1483 wird ihnen das Tragen jeglicher Kleinodien verboten[409]).

IV. Ordnungen religiöser Natur.

Heiligung der Feiertage.

Sehr ins einzelne gehende Verfügungen erließ der Rat über die Heiligung der Feiertage[410]). Sie bezogen sich durchweg auf die Frage der gewerblichen Arbeit. Ihr Grundgedanke war, den Bürgern die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu ermöglichen. Das zeigt auch die in ihnen zum Ausdruck kommende strenge Abgrenzung der Sonn- und Festtage von der den Einwohnern in der Woche erlaubten Arbeitszeit[411]). Denn, ehe die Vesper ausgesungen war, durften keinerlei Verrichtungen ausgeübt werden, welche Handel und Gewerbe betrafen[412]). Verboten war deshalb die Ein- und Ausfuhr, sowie der Transport von Gütern auf den Straßen und Fleeten der Stadt, um sie zu verarbeiten, zu kaufen und zu verkaufen. Sogar ein so wichtiger Handelsartikel für Hamburg, wie das Bier, durfte vor der Vesper nicht zum Verkaufe ausprobiert oder exportiert werden. Nach einer andern Bestimmung war es keinem gestattet, am Abende eines Festtages

---

[409]) Über die Tracht der Frau eines flüchtigen Bankerotteurs vgl. den Rezeß von 1483, Art. 22 (23); Bartels II, Supplement, p. 21.

[410]) Über die Heiligung der Feiertage, vgl. die Bursprake Thomae apostoli und andere; HKR. I, p. 374, 468; die Ratsordnung Petri anno 1462; in den Konzepten; die Ratsordnung mit α überschrieben, ebenda; Lünigs: DRA. Cont. IV, Bd. I, p. 1074 und 1076.

[411]) Nach der mit α überschriebenen Ratsordnung in den Konzepten dauerte der Feiertag von 6 Uhr am Vorabend bis 6 Uhr am Nachmittage desselben.

[412]) Vgl. dazu auch Rüdiger: Hamburgs Zunftrollen, p. 97, § 6; p. 4, § 12; Brechen des Feiertags: p. 25, § 23; p. 277, § 19. Verbot des Arbeitens auf dem Gerberhof an Feiertagen: p. 281, § 2.

zu brauen, ehe nicht Mitternacht vorüber war, oder ehe man „zu den Brüdern" die Messe geläutet hatte. Kein Kaufmann oder Krämer durfte seine Waren auslegen, um sie auf und vor den Kirchhöfen oder auf den Straßen feilzubieten[413]). Auch Vieh durfte an solchen Tagen nicht verkauft, geschweige denn geschlachtet werden.

Doch fehlte es auch nicht an Verfügungen anderer Art. So verbot man, wenn Feiertage waren, alle geselligen Zusammenkünfte von Bürgern und Gästen in Krügen, Garküchen und an anderen Orten. Erst wenn die Uhr 3 geschlagen hatte, war es gestattet, den Leuten wieder Bier auszuschenken. Alle Einwohner mußten während der Feste in anständigen und unauffälligen Kleidern einhergehen und durften keinen ungewöhnlichen Zierrat tragen. Den Frauen war der Schnitt und die Herstellungsart ihrer feiertäglichen Gewänder vorgeschrieben. Die Strafe für jede Übertretung einer dieser erwähnten Verfügungen betrug 10—20 sh.

V. Verordnungen über Volksbelustigungen.

1. Tanzordnungen.

Das Tanzen, ein sehr großes und begehrtes Vergnügen der Bürger, unterstand gleichfalls der sittenpolizeilichen Aufsicht des Rates. In Hamburg wurden den Einwohnern dafür öffentliche Gebäude[414]) zur Verfügung gestellt, wie das Rathaus, das Konsistorium oder das Theater. Freilich sollte es auch hier ordnungsgemäß zugehen. „Junge Leute, die lustig sein und tanzen wollen", so verfügt man[415]), „sollen es zusammen in einer Kompagnie tun, und diese sollen sie einhalten, wie es in dem auf dem Rathause hängenden Briefe[416]) geschrieben steht." Der Reigen der

---

[413]) Vgl. dazu Rüdiger: Hamburgs Zunftrollen, p. 49, § 5; p. 94, 2. Zusatz, § 3.

[414]) Über Gebäude zum Tanzen, vgl. HKR. I, p. 369, 435, 461, 462, 464.

Über das Tanzen, vgl. Kriegk II, p. 255.

[415]) Über Anordnung beim Tanzen, vgl. die Verfügungen der Burspraken.

[416]) Über den Brief am Rathause, bezw. Anschläge an der schwarzen Tafel des Rathauses, vgl. Rüdiger: Zunftrollen, p. 17; Bursprake Petri.

einzelnen Kompagnien durfte nicht durch tanzende Personen aus anderen Gesellschaften gestört und belästigt werden. Schon deshalb mußten wohl alle Bürger vor Beginn des Tanzens sich über die Anordnung ihrer Kompagnie aus dem Briefe am Rathause orientieren.

Über die verschieden angesetzte Polizeistunde hinaus durfte ein solches Tanzvergnügen nicht verlängert werden[417]). Die Ausdehnung größerer Feste konnte der Rat durch besondere Erlasse abkürzen, nach ihrem Ablauf wurden die Veranstaltungen neuer Geselligkeiten auch wohl gänzlich untersagt[418]). Alles dies geschah wieder, um den Bürgern unnötige Kosten zu ersparen. Besonders zu Fastnacht mochten solche Vorsichtsmaßregeln des Rates am Platze sein. An diesem Tage und auch sonst war es nicht erlaubt, verlarvten Antlitzes in der Stadt zu gehen, mit Schwertern zu tanzen, Schauteufel zu laufen oder sich irgendwie zu verkleiden und Mummenschanz zu treiben[419]). Diese in Rücksicht auf eine Gefährdung der Sittlichkeit wohl erklärlichen Verfügungen betrafen gleichmäßig Frauen und Männer.

Vor dem kleinen Fastelabend und zu gewissen andern Zeiten war auch das Tanzen auf der Straße tagsüber oder nachts nicht erlaubt[420]). Solche Reigen fanden gewöhnlich zu Fastnacht statt, oder wenn fremde Fürstlichkeiten und sonstige Gäste in der Stadt weilten[421]).

---

[417]) Ende des Tanzens zur Polizeistunde. Vgl. Bursprake Thomae.

[418]) Vgl. z. B. einen undatierten Ratserlaß über die Ausdehnung des Fastelabends in den Konzepten.

[419]) Über das Verbot der Maskerade am Fastelabend, vgl.: 1. Die 1477 zu Petri verkündete Ratsverfügung. 2. Zwei undatierte Ratsverfügungen. 3. Die Thomae apostoli 1483 verkündete Ratsverfügung. 4. Die Thomae 1490 verlesene Ratsverordnung. 5. Die Ratsverfügung von 1500. 6. Verbot der Maskerade und Abstellung der Tanzereien zu Mariae Lichtmeß. Vgl. darüber die spezielle Verfügung des Rats, verkündet secunda feria post Reminiscere 1477. 7. Über die allgemeinen Verbote der Mummerei und des Schauteufellaufens, vgl. die Bursprake.

[420]) Vgl. u. a. Bursprake Thomae apostoli.

[421]) Über die Zeitpunkte von Reigen, vgl. z. B. HKR. I, p. 369, 435, 464; HKR. II, p. 63.

Das Zusammenrufen des Volkes zum Tanzen war in Hamburg Sache des Schenken, der damit also das Amt des Hochzeits- oder Tanzladers[422]) in anderen Städten bekleidete.

2. Spielordnungen.

Unter den sittenpolizeilichen Vorschriften des Hamburger Rats, welche das gesellige Leben der Bürger zu heben trachteten, müssen auch die Spielverbote erwähnt werden, deren bereits gedacht ist[423]). Besonders das Würfelspiel untersagte der Rat wiederholt in eindringlichen Erlassen[424]), weil, wie es heißt, schon vieler frommer Leute Kinder dadurch in verderblichen Schaden geraten seien[424]), aber auch, weil sich des Spielens wegen außerhalb der Mauern und in anderen Städten soviel Streit erhoben hätte[424]). Für den ernstlichen Willen der Obrigkeit, hier Abhilfe zu schaffen, sprechen die hohen Strafen, welche auf das unerlaubte Spielen gesetzt waren und ohne Gnade abgebüßt werden mußten. Bezeichnend ist auch, daß der Rat jedem, der einen Spieler anzeigte, den zehnten Pfennig der betreffenden Buße zuerkannte. Nach der am 21. Dezember 1481 verkündigten Spielordnung mußte jeder erbgesessene Bürger, den man beim Würfeln ertappte, jedesmal 10 Mark bezahlen. Die unbesessenen Einwohner, Gäste und losen Gesellen traf einjährige Verbannung, außerdem aber auch dieselbe Buße der Erbgesessenen. Die im Dienste der Stadt Stehenden gingen ihrer Stellung verlustig, auch wenn sie das Würfelspiel in ihrem Hause nur gestatteten[425]). Dafür konnten aber auch die andern Bürger bestraft werden[426]), sogar bis zu 10 Mark. Den Krügern, in deren Häusern man spielte, wurde die Ausübung

[422]) Vgl. HKR. I, p. 411. Unter „Volk" sind wahrscheinlich die wohlhabenden Bürger zu verstehen. Die HKR. sagen nichts darüber. HKR I, p. 411: Ad ponendum sedilia et ad convocandum populum ad coream. proprie to kreyerende, Thiderico Fabri: 3 sh. 4. Pf.

[423]) Bereits unter Kapitel 1 erwähnt. Vgl. darüber auch die Burspraken und eine Spielordnung, pronunciatum Thomae anno 1481, in den Konzepten.

[424]) Vgl. dazu die betr. Bestimmungen der Bursprake a. D. 1383 und die einleitenden Worte der Spielordnung von 1481.

[425]) Vgl. die Spielordnung von 1481, ebenda.

[426]) HKR. I, p. 446.

ihres Berufes ein Jahr lang untersagt, und sie mußten, ehe sie wieder Bier ausschenken durften, dem Rate 10 Mark geben. Durch diese Strafbestimmungen, welche übrigens auch für das Kartenspiel galten, geht ein unsozialer und ungerechter Zug, weil die vermögenden Einwohner von ihnen unverhältnismäßig milde betroffen werden.

Nach jener alten Bursprake unbekannter Datierung[427]) sollte jeder Bürger seinen Angehörigen und Gästen, sowie seinem Gesinde Glücksspiele jeder Art untersagen. Den ertappten Spielern wurde das gewonnene Geld abgenommen, und jeder von ihnen mußte, wie der Wirt, welcher sich gegen diese Vorschrift verging, 10 Mark Strafe an den Richter bezahlen.

Wagespiele in öffentlichen Häusern untersagte das Statut von 1497. In den Gebäuden, wo die Handwerker ihre Gesellschaften veranstalteten, hatten nach den Rezessen die Schaffner für das Unterbleiben aller Glücks- und Würfelspiele Sorge zu tragen. Ein ähnliches Verbot[428]) findet sich in manchen Zunftstatuten des Jahres 1375, an deren Abfassung und Bestätigung der Rat nach ihrem Wortlaute mit beteiligt war[429]). In andern Satzungen sind wenigstens die Spielsätze für die Meister und Gesellen geregelt worden[430]). War das Spielen den Handwerkern

[427]) Vgl. Lünig: DRA. Cont. IV, Teil I, p. 1074. Über das Verbot jedes Glücksspiels vgl. sonst: 1. Gallois, Bd. I, p. 443. 2. Rezeß von 1458, Art. 3. 3. Rezeß von 1483, Art. 4; Bartels: Supplement, Bd. II, p. 14. 4. Rezeß von 1529, Art. 81; Bartels: Supplement, Bd. II, p. 86 und 87.

Über das Verbot der Wagespiele in öffentlichen Häusern, vgl. auch Statut von 1292, M 15; Statut von 1497, F 5; Lappenberg: Rechtsaltertümer, p. 234.

[428]) Vgl. auch Lünig: DRA. Cont. IV, Bd. I, p. 1074.

Über Spielverbote für Handwerker, vgl. ferner Rüdiger: Hamburgs Zunftrollen, p. 26, § 31; p. 276, § 7; p. 64, § 34; p. 250, § 11.

[429]) Denn nach dem Wortlaut verschiedener Ordnungen heißt es: „Dusse naschrevene articulen heft de rad van Hamborg den . . . . . gegunnet unde togelaten."

[430]) Über die den Handwerkern erlaubten Spielsätze, vgl. Rüdiger: Hamburgs Zunftrollen, p. 6, § 12; p. 33, § 5; p. 141, § 17.

untersagt, so ließ der Rat die dabei Ergriffenen von der Stelle weg drei Tage in die Hechte setzen bei Wasser und Brot[431]).

VI. Ordnungen sittlicher Art.

Die sittenpolizeilichen Verfügungen suchten ferner eine Einschränkung der das öffentliche und private Leben der Einwohner schädigenden Erscheinungen herbeizuführen. Es waren dies vornehmlich die öffentliche Unzucht und die Prostitution.

1. Minderung der öffentlichen Unzucht.

Was zunächst die öffentliche Unzucht anbelangt, so stehen hier die strengen Bestimmungen der Gesetze und ihre milde Durchführung von seiten des Rats in einem merkwürdigen Gegensatz, zumal, da die Oberen unserer Stadt sich lediglich mit der Überwachung des hierfür bestehenden Rechtes begnügt und dieses durch keine neuen Verfügungen ergänzt haben. Zwar verordnet bereits das Statut von 1292[432]), daß der Vogt in heiligen Zeiten Tag und Nacht Personen beiderlei Geschlechts durch die städtischen Diener aufgreifen lassen soll, welche an verdächtigen Stätten oder zur Nachtzeit ohne brennende Kerzen beieinander gefunden werden, und jeden dieser Ertappten straft es mit 60 Mark Silbers, sowie mit Einschließung an den Kaak. Mit der Durchführung dieses Gesetzes aber scheint es der Rat nicht so genau genommen zu haben; denn sonst wäre uns aus den Stadtrechnungen wohl mehr als der eine Fall des Jahres 1460[433]) überliefert, welcher die gefängliche Einziehung zweier, beim Ehebruch ergriffener Personen berichtet. Allerdings ist dabei zu bedenken, daß gerade die vom Rate für die mannigfachsten Vergehen verhängten Strafen leider nur für wenige Jahre und für diese auch nur unvollkommen gedruckt vorliegen. Vielleicht sind Verfehlungen gegen Sitte und Zucht auch nur selten geahndet worden; denn wir wissen, daß der

[431]) Über Einkerkerung und Verpflegung bei Wasser und Brot, vgl. Beneke: Von unehrlichen Leuten a. a. O.

[432]) Über öffentliche Unzucht. Vgl. Statut von 1292, M 29 und 30; Statut von 1497, M 18 und 19; Kriegk II, p. 259ff.; Lappenberg: Rechtsaltertümer, p. 151 und 152.

[433]) Über Aufgreifung von Ehebrechern, vgl. HKR. II, p. 101.

mittelalterliche Rat in den deutschen Städten derartige Unzuchtsvergehen als eine, besonders bei der damaligen üppigen Lebensweise nicht zu beseitigende menschliche Schwäche, allgemein milde beurteilte, wenn er auch in manchen Städten gegen die Unsittlichkeit der Geistlichen eingeschritten ist[434]). Und wie konnte ein ehrenwerter Hamburger Rat solche Übertretungen seiner Bürger so strenge bestrafen, da auch ihnen eine entartende Geistlichkeit das allerschlechteste Beispiel eines sittenreinen Lebenswandels gegeben hatte[435]).

2. Prostitution.

a) Allgemeines.

Die Prostitution unterstand dagegen in allen Städten Deutschlands einer scharfen obrigkeitlichen Kontrolle, welche wieder eine strenge Durchführung der gegen sie erlassenen Bestimmungen zur Folge hatte. Das Mittelalter betrachtete die Prostitution zwar als notwendiges Übel, suchte aber wohl gerade deshalb überall die Verhältnisse der Prostituierten in bestimmter Weise zu ordnen[436]). Dabei ließ man sich vor allem von Rücksichten auf die gute Sitte leiten.

b) Wohnungsverhältnisse der Prostituierten.

In Hamburg gab es nach den Feststellungen Schönfeldts[437]) Prostituierte, welche in städtischen, von Frauenwirten

[434]) Beispiele für das Einschreiten des Rates gegen die Unsittlichkeit der Geistlichen in andern Städten. Vgl. darüber Kriegk, Bd. II, u. a. p. 268, 269, 271 (Visitationen von Stiftern deswegen).

[435]) Über Unzucht der Hamburger Geistlichkeit, vgl. Z. d. V. f. H. G., Bd. I, p. 133 (Bericht Lappenbergs); Kriegk II, p. 272; ferner: Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Jahrgang 1897, Ergänzungsband, p. 84 und 85 (Abhandl. Schönfeldts); Lappenberg: Nds. Chr., p. 479.

[436]) Über Regelung und Kasernierung der Prostitution, vgl. Gernet, p. 87 ff; Z. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch., Jahrg. 1897, Schönfeldt, p. 79.

[437]) Vgl. darüber Schönfeldt: Pauperismus und Prostitution in Hamburg, (im Ergänzungsbande der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von 1897), Heft 2, p. 92 ff.

gepachteten Buden hausten, und einzeln für sich lebende Freudenmädchen, die unter dem Schutze der Obrigkeit ihr Gewerbe ausüben durften, oft sicherlich zum Schaden der erstgenannten Gruppe. Sie alle werden in den Hamburger Aufzeichnungen berüchtigte oder wandelbare Frauen genannt, die in offenbaren Sünden leben.

Für den Hamburger Rat galt es nun, vornehmlich gegen die nichtöffentlichen Prostituierten vorzugehen und vor allem deren Wohnungsverhältnisse zu regeln. Das geschah denn auch schon früh in den Burspraken, aber die betreffenden Bestimmungen wurden von den Prostituierten nicht eingehalten. Dadurch mögen Unzuträglichkeiten mancher Art entstanden sein, bis endlich die Beschwerden der Bürgerschaft den Rat im Rezesse von 1483[438]) zu einer ernstlichen Abstellung solch unerfreulicher Zustände veranlaßten.

Danach durften „wandelbare Frauen, de in openbaren sunden lewen unde sik dar van erneren", nicht an öffentlichen Plätzen oder in den großen Straßen wohnen, welche die ehrbaren Einwohner der Stadt zu begehen pflegten. Wohin man ihre Behausungen verlegte, erfahren wir nicht, man wird, wahrscheinlich mit geringem Erfolge, ihre Beschränkung auf wenige Straßen erstrebt haben, wie dies bei den städtischen Prostituierten durchgesetzt werden konnte.

Denn die unter gewisser obrigkeitlicher Kontrolle lebenden berüchtigten Frauen bewohnten nach Gallois Meinung[439]) bereits im Jahre 1317 die Altstädter Neustraße. Diese lag hinter der Stadtmauer zwischen dem Steintore und dem Dovetore. Gallois Angabe wird durch die Kämmereirechnungen belegt; denn sie berichten uns, daß die Stadt, wenigstens von 1460 an[440]), aus den Buden in der Neustraße regelmäßig eine

---

[438]) Über die Wohnungen der Prostituierten, vgl. den Rezeß von 1483, Art. 38, resp. 41; Bartels, Suppl., Bd. II, p. 30; die Einschärfung, welche Thomae a. D. 1481 verkündigt wurde: In den Konzepten. Z. d. V. f. H. G., Bd. 16, p. 36 und 37.

[439]) Vgl. Gallois, Bd. I, p. 216; Gaedechens: Hamburg. Topographie, p. 83.

[440]) Über die Geldabgaben der Prostituierten, vgl. u. a. HKR II, p. 81; Einl. zu den HKR. III, p. LXIX, p. 616, 626.

jährliche Miete bezogen hat. Der Rat duldete also die Prostitution nicht nur in Rücksicht auf die Sittlichkeit seiner Bürger, er wird sie auch als ein für die Stadtkasse gewinnbringendes Gewerbe betrachtet haben, insofern sie dieser für die von der Stadt vermieteten Häuser regelmäßige Einnahmen zuführte.

Andere Buden der Prostituierten lagen auf dem Kattrepel[441]). Es waren jene acht Behausungen, welche die Obrigkeit im Jahre 1428 dem Meister Becker und Nicolaus Garsteden abmietete, wahrscheinlich, um sie für öffentliche Mädchen in Betrieb zu nehmen[442]).

c) Kleidung der Prostituierten.

Um die Prostituierten von den ehrbaren Frauen besser unterscheiden zu können, wurde ihnen bereits durch das Statut von 1292 eine ganz einfache und schlichte Kleidung vorgeschrieben[443]). Auch sollten sie an ihr jeden ausschmückenden Zierrat und jedes Kleinod vermeiden, welches bürgerliche Frauen zu tragen pflegten. So verbot man ihnen gefütterte Mäntel und Schauben, Gewänder aus Sammet und Seide, gestärkte Tücher, auch Gold,

---

Nach Schönfeldt bestanden die von den Prostituierten zu leistenden Abgaben bis 1493 aus einer festen Miete von 2 Pfund 8 sh und aus einer wechselnden Summe. Von 1494 an wird eine feste Summe von 9 Pfund 12 sh gebucht. Vgl. Z. d. V. f. H. G., Bd. 16, p. 37; Schönfeldt, p. 97.

[441]) Über Wohnungen der Prostituierten auf dem Kattrepel, vgl. HKR. II, p. 45.

[442]) Über die unsichere Deutung dieser Ausgabeposten, vgl. Schönfeldt: Pauperismus und Prostitution in Hamburg, p. 92 und 93.

[443]) a) Über die Tracht der Prostituierten im allgemeinen. Vgl. das Statut von 1292, Zusatzartikel, M 28; das Statut von 1497, M 17; Lappenberg: Rechtsaltertümer, p. 151; den Rezeß von 1458, Art. 52; den Rezeß von 1483, Art. 54; Bartels: Suppl., p. 32, Nachtrag, p. 29; und die Ratsverfügung von 1434 in den Konzepten.

b) Über die den Prostituierten für ihre Tracht verbotenen Gegenstände, vgl. 1. Eine undatierte Ratsverfügung. 2. Ratsverfügung Thomae 1481, § 3 und 4. 3. Einschärfende Ratsverfügung Thomae 1455. 4. Kleiderordnung von 1500, § 7 und 9. 5. Einschärfung, verkündet Thomae 1450. 6. Einschärfung zu Thomae 1489. In den Konzepten.

Perlen, edles Gestein und Rosenkränze aus Korallenschnüren. Die Mäntel[444]) der Prostituierten durften nach einer Ratsverordnung vom 20. September 1455 nicht lang und mit einem Kragen versehen sein, sondern nur mit einer Randeinfassung, wie sie die Tracht für die Mäntel der Bürger vorschrieb. Alles, was gegen diese Gebote getragen wurde, sollte zum Besten der Stadt verwirkt sein, und außerdem traf die Überführten noch eine Strafe nach Ratswillkür. Solche unauffälligen und schmucklosen Gewänder wurden in der Bursprake von 1383 und in der Ratsverfügung von 1435 auch für die Kirchgangstracht der unehelich geborenen Jungfrauen[445]) vorgeschrieben.

Im Jahre 1445 gebot man den in offenbaren Sünden lebenden Frauen, als deutlich sichtbares Erkennungszeichen[446]) ein Kopftuch mit einem gelben Querstreifen zu tragen. Dieser lief in der Mitte quer über das Tuch und sollte so lang sein, wie dieses breit war. Die Ungehorsamen drohte der Rat so zu bestrafen, daß die anderen sich daran ein warnendes Exempel nehmen sollten.

d) Sonstige Ratsverfügungen.

Aber die Ratsverfügungen, welche die Prostituierten betrafen, gingen noch weiter. Es wurde ihnen überhaupt die Beteiligung an allen ehrbaren Handlungen abgesprochen, deren sich eine bürgerlich geachtete Frau erfreuen durfte[447]). Sie lebten also, von den andern Einwohnern gesetzlich geschieden, in einer so gut wie geächteten Stellung[447]). Diese besserte sich auch in nichts, wenn man, wie es vorgeschrieben war, eine der Prostituierten

[444]) Über die Mäntel der Prostituierten, vgl. 1. Ratsverfügung a. D. 1455, in vigilia Matthei. 2. Die Einschärfung derselben zu Thomae 1455. 3. Kleiderordnung von 1500, § 9. Alle in den Konzepten.

[445]) Bursprake a. D. 1383; Ratsverfügung a. D. 1435. In den Konzepten.

[446]) Über die Erkennungszeichen in der Tracht der Prostituierten, vgl. die speziellen Ratsverfügungen von 1445 und 1455. In den Konzepten.

[447]) Über die nahezu geächtete Stellung der Prostituierten vgl. die Ratsverfügung a. D. 1435. In den Statuten mancher Zünfte wird jedes Mitglied, das eine berüchtigte Frau zum Weibe nimmt, des Amtes für unwürdig erklärt. Vgl. hierüber Rüdiger: Hamburgs Zunftrollen, p. 61, § 6; p. 180, § 3.

unter die Haube sandte, damit sich die Zahl der wandelbaren Frauen vermindere[448]).

Auch war es einer berüchtigten Frau, die sich einem ehrenwerten Manne verheiratete, verboten, sich unter diesem Scheine gleich den ehrlichen Frauen zu kleiden[449]).

Nach einer Verfügung des Jahres 1483 mußten die gemeinen Frauen jährlich einmal auf einem bestimmten Platze zusammengetrieben werden[450]), wie dies auch in andern Städten geschah. Man tat es, um sie besser beaufsichtigen zu können, trotzdem liegt in dieser Maßregel eine gewisse Härte. Bezeichnend für den Stand einer Prostituierten ist die schwere Strafe, welche deren unziemliches Benehmen gegen eine ehrbare Frau ahndete[451]). Geschah es nämlich, daß der gute Ruf einer Hamburgerin durch schmähende und unzüchtige Worte einer solchen Person verletzt wurde, so hängte man dieser am Kaak zwei Steine um den Hals, und der Büttel mußte sie unter dem Blasen der Hörner damit offenbar durch die Straßen zum Stadttore hinausleiten, ihr zur Schmach und Schande[452]). Draußen aber befahl man ihr, die Stadt für immer zu verschwören.

Nach Schönfeldt[453]) standen die städtischen Prostituierten Hamburgs unter der Aufsicht eines Frauenmeisters oder einer Frauenmeisterin, welche die Ordnung in den Buden der Neustraße

---

[448]) Vgl. den Rezeß von 1483, Art. 57; Bartels: Supplement, Bd. II, p. 33.

[449]) Vgl. Rezeß von 1483, Art. 56; Bartels: Supplement, p. 32.

[450]) Über das Zusammentreiben der Prostituierten, vgl. Rezeß von 1483, Art. 58 (nach Gallois, Bd. I); Lünig: DRA. Cont. IV, Bd. I (Art. 57), p. 963; Bartels: Supplement, p. 33.

[451]) Statut von 1292 M 27; Statut von 1497, M 2; Lappenberg: Rechtsaltertümer, p. 151.

[452]) Schönfeldt denkt hier mit Recht an den speziellen Fall, daß eine städtische Prostituierte eine ehrbare Frau fälschlich für eine der wandelbaren Frauen angesehen und diese wegen Beeinträchtigung ihres Gewerbes beschimpft hatte. Vgl. Schönfeldt: Pauperismus und Prostitution in Hamburg im Ergänzungsbande der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von 1897, p. 102 und 103. Vgl. dazu vielleicht HKR. II, p. 21.

[453]) Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Ergänzungsband, Jahrg. 1897, Heft 2, p. 94; Kriegk, Bd. II, p. 282—283.

aufrecht erhalten mußten. Die Besetzung dieses Postens geschah, wie er glaubt, durch ein bestimmtes Ratsmitglied. In andern Städten wurde die Tätigkeit des erwähnten Beamten vom Stocker, Scharfrichter, den Stallknechten oder dem Schinder ausgeübt. Nur für Wien vermag Schönfeldt einen Frauenmeister namhaft zu machen.

3. Stellung der ehrbaren Hamburgerin im Mittelalter.

Alle auf die Stellung der geachteten Hamburgerin bezüglichen Ratsverfügungen und Gesetze suchen deren Ehre im Hause und besonders im öffentlichen Leben vor dem Manne nachdrücklich zu wahren. So mußte jeder, der eines Mannes Weib oder dessen Anverwandten vor den Leuten an ihrem guten Rufe schädigte, die begangene Ehrenkränkung mit dem Leben büßen[454]).

Auch im häuslichen Leben erfreute sich die ehrbare Frau in Hamburg eines besonderen gesetzlichen Schutzes. Wohl war, vielleicht den damaligen Anschauungen entsprechend, dem Manne ein beschränktes Züchtigungsrecht gegenüber seinem Weibe zugestanden[455]), wie dies auch die Herrschaft gegen ihr Gesinde ausüben durfte[456]), aber nur in dem Falle, wenn ihrerseits ein Vergehen vorlag. Wurde sie aber ohne ihr Verschulden von ihm übel behandelt, so strafte das Gesetz jenen durch Entziehung seines Gutes, während die schuldige Frau mit einer Einschließung in ihre Kammer davonkam[457]). Die Achtung des Deutschen vor der Frau zeigt sich auch in dem Verbote der Vielweiberei[458]). Wurde jemand vor

[454]) Über Ehrenkränkung, vgl. Statut von 1270, X 5; Statut von 1292, N 5; Statut von 1497, O 12; Lappenberg: Rechtsaltertümer, p. 62.

[455]) Statut von 1270, IX 29; Statut von 1292, N 8; Statut von 1497, O 9; Lappenberg: Rechtsaltertümer, p. 60.

[456]) Züchtigungsrecht der Herrschaft, vgl. Statut von 1270, VIII 6; Statut von 1292, K 6; Statut von 1497, F 8; Lappenberg: Rechtsaltertümer, p. 48.

[457]) Über Behandlung des Weibes im Streit zwischen Eheleuten, vgl. Statut von 1270, III 8; Statut von 1292, E 8; Statut von 1497, J 5; Lappenberg: Rechtsaltertümer, p. 16.

[458]) Statut von 1270, X 6; Statut von 1292, N 6; Statut von 1497, O 21; Lappenberg: Rechtsaltertümer, p. 62.

dem Send überführt, daß er zu Lebzeiten seiner Frau ein anderes Weib genommen hatte, so mußte er seine Schuld mit dem Leben büßen. Der gleichen Achtung vor dem schwachen Geschlecht erwächst die gesetzliche Bestimmung, eine schwangere Frau vor der Geburt ihres Kindes nicht aus ihres Mannes Gut zu weisen [459]). Erwähnt muß hier auch werden, daß jede von den Nachbarn oder anderen guten Leuten bezeugte Notzüchtigung mit dem Tode bestraft wurde [460]).

Ratsherrliche Verfügungen.

Auch ratsherrliche Verfügungen kommen hier in Betracht. So war es einer Jungfrau vor ihrem zwölften Lebensjahre verboten, Hochzeiten zu besuchen. Ging sie zur Kirche, so durfte es nur unter dem Schutze ihrer Mutter oder einer Magd geschehen [461]). Beide Vorschriften werden schon damals in der Absicht vom Rate erlassen sein, damit die Mädchen durch sie vor den Zudringlichkeiten der Männer geschützt würden.

---

[459]) Vgl. Statut von 1270, IV. Stück, 8; Statut von 1292, F 8; Lappenberg: Rechtsaltertümer, p. 23.

[460]) Über Notzucht, vgl. Statut von 1270, X 3; Statut von 1292, N 3; Statut von 1497, O 10; Lappenberg: Rechtsaltertümer, p. 61.

[461]) Über Teilnahme von Jungfrauen an Festlichkeiten und den Kirchgang der Frauen, vgl. Bursprake Thomae.

VII. Armenwesen.

Seite

A. Einleitung, Charakter der mittelalterlichen Armenpflege in Hamburg . . . . . 100—102
1. Stand der Forschung 100–101
2. Motive der bürgerlichen Mildtätigkeit 101–102
3. Motive des Rates bei der öffentlichen Armenpflege 102

B. I. Indirekte Wohlfahrtspolitik des Rats. Seine verwaltende Tätigkeit im Dienste der Armenpflege . . . . . 102—104
1. Bei bürgerlichen, milden Stiftungen. Diese betrafen: 102–104
a) Angehörige von Kirchen und Klöstern . . 102–103
b) Angehörige des weltlichen Standes . . . 103
2. Beim Almosenwesen . . . . . 103—104
3. Wirkung dieser verwaltenden Tätigkeit . . . 104

B. II. Direkte Wohlfahrtspolitik des Rats im Interesse der Armen 104–114
1. Die Verordnungen des Rats 105–107
2. Maßregeln des Rats zur Unterstützung der Armen 107—113
a) Kirchen und Klöster 107–108
b) Arme in Anstalten . . . . . 108—109
c) Für sonstige bedürftige Einwohner Hamburgs . . . . . 109—113

C. Zusammenfassender Rückblick 113

7. Kapitel.

Armenwesen.

A. Charakter der mittelalterlichen Armenpflege in Hamburg.

1. Stand der Forschung.

Die öffentliche Armenpflege lag im mittelalterlichen Hamburg nach den Ansichten der meisten Forscher[462]) noch durchaus in den Händen der Kirche, sowie der von ihr beeinflußten Privatpersonen und bürgerlichen Vereinigungen. Den geistlichen Interessen waren daher auch, so meinen sie, alle milden Privatstiftungen untergeordnet, zu denen die Einwohner ihre Gaben beitrugen[463]). Zwar wird allgemein zugegeben, daß sich neben der kirchlichen schon früh eine von den Bürgern ausgehende Armen- und Krankenpflege entwickelt habe — wir werden auf sie später noch näher eingehen müssen —, darum war aber die Armenpflege, so heißt es, im allgemeinen doch noch nicht Sache der Gemeinde, sondern gehörte der Kirche an.

Die dafür erforderlichen Mittel wurden überwiegend von der privaten Wohltätigkeit aufgebracht, nur in besonderen Fällen griff auch die Stadtkasse helfend ein zugunsten der bedürftigen Einwohner. Mit der Reformation aber wurde die bisher von der Kirche geübte Armenpflege unter die Verwaltung von Laien ge-

[462]) Über den Charakter der Armenpflege, vgl. 1. Lappenberg Gries, Einl., p. 1 u. 2, 30 u. 31. 2. v. Melle: Entwicklung der öffentlichen Armenpflege, p. 3, 4, 6. 3. Koppmann: Wohltätigkeitsanstalten, p. 1. 4. Gaedechens in Z. d. V. f. H. G., Bd. 7, p. 229. 5. Gernet: Älteres Medizinalwesen Hamburgs, p. 74 und 82. 6. Z. d. V. f. H. G., Bd. 16, p. 14 und 15. 7. Schönfeldt, p. 61 und 62.

[463]) Über die Art der Spenden, vgl. Koppmann: Z. d. V. f. H. G., Bd. 7, p. 212 ff.

stellt und in eine planmäßige Fürsorge für alle Kirchspielsarme umgewandelt[464]). Die erste Anordnung einer nun allgemeinen öffentlichen Armenpflege ist die am 16. August 1527 erfolgte Errichtung eines Gotteskastens durch das Nicolai-Kirchspiel. Dies der Stand der Forschung.

2. Motive der bürgerlichen Mildtätigkeit.

Daß die mittelalterliche Armenpflege, wenn auch nicht überwiegend, so doch in hervorragendem Maße von der Kirche ausging, ist aus den Beweggründen, welche die Bürger bei ihren wohltätigen Werken zu leiten pflegten, leicht ersichtlich. Denn die Menschen gaben damals, weniger um dem Nächsten zu helfen, als um ihrer selbst willen, sie wünschten sich dadurch seine Fürbitte für ihr ewiges Seelenheil zu sichern[465]). Das einer solchen Mildtätigkeit zugrunde liegende Gefühl mußte sie aber von selbst dahin führen, anstatt der immerhin ungewissen Gebete der Armen, in der Geistlichkeit eine bessere und zuverlässigere Fürsprecherin zu gewinnen, indem sie dieser dafür die zu wohltätigen Zwecken bestimmten Gelder weniger wohl zu beliebiger[466]), als zu vertragsgemäßer Verwendung übertrugen. Zugleich mochten sie hoffen, daß die straff organisierte Kirche ihre wohltätigen Stiftungen und Almosen besser, als es ihnen möglich war, in ihrem Sinne verwenden werde.

Doch war immerhin das kirchliche Moment in der Hamburger Armenpflege nur vorwiegend, nicht herrschend. Denn von vorneherein gab es manche, welche bei der Ausübung ihrer christlichen Mildtätigkeit die vermittelnde Hilfe der Kirche überhaupt verschmähten und ihre für die Armen bestimmten Summen lieber von Personen weltlichen Standes verwalten ließen. Solche waren aber nach den Quellen Ratsmitglieder und Bürger. Und

---

[464]) Über die Umwandlung der Armenpflege durch die Reformation, vgl. Koppmann, Z. d. V. f. H. G., Bd. 7, p. 219; Westphalen: Entwicklung von Hamburgs Verwaltung und Verfassung, Bd. II, p. 272.

[465]) Vgl. Koppmann: Wohltätigkeitsanstalten, p. 48; ferner Z. d. V. f. H. G., Bd. 7, p. 211.

[466]) So durch vertragsmäßig festgesetzte, letztwillige Gaben. Vgl. v. Melle: Entwicklung des öffentlichen Armenwesens, p. 6.

hierzu kommt noch etwas. Sogar die Kirche hat wohl die Verwaltung von Armengeldern an Ratsherren übertragen, wahrscheinlich, weil sie diesen dazu eine größere Fähigkeit als sich selber zutrauen mochte. Indem sich nun die Geistlichkeit dazu und auch zur Führung ihrer Geschäfte überhaupt den Beistand seiner Vertreter sicherte, begann der Rat zunächst auf diesem indirekten Verwaltungswege in den Bereich der kirchlichen Armenpflege einzudringen. Man wird deshalb diese seine Bestrebungen im Interesse der Armen nicht so gering anschlagen dürfen, als es bisher gemeinhin geschehen ist.

3. Motive des Rats bei der öffentlichen Armenpflege.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß in der Hamburger Armenpflege religiöse Motive auch für den Rat bis zu einem gewissen Grade maßgebend sein mußten, mochte er sich auf diesem Gebiete nun verwaltend betätigen oder sonst für die Bedürftigen seiner Stadt sorgen. Denn der Rat war das von der Bürgerschaft zur Leitung ihrer Angelegenheiten berufene Organ und als solches für das Wohl und Wehe seiner Einwohner verantwortlich. Um aber deren Interessen in jeder Beziehung wahrnehmen und fördern zu können, mußte er sich in seiner äußeren, wie inneren Politik vor allem von realen Gesichtspunkten leiten lassen. Auch auf dem Gebiete der Armenpflege handelte es sich für ihn letzten Endes um eine Machtfrage, wenn er dort auf eine Besserung der bestehenden Zustände hinarbeiten wollte.

Diese im allgemeinen besprochene ratsherrliche Verwaltungstätigkeit soll nun an einzelnen Beispielen belegt werden. Durch die Schilderung der unmittelbar den Armen zugute kommenden Wohlfahrtspolitik des Hamburger Rats ist dann zu zeigen, daß auch sie eine größere Berücksichtigung von seiten der Forschung verdient hätte. Denn in diesem „Eingreifen der Stadtkasse zugunsten der Bedürftigen" gibt sich die Sorge der städtischen Obrigkeit für das Wohl ihrer Armen vornehmlich zu erkennen.

B I. Indirekte Wohlfahrtspolitik des Rats. Seine verwaltende Tätigkeit im Dienste der Armenpflege.

1. Bürgerliche milde Stiftungen.

a) Über einen Fall, in dem eine für Angehörige des geistlichen Standes bestimmte bürgerliche Stiftung von einer kirchlichen Be-

hörde der Verwaltung des Rats anvertraut wurde, berichten die Urkunden[467]). Einige Hamburger Bürger hatten im Jahre 1307 dem Harvestehuder Kloster ein Kapital von 40 M geschenkt, mit dem unbemittelte und kranke Nonnen unterstützt werden sollten. Zu Verwaltern dieser Summe wurden von der Geistlichkeit daselbst die Ratsherren Johann Ridder und Johann von Bergen ernannt, und man stellte es auch dem Rate anheim, jedesmal zwei seiner Mitglieder zu deren Nachfolgern zu bestimmen. Seit dem Jahre 1483 findet man auch zwei Ratsherren bei der Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten in dem Harvestehuder Kloster, es sind die sogenannten Vorsteher[468]). Diese verwalteten, wie Koppmann berichtet, auch die Harvestehuder Vogtei.

b) Im Jahre 1484 vermachte Theodor Rolen, ein Domherr, 10 M Rente, die er in der Niedermühle stehen hatte, zu einer Memorie an das Maria Magdalenen-Kloster[469]). Dazu mußte sich der Rat schriftlich verpflichten, daß er jede Woche in dem Sterbejahre des Spenders den armen Leuten für 6 Pfennig Brot und der Brüderschaft der Knechte auf der Niedermühle 4 sh zu Lichten geben wolle. Auch hier muß die Verwaltung der betreffenden Summe Mitgliedern des Rats anvertraut worden sein. Ob dieselbe testamentarisch vor den Ratsherren[470]) oder auf irgendeine andere Weise vermacht worden ist, kommt dabei nicht in Frage. Jedenfalls darf man diesen Fall als ein Beispiel für die Art und Weise ansehen, in der solche milden Stiftungen geschehen sind.

2. Almosenwesen.

Verwaltung von Almosen durch Ratsmitglieder.

Auch auf dem Gebiete des Almosenwesens ist die Tätigkeit des Rates neben der kirchlichen wenigstens in einem Falle urkundlich zu belegen. Gallois zitiert hierfür die Erklärung des

[467]) Vgl. Gallois: Hamburgische Chronik, Bd. I, p. 199 und 200; HUB. II, p. 92 und 93.

[468]) Vgl. Rezeß von 1483, Art. 17 (Bartels: II, Suppl., p. 19); Koppmann: Wohltätigkeitsanstalten, p. 36.

[469]) Vgl. Stelzner, Teil II, p. 94. Ferner: Hermann Joachim: Handbuch der Wohltätigkeit in Hamburg, p. 181, Nr. 219. Über andere derartige milde Stiftungen aus dem 15. Jahrhundert vgl. ebenda, p. 180, Nr. 216; p. 206, Nr. 287; p. 236, Nr. 338; p. 237, Nr. 339.

[470]) Vgl. Z. d. V. f. H. G., Bd. 7, p. 221.

Hamburgischen Domkapitels vom 22. Februar 1269 über die Präbende des Thideris, eines städtischen Bürgers[471]). Unmittelbare Auskunft aber gibt uns darüber der Vertrag des Rats mit dem Domkapitel vom 8. November desselben Jahres[471]). Nach ihm wurde mit der Genehmigung und dem Beschlusse des Kapitels ein Ratsherr zum Sammeln und Einnehmen der Almosen in der Marienkirche bestimmt. Noch im Jahre 1345 hat der neben einem Geistlichen als Jurat fungierende Ratsherr dieses Amt ausgeübt. Wie Gallois berichtet, hatte der Betreffende später als „consul structurarius"[472]) die finanziellen Auseinandersetzungen der Stadtkasse mit den Vertretern der einzelnen Verwaltungszweige zu regeln.

3. Wirkung der verwaltenden Tätigkeit des Rats auf dem Gebiete der Hamburger Armenpflege.

Soviel über die verwaltende Tätigkeit des Rats im Dienste der Armenpflege. Hat sie ihn in seinem Bestreben, dieses Gebiet der Geistlichkeit abzunehmen, naturgemäß wenig gefördert, so ist doch durch sie das Vertrauen der Bürger in ihre Obrigkeit neu gefestigt worden, während die sittlich verkommenden Vertreter der Kirche[473]) an Ansehen und Achtung in der Einwohnerschaft mehr und mehr einbüßen mußten. In diesem Sinne wird auch der Einfluß, den der Rat durch die Verwaltung milder Stiftungen auf die kirchliche Armenpflege erlangte, das Ereignis vom 16. August 1527 mit vorbereitet haben, welches deren Übergang aus den Händen der Geistlichkeit in die der Laien herbeiführen sollte.

B II. Direkte Wohlfahrtspolitik des Rates im Interesse der Armen.

Aber der Rat beschränkte seine Tätigkeit nicht nur auf die Verwaltung der ihm anvertrauten Armengelder, er suchte auch

[471]) Über die Präbende des Thideris, vgl. HUB., Bd. I, p. 611 und 612; ferner Gallois, Bd. I, p. 135 und 136. Vgl. darüber besonders HUB. I, § 9, p. 613 (Hier wird ein Konsul zum Einsammeln der Almosen bestimmt. Vertrag des Rats mit dem Domkapitel).

[472]) Über den „consul structurarius", vgl. Gallois, Bd. I, p. 246 und 247.

[473]) Über die Sitten der Hamburger Geistlichkeit im Mittelalter, vgl. Lappenberg: Nds. Chr., p. 479; ferner Zeit-

durch Verordnungen im Interesse Bedürftiger und durch Unterstützung der Notleidenden aus der Stadtkasse neben der kirchlichen eine städtische Armenpflege heranzubilden.

1. Verordnungen des Rates.

Die Verfügungen[474]) des Rates zugunsten der Armen sind für die Erreichung seines Zwecks nicht so hoch anzuschlagen. Denn einmal betreffen sie nur eine beschränkte Anzahl bedürftiger Einwohner, die Armen im Heiligen Geist-Hospital und die St. Georger Siechen, welche in oder vor ihrer bei dem dortigen Spital befindlichen Herberge lebten[475]). Dann aber entspringen sie nach ihrem Wortlaut in den Rezessen des 15. Jahrhunderts der Initiative der Bürger, während sich der Rat mit diesen über ihre Durchführung nur geeinigt hat.

Inhalt der Verordnungen.

Die Siechen zu St. Jürgen auf dem Stiege[478]) erhielten an jedem Mittwoch und Sonnabend durch die Korbträger[479]) das in der Stadt zusammengebetene Brot unter die Linde, in ihre Her-

schrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Ergänzungsband, Jahrg. 1897, p. 84 und 85; Gallois, Bd. I, p. 599.

[474]) Vgl. darüber aus dem Rezeß von 1410, Art. 17 und 18; aus dem Rezeß von 1458, Art. 25; aus dem Rezeß von 1483, Art. 31; Gallois: Hamburgische Chronik, Bd. I, p. 349, 447; Bartels: Supplement, Bd. II, p. 10, 11 und 24.

[475]) Vgl. die Lesart im Art. 17 des Rezesses von 1410.

[478]) Vgl. dazu den Rezeß von 1410, Art. 17; Bartel: Suppl. p. 10; den Rezeß von 1458, Art. 25; den Rezeß von 1483, Art. 31; Bartels: Suppl. p. 24.

„Man schall den armen Seeken up den Stiege, sodane Brodt mit dem Korve in der Stadt gebeden werth, gentzlicken geven unde deelen; würde ock ein arme Minsch up den Stiege gebeden, dar schall man nenerley Gelt offnemen; unde wesz eme in Testamenten ende anders werth gegeven, schall man ene sunder Verminderung andtwerdten laten; ock schall men den Seeken Provenern ere Spyse und Richte geven, so dat van Oldings wondtlich is gewesen." Vgl. auch Lünig: DRA. Cont. IV, Bd. I, p. 961.

[479]) In Nürnberg ließ der Rat alle Siechen jeden Freitag den Korb in der Stadt herumtragen. Vgl. Virchows Archiv für pathol. Anatomie, Bd. 18, p. 154 und 155.

berge oder wohin sie es sonst haben wollten. Auch sollte ihnen, sowie den Armen im Heiligen Geist zu Hamburg das von den visitierenden Ratsherren als zu leicht oder sonst fehlerhaft befundene Brot auf dem Brotkarren übergeben werden, der also diese gewerbliche Ratsdeputation bei ihrer Tätigkeit begleiten mußte. Alle den Siechen in Memorien, Testamenten oder auf andere Weise vermachten Summen waren ihnen ohne jeden, sonst wohl an die Stadt fallenden Abzug auszuhändigen. Wurde ein siecher Mensch zum Stiege hingewiesen, so durfte man durchaus kein Geld von ihm nehmen, sondern mußte sich nach den alten Gewohnheiten richten. Man könnte aus dieser Bestimmung schließen, daß sich die gesunden Armen an den ihnen vorbehaltenen öffentlichen Plätzen nur gegen Zahlung einer städtischen Abgabe an die Mildtätigkeit der Einwohnerschaft wenden durften, während die auch sonst geradezu als bevorrechtigte Bettler[480]) angesehenen Aussätzigen von dieser Leistung befreit waren. Doch kann die den zum Stiege hingewiesenen Siechen erlassene Summe wohl auch als Einkaufsgeld in das dort liegende St.-Georgs-Spital gedeutet werden[481]). Denn in dieses durften sich verarmte Sieche aufnehmen lassen. Sie erhielten dann auf Kosten der Stadt eine „präbende von grönen richten“[482]) mit Zubehör. Im Rezesse von 1410[483]) wird dieser Prövener von St. Jürgen gedacht, und die Bürger verlangen, daß die Verteiler der erwähnten Pfründe den armen Siechen ihr Recht werden lassen, wie es seit den ältesten Zeiten üblich gewesen sei.

Die gesunden Armen haben nach Koppmanns Ansicht[484]) nur in dem später noch genauer zu schildernden St.-Elisabeth-Hospital Wohnung, Verpflegung und Kleidung gefunden. Dem

[480]) Über privilegierte Bettler, vgl. Kriegk, Bd. I, (1868), p. 142.

[481]) Falls diese Siechen nicht auf einem eingefriedigten Platze vor dem St. Georger Hospital gelebt haben. Dies scheint aus der betreffenden Stelle des Rezeßartikels hervorzugehen.

[482]) Bartels übersetzt „gröne richte“ zutreffend mit „grüne Gemüse“.

[483]) Rezeß von 1410, Art. 18 handelt über die „Prövener von St. Jürgen“. Vgl. Bartels: Supplement, p. 10 und 11.

[484]) Vgl. Koppmann: Wohltätigkeitsanstalten, p. 49 und 50; Z. d. V. f. H. G., Bd. 7, p. 272 und 273 (§ 8 der Statuten).

widerspricht aber schon die Angabe von Melles[485]), nach der auch die Hospitäler von St. Georg und zum Heiligen Geist in zweiter Linie als Versorgungsanstalten für arme alte Leute dienten.

2. Maßregeln des Rates zur Unterstützung der Armen.

Gegenüber den Verordnungen des Rats verdienen die tatsächlichen Unterstützungen, die er den bedürftigen Einwohnern der Stadt in Geld und in Naturalien gewährte, doch eine größere Bedeutung. Es wurden allerdings durchweg nicht hohe Beträge bezahlt; man scheint die betreffenden Summen gewöhnlich nach einer für die Art der einzelnen Hilfeleistungen festgesetzten Taxe bemessen zu haben. Größere Darreichungen an die Armen bewilligte der Rat tatsächlich nur in seltenen Fällen[486]).

a) Angehörige kirchlicher Anstalten.

In einigen Fällen wurden die Angehörigen kirchlicher Anstalten mit städtischen Unterstützungen bedacht. Es geschah aber nur bei besonderen Gelegenheiten[487]), so verschiedentlich, wenn sie für das Wohl der Stadt gebetet[1]) oder Messen gelesen hatten[2]). Auch wenn die Minoriten oder die Dominikaner ihr

[485]) Über Armenhäuser, vgl. v. Melle: Entwicklung des öffentlichen Armenwesens in Hamburg, p. 5; ferner: HUB. II, p. 130, Urk. 201; HKR. I, p. 78. In dem Elisabethen-Hospital konnten sich die Hamburger durch Zahlung einer entsprechenden Summe eine erledigte Stelle reservieren lassen. Vgl. darüber Z. d. V. f. H. G., Bd. 7, Urk. aus dem Archiv des Elisabethen-Hospitals Nr. 8, 16, 20, 21. Nr. 27: Aufnahmeurkunde der Witwe des Kopeke Kerkhud (Z. d. V. f. H. G., Bd. 7, p. 288).

[486]) Vgl. HKR. I, p. 65.

[487]) Unterstützungen geistlicher Körperschaften. Über die im mittelalterlichen Hamburg vertretenen geistlichen Orden vgl. Mitteil. d. V. f. H. G., Bd. III, Heft 3, p. 62—63.

1. Wegen entsandter Gebete. Vgl. HKR. I, p. 222; HKR. II, p. 34; HKR. III, p. 326.

2. Wegen Singens und Lesens von Messen. Vgl. HKR. I, p. 462; HKR. III, p. 324, 326, 362; HKR. IV, p. 170, 210, 391.

allgemeines Kapitel feierten[3]), pflegte sich der Rat ihrer zu erinnern. Die Minoriten erhielten noch u. a. im Jahre 1382 eine städtische Beihilfe von 8 Pfd. für die Vorsetzen ihres Kirchhofs[4]). Unter den Nonnen, welchen zu Michaelis gewöhnlich 1 Pfd. gegeben wurde[5]), versteht Koppmann die Schwestern des Konvents oder des Cisterciensernnenklosters Herwardeshude[488]).

b) Arme in Anstalten.

Die den armen Insassen der städtischen Hospitäler gewährten Hilfen waren nach den Berichten darüber weder häufig, noch erheblich. Einen regelmäßigen Betrag von 2 Pfennig empfingen nur die Armen von St. Elisabeth[489]), er wurde ihnen nach einem Beschlusse der Herren und Brüder daselbst seit 1473 an jedem Freitage ausbezahlt. Die Armen des Heiligen Geist und die St. Georger Siechen sind wenigstens während einer Reihe von Jahren unterstützt worden. So erhielten beide längere Zeit Stockfische[490]). Jenen wurden die sich aus der Verwaltung des Ilsabeenhauses ergebenden Überschüsse zugewiesen[491]), außerdem erhielten sie wohl hin und wieder Almosen von der Stadt[492]).

[3]) Kapitelfeier der Dominikaner. Vgl. HKR. I, p. 240. Kapitelfeier der Minoriten. Vgl. HKR. II, p. 195; ebenfalls HKR. I, p. 435 und 436; HKR. I, p. 255 (Unterstützung derselben ohne nähere Angabe).

[4]) Vgl. dazu HKR. I, p. 347.

[5]) Vgl. dazu die jährlich wiederkehrenden Daten der HKR. So z. B. HKR. I, p. 240, 255.

[488]) Vgl. die Einl. zu den HKR. I, p. LXXXIV.

[489]) Vgl. Z. d. V. f. H. G., Bd. 7, p. 231, 274. Außerdem beschloß man, ihnen in diesem Jahre einen Staven zu bauen. Vgl. Z. d. V. f. H. G., Bd. 7, p. 274 (Hausordnung, § 6).

[490]) a) Stockfisch an die Armen des Heil. Geist, vgl. HKR. I, p. 37, 77, 144, 164, 183, 222, 239, 255, 273, 290, 306, 324, 367, 388 und 89, 412, 435, 462.

b) Arme von St. Georg erhalten Stockfisch, von 1461—1470; 1471—1481; 1482—1489. Vgl. dazu die betr. Daten der HKR., so: Infirmis leprosis ad strumulum: 16 sh, HKR. IV, p. 148.

[491]) Vgl. Z. d. V. f. H. G., Bd. 7, p. 229, 276.

[492]) Almosen an den Heil. Geist, vgl. HKR. I, p. 14, 52, 58, 64, 70.

Besser daran waren die St. Georger Hospitaliten. Außer einer jährlichen Rente von 16 sh, welche der Stadtdiener Martin 1360 für sie gekauft hatte[493]), erhielten sie seit 1478 eine andere, gleich hohe, aus einem städtischen Hause[493]). Dazu kommen noch die ihnen in den Rezessen zugesprochenen Vergünstigungen, deren bereits gedacht ist. Die Identität der in den Stadtrechnungen genannten Siechen „in leprosorio" und „sub tilia degentes" mit den „Siechen zu St. Jürgen auf dem Stiege"[494]) ist nach allem, was wir über die isolierte Lebensweise[495]) der mittelalterlichen Aussätzigen wissen, mit Sicherheit anzunehmen.

c) Einzelne bedürftige Einwohner.

Erheblich zahlreicher waren die an einzelne bedürftige Einwohner gewährten ratsherrlichen Unterstützungen in Geld und für ihre Kleidung[496]). Es geschah aus mannigfachen Anlässen, oft sind die gespendeten Summen ohne Anführung einer näheren Begründung in den Kämmereirechnungen verzeichnet[497]). Hin

---

[493]) Jährliche Rente an das St. Georger Spital von 1360 an, vgl. Einl. zu den HKR., p. LXXXV.

Rente an die St. Georger Siechen aus einem städtischen Hause, vgl. HKR. III, p. 326, 364, 403; HKR. IV, p. 49 und 50, 76, 104. Die Armen bei (im Hause) St. Georg erhalten durch den Hausschreiber resp. den pater familias, 16 sh. Vgl. HKR. III, p. 443; HKR IV, p. 103, 125, 126.

[494]) Pauperi „in leprosio degentes", vgl. HKR. IV, p. 76. Pauperi „sub tilia degentes", vgl. HKR. IV, p. 104. Die Siechen von St. Jürgen „auf dem Stiege", vgl. Rezeß von 1410, Art. 17.

[495]) Isolierte Lebensweise der mittelalterlichen Siechen. Vgl. darüber Virchow im Archiv für pathologische Anatomie, Bd. 18, p. 142 und 143.

[496]) Unterstützungen für Stiefel und Kleider an Beamte (Ratsdiener) und Bürger. Vgl. HKR. I, p. 325, 388; HKR. II, p. 72, 228, 379. So HKR. II, p. 379: Jacobo Hugen data causa Dei pro 8 ulnis panni.

[497]) Unterstützungen ohne nähere Angabe von Gründen. Vgl. HKR. I, p. 222, 437; HKR. III, p. 364, 402. (Diese Posten können evtl so zitiert werden). Ferner die vielen großen und kleinen Gaben „ex gratia", diese meist an Beamte (Ratsdiener) und Handwerker. Vgl. u. a. HKR. I, p. 144, 164, 223, 239, 256, 368; HKR. III, p. 364.

und wieder gibt man „um Gotten willen“ [498]), es ist das gewöhnliche Motiv für das mittelalterliche Wohltun; auch die „Gnade der Herren“ [499]) hat derartige öffentliche Hilfeleistungen bewirkt. Aus einer Notiz [500]) ergibt sich, daß arme Leute in einem Bettelhause untergebracht werden konnten, wo sie wahrscheinlich auf städtische Kosten verpflegt wurden und dafür arbeiten mußten. Vermutlich geschah dieses, wenn sie bei der Stadt nicht um Beschäftigung einkamen oder den Anspruch auf eine öffentliche Unterstützung nicht begründen konnten. Dieser Aufenthaltsort scheint sich bei den Hamburger Armen keiner besonderen Beliebtheit erfreut zu haben. Denn in der erwähnten Mitteilung wird dem Einwohner geholfen, damit er nicht das Bettelhaus zu besuchen brauche. Aus dieser Angabe läßt sich weiter folgern, daß die Armen Hamburgs damals schon vom Rate überwacht wurden. Das war ja zu jener Zeit, in der sich zahlreiche Vaganten und fahrende Schüler in den Städten herumtrieben, auch wohl begreiflich. Übrigens haben selbst solche Leute [501]) ein Almosen empfangen, und auch die zu ihnen gehörigen Zigeuner [502]), welche im Jahre 1434 zuerst in Hamburg erschienen, haben sich mit ihren Erzählungen wundersamer Mähren nicht umsonst an das mitleidige Herz der Hamburger Stadtväter gewandt.

Bemerkenswert ist ferner, daß der Hamburger Rat den im Dienste der Stadt Verunglückten [503]) eine Geldhilfe bewilligte, oft sogar auf mehrere Jahre [c]). Auch sind schon damals die Hinter-

---

[498]) Unterstützungen „um Gottes willen“. Vgl. HKR. I, p. 125; HKR. II, p. 379, 415, 417; HKR. III, p. 120, 402; HKR. IV, p. 23.

[499]) Unterstützungen „aus Gnade der Herren“. Vgl HKR. I, p. 77; HKR. II, p. 75.

[500]) HKR. II, p. 303.

[501]) Vaganten, vgl. HKR. I, p. 222.

[502]) Zigeuner, vgl. HKR. II, p. 58, 71, 73, 74, 77, 95, 97, 101, 159, 161, 262, 342, 379, 380; Mitteil. d. V. f. H. G., Bd. I, Heft 1, p. 97—100.

[503]) a) Im Dienste der Stadt Verunglückte, vgl. HKR. I, p. 43, 72, 77, 274, 479, 480; HKR. II, p. 199, 417; HKR. III, p. 285, 364; HKR. IV, p. 392.

b) Sonst verunglückte Personen, vgl. HKR. I, p. 43, 72, 77, 202; HKR. III, p. 364.

c) HKR. III, p. 364, 402.

bliebenen[504]) von Bürgern und Beamten von der Stadt hin und wieder unterstützt worden, allerdings geschah es sehr selten. Oft war der Rat zum Helfen besonders verpflichtet, wenn die betreffende Person zu seiner Familie gehörte. Den nicht in städtischen Interessen verwandten Leuten wurden gleichfalls die während ihrer Arbeitsunfähigkeit entstehenden Auslagen ersetzt[505]), oder man suchte ihnen auf andere Weise zu helfen. Bei Besprechung der ratsherrlichen Leistungen auf dem Gebiete des Krankenwesens werde ich hierauf noch einmal zurückkommen. Jedenfalls finden auch solche Armenunterstützungen des Hamburger Rats in den Stadtrechnungen ihre Belege. Vielleicht darf man in ihnen für unsere Stadt die ersten schattenhaften Ansätze zu einer sich erst in neuester Zeit so machtvoll entwickelnden Arbeiterfürsorge vermuten. Denn, wie Prutz[506]), allerdings nur für einen Fall, und auch nur für Frankreich, nachgewiesen hat, ist der Gedanke daran den Menschen des Mittelalters nicht mehr ganz fremd gewesen.

Durch Naturereignisse Verarmte.

In einigen Fällen sind auch durch unheilvolle Naturereignisse Verarmte vom Rate unterstützt worden. So erhielt im Jahre 1371 ein Mann 4 sh, weil ihm die Saaten bei der Landwehr, vermutlich durch einen Hagelschlag, vernichtet wurden. Ein anderes Mal ist es ein Mönch, den eine Feuersbrunst um das Seine gebracht hat. Hier wird man auch die unglücklichen Fischer erwähnen dürfen, denen 1477 der Betrag von 1 Pfd. 12 sh aus der Stadtkasse „in gewisser Hinsicht" verabfolgt wurde [507]).

---

[504]) An die Hinterbliebenen städt. Einwohner gegebene Summen, vgl. HKR. II, p. 199, 343; HKR. IV, p. 76 und 77.

[505]) Unterstützung Arbeitsunfähiger, vgl. z. B. HKR. II, p. 127, 163, 165; HKR. III, p. 244.

[506]) Über Arbeiterfürsorge im Mittelalter, vgl. Prutz: Münchner allg. Zeitung. Jahrg. 1907, p. 267 ff.

[507]) Durch Naturereignisse verarmte Einwohner. Vgl. a) HKR I, p. 182 (durch Hagelschlag); b) HKR. I, p. 461 (durch Feuer verarmter Mönch); c) HKR. III, p. 284 (verarmte Fischer).

Städtische Beerdigung armer Einwohner.

Die bisher geschilderten Bemühungen des Rats für die Wohlfahrt der Armen erklären es, daß die Stadt auch bei den Beerdigungen der in ihrem Dienste verstorbenen und auch anderer bedürftigen Leute die Kosten für den Sarg und die Leichenfeier mit dem Begräbnisse bezahlte[508]). Aus den hierhergehörigen Angaben läßt sich feststellen, daß es damals auch in Hamburg bereits eine Taxe für die Särge und die Beerdigungen der verschiedenen Einwohner gegeben hat, welche der Rat wohl jeweils nach dem Stande der einzelnen feststellen ließ.

Aufziehung ausgesetzter Kinder durch die Stadt.

Heimatlose und ausgesetzte Kinder pflegte man im Mittelalter in den bestehenden Armenhäusern und Spitälern aufziehen zu lassen oder man übergab sie der Pflege einer dazu beauftragten Person[509]). In beiden Fällen bezahlte die Stadt die erforderlichen Kosten. In Hamburg scheint der Rat, soweit es sich aus den betreffenden Posten der Stadtrechnungen ersehen läßt, den zweiten Brauch befolgt zu haben[510]). In einigen Fällen bleibt die Deutung zweifelhaft[511]). Aus den verschiedenen Beträgen der Unterhaltungskosten ließe sich folgern, daß Findlinge meist wohl

[508]) Beerdigungskosten.

a) Sarg. Vgl. HKR. I, p. 59, 77, 437, 461 und 462.

b) Leichenbegängnis und Begräbnis. Vgl. HKR. I, p. 411.

c) Leichenbegängnis. Vgl. HKR. I, p. 461; HKR. II, p. 131, 196, 344, 380.

d) Begräbnis. Vgl. HKR. I, p. 18, 43, 77, 411, 413, 461; HKR. II, p. 25.

e) Über Taxen für Särge, vgl. HKR. I, p. 59, pro sarcofago Stenkroses: 5 sh praeter 4 Pf.; HKR. I, p. 77, pro sarcofago Hennekin Voss: 3 sh; HKR. I, p. 437, pro sarcofago des kalkbekers: 8 sh; HKR. I, p. 461 und 462, pro sarcofago cuiusdam defuncti: 6 sh.

f) Über Beerdigung von Hospitaliten, vgl. auch Z. d. V. f. H. G., Bd. 7, p. 231 und 232.

[509]) Über Aufziehen von heimatlosen und ausgesetzten Kindern, vgl. Kriegk, Bd. I, p. 137.

[510]) Vgl. dazu HKR. I, p. 414, 462; HKR. II, p. 13, 51; HKR. III, p. 286. (Hier geschieht es auf Veranlassung einer Person).

[511]) HKR. I, p. 390, 436, 464; HKR. II, p. 380, 416.

nur eine bestimmte Zeitlang, und dann ein jeder in verschiedener Weise auf Kosten der Stadt verpflegt wurden.

c) Zusammenfassender Rückblick.

Auch die vorstehenden Ausführungen über die mittelalterliche Armenpflege des Hamburger Rates vermögen die bisher von den Forschern gewonnenen Ergebnisse nicht wesentlich zu verändern. Es galt zunächst die Tatsache zu belegen, daß der Rat auf dem Verwaltungsgebiete seinen Anteil an der kirchlichen Armenfürsorge beanspruchen darf, da der Aufsicht seiner ernannten Vertreter schon in frühen Zeiten des Mittelalters milde Stiftungen von den Bürgern und auch von der Geistlichkeit anvertraut worden sind. Diese Tätigkeit ermöglichte es ihm, sich mit der Art und Weise der kirchlichen Armenpflege vertraut zu machen und dann mit der Geistlichkeit auf diesem Gebiete zu wetteifern. Außerdem aber beginnt der Rat seit dem ausgehenden Mittelalter durch Verordnungen im Interesse bedürftiger Armen und vor allem, indem er den darbenden Einwohnern mancherlei, und nicht uninteressante Unterstützungen gewährt, neben der kirchlichen eine städtische Armenpflege auszubilden. Man wird also der mittelalterlichen Armenpflege in Hamburg weniger einen rein kirchlichen, sondern eher einen gemischt städtisch-kirchlichen Charakter zuschreiben müssen, wie dieser bereits für die damaligen Krankenhäuser anerkannt worden ist[512]).

[512]) Über den Charakter der mittelalterlichen Spitale, vgl. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. IX p. 257.

VIII. Krankenwesen.

Seite

A. Charakter der Hamburger Krankenpflege 115

B. I. Indirekte Beteiligung des Rats an der kirchlichen Krankenpflege durch Leitung der Hospitäler . . . 115—120

1. Hospital zum Heiligen Geist . . . . . 115 – 118
2. St. Georger Siechenhaus . . . . . 118—119
3. St.-Elisabeth-Hospital . . . . . 119 – 120

B. II. Direkte Wohlfahrtspolitik des Rats auf dem Gebiete der Krankenpflege . . . . . 120 – 125

I. Pflege der Kranken . . . . . 120 – 122

1. Unterstützung erkrankter Einwohner . . . . . 120 – 121
2. Sorge für Krieger und Vasallen . . . . . 121—122
3. Ärztliche Begutachtungen 122

II. Pflege der Irren . . . . . 123 – 125

1. Irrenpflege in den deutschen Städten 123
2. Pflege der Irren in Hamburg . . . . . 123—125

III. Sorge des Rats für die Hamburger Apotheken 125 – 128

1. Pflichten der Krudeherren . . . . . 125 – 126
2. Revisionen der Apotheken in Hamburg . . . 126
3. Beziehungen des Rats zu den Hamburger Apotheken 127—128

Die Ratsapotheker . . . . . 127—128

8. Kapitel.

Krankenwesen.

A. Charakter der Krankenpflege in Hamburg.

Die das städtische Armenwesen betreffenden Verhältnisse gelten, wie die Forschung wiederholt festgestellt hat, in gleicher Weise für die Versorgung der Kranken. Auch diese ruht vornehmlich in den Händen der Kirche. Doch hat sich (wie bereits in der Einleitung zu Kapitel 7 erwähnt wurde) im 13. Jahrhundert neben der geistlichen auch eine weltliche Krankenpflege herausgebildet in den von Ratsherren und Bürgern verwalteten Krankenhäusern. Indem aber der Rat die Geschäftsführung solcher Hospitale übernahm, bot sich ihm Gelegenheit, sich für die so der Kirche geleisteten Dienste auch Rechte mancher Art von dieser gewähren zu lassen, um dann auf Grund der erlangten Vorteile sein Interesse für die Kranken desto wirksamer einsetzen zu können. So erlangte er an der kirchlichen Krankenpflege wenigstens einen indirekten Anteil. Im folgenden schildern wir diese Tätigkeit des Rats in ihren einzelnen Äußerungen.

B. I. Indirekte Beteiligung des Rats an der kirchlichen Krankenpflege durch Leitung der Hospitäler.

1. Das Heilige Geist-Hospital.

Allgemeines.

Als das allgemeine Krankenhaus Hamburgs galt vom 14. bis zum 17. Jahrhundert das schon damals auf dem Rödingsmarkt neben der Alster gelegene[513]) Heilige Geist-Hospital[514]). Es ist

[513]) Lage des Hospitals. Vgl. Z. d. V. f. H. G., Bd. I, p. 403, 412. 1. domus in Rödingsmarkt prope domum St. Spiritus. 2. hortum foris civitatem prope hortum St. Spiritus.

[514]) Vgl. über das Hospital zum Heiligen Geist: Koppmann. Wohltätigkeitsanstalten, p. 41 ff; Gaedechens in der Z. d. V. f. H. G., Bd. 8, p. 343 ff.

wahrscheinlich von Adolf III. im Beginn des 12. Jahrhunderts anläßlich der Wallfahrten zum Heiligen Grabe gegründet worden. Danach sollte es ursprünglich kranke und mittellose Kreuzfahrer aufnehmen; mit dem Erlöschen der Kreuzzugsperiode aber wurde es, wie alle mittelalterlichen Krankenhäuser, für die Aufnahme chronischer Siecher eingerichtet[515]). Seine Insassen waren meist gebürtige Hamburger. Für arme erkrankte Reisende, die im Heiligen Geist keine Unterkunft fanden, bestand, wie in andern Städten[516]), auch in Hamburg ein Gasthaus, das zuerst im Jahre 1393 erwähnt wird[517]). Es lag an der Hauptstraße, nahe am Millerntor. Geleitet wurde es von dem Gastmeister, welcher alle ihm vom Vorsteher des Heiligen Geist zugewiesenen erkrankten Reisenden aufnehmen und kürzere Zeit, in der Regel jedoch nur drei Tage, beherbergen mußte.

Verwaltung des Hospitals.

An der Spitze des Heiligen Geist-Hospitals standen zuerst zwei Mitglieder des Hamburger Rats, die sogenannten „provisores" oder Vorsteher[518]). Von 1357 an wird ihr Amt von einem Bürger-

---

Der Heilige Geist, das allgemeine Krankenhaus Hamburgs. Vgl. Koppmann: Wohltätigkeitsanstalten, p. 50.

[515]) Über Krankheiten der Hospitaliten im Mittelalter, vgl. Gernet, p. 77.

[516]) Über die Aufgaben der Heiligen Geist-Spitäler, vgl. Böhmer: Kl. Schriften III, p. 444.

Die Krankenpflege, Aufgabe des Hospitals. Vgl. dazu Z. d. V. f. H. G., Bd. I, p. 331, IV; HUB. I, Urk. 835 und 836, p 701 und 702. Urk. 835: . . . ., quod illi pauperes et infirmi . . . . Urk. 836: . . . ., ut ibidem pauperes infirmi, in eadem domo morientes . . .

[517]) Über das Gasthaus des Heiligen Geistes zu Hamburg, vgl. Koppmann: Wohltätigkeitsanstalten, p. 42, 43; Z. d. V. f. H. G., Bd. 8, p. 353—354.

Über Gasthäuser der Hospitale im allgemeinen, vgl. Z. d. V. f. H. G., Bd. 8, p. 343.

[518]) Über die provisores (procuratores) St. Spiritus, vgl. HKR I, p. 62, 412; Z. d. V. f. H. G., Bd. I, p. 363. Anno 1385 wird in den HKR. I, p. 412 nur ein „provisor" angeführt (Provisor eigentlich = Verseher, Versorger; procurator = Vorbesorger, Schaffer, Schaffner, Verwalter. Vgl. Diefenbach.)

meister und einem der älteren Ratsherren versehen. Über ihre verwaltende Tätigkeit kann ich infolge mangelnden Materials nur Vermutungen aufstellen. Jedenfalls werden sie vor allem die Regelung der finanziellen Anstaltsgeschäfte besorgt und wahrscheinlich auch manche die Kranken selbst betreffenden Angelegenheiten erledigt haben, die sich auf deren Aufnahme, Entlassung und Verpflegung bezogen. Denn die wirtschaftliche Leitung des Hospitals war Sache des Hofemeisters[519]). Außerdem aber wird ihre Teilnahme an wichtigen Rechtsgeschäften des Krankenhauses berichtet. Dafür mußten sie nach Koppmanns Meinung sogar die Genehmigung des ganzen Rats einholen[520]). Doch scheint dieser Forscher aus dem auch sonst interessanten[521]) Vorgange, mit dem er seine Behauptung begründet, zu viel herausgelesen zu haben. Denn es handelt sich in dem vorliegenden Falle lediglich um die Verlassung eines Grundstücks, welche nach dem allgemein üblichen Rechtsbrauche vor dem Rat vollzogen werden mußte[522]).

Es verlassen danach im Jahre 1264 die provisores St. Spiritus, Bernhard Buxtehude und Wernerus, zusammen mit den Bürgermeistern ihrem Notar ein Haus mit einem Hof, welche an das Heilige Geist-Spital fallen sollen. Und zwar geschieht diese Verlassung vor dem Rat, den Kämmerern und den beiden Vögten. Von einer Genehmigung des Rats ist dabei keine Rede.

Über Anteil der Magistrate an der Verwaltung der Spitäler, vgl. auch Böhmer: Kl. Schriften, Bd. III, p. 444; Z. d. V. f. H. G., Bd. 8, p. 353.

[519]) Über den Hofemeister, vgl. Koppmann: Wohltätigkeitsanstalten, p. 42; Z. d. V. f. H. G., Bd. I, p. 331, 340, 424. Die auf den betr. Seiten der Z. f. H. G., Bd. I erwähnten Namen „Hoico und Almarus" müssen danach solche Hofemeister des „Heiligen Geistes" gewesen sein.

[520]) Vgl. Koppmann: Wohltätigkeitsanstalten, p. 42.

[521]) Der Vorgang erwähnt zuerst die Kämmerer. Vgl. über ihn Z. d. V. f. H. G., Bd. I, p. 363; Staphorst, Bd. I, Teil II, p. 106; Gallois, Bd. I, p. 127.

[522]) Über Verlassungen von Grundstücken, vgl. Z. d. V. f. H. G., Bd. I, p. 437. Vgl. ferner im ältesten Stadterbebuch die bei Verlassungen von Gebäuden, Grundstücken u. a. m. stets wiederkehrende Wendung: „et resignaverunt coram consulibus."

Verwaltung des Gasthauses.

Unter derselben Verwaltung wie das Heilige Geist-Hospital stand auch das zu ihm gehörige Gasthaus, doch erforderte es eine besondere Rechnungsführung.

2. St. Georger Siechenhaus.

Allgemeines.

Das St. Georgs-Hospital[523]) war ein besonderes Krankenhaus für die Aussätzigen. Wie das Heilige Geist-Hospital gehört es zu den ältesten Wohlfahrtsanstalten Hamburgs, seine Gründung fällt bereits in eine nicht mehr nachweisbare Zeit. Urkundlich genannt wird es zuerst im Jahre 1220[524]), als der Graf Albrecht von Orlamünde die Gerechtsame dieses Hauses und seines Priesters bestätigte; es muß also schon vorher bestanden haben. Wie alle Leprosenhäuser lag es vor den Mauern der Stadt, und zwar vor dem Spitalertore[525]).

Leitung und Verwaltung des Hospitals.

In Bezug auf seine kirchlichen Verhältnisse unterstand das Hospital dem Domkapitel, während für seine weltlichen Geschäfte zwei Ratmannen sorgten, die 1288 zuerst genannten provisores domus St. Georgii. Die wirtschaftliche Leitung des Hauses lag auch hier in den Händen eines 1296 erwähnten Hofemeisters[526]).

---

[523]) Über das St. Georger Siechenhaus, vgl. Koppmann: Hamburgs Wohltätigkeitsanstalten, p. 38—41, 50; Gernet, p. 75; v. Heß: Teil II, p. 255—59; O. Beneke: Hamburgische Geschichten und Denkwürdigkeiten, p. 7ff.; Virchow im Archiv für pathalog. Anatomie, Bd. 18, p. 324 (dort eine vorläufige Mitteilung).

[524]) HUB. I, p. 389 (Urk. 440).

[525]) Lage des Spitals. Vgl. Z. d. V. f. H. G., Bd. I, p. 400, 409. p. 400: . . . . apud portam, quae stat versus hospitale. p. 409: . . . . sitam ante portam, quo itur ad hospitale.

a) Getrennte Wohnungen und Lebensführung der Leprosen von den andern Menschen. Vgl. dazu Virchow: Archiv für pathol. Anatomie, Bd. 18, p. 142—43; ferner Pertz: Mon. Germaniae Scriptores II, p. 42 (De probatis Sanctorum historiis. Vita St. Othmari Col. Agrippina 1625, Teil II, p. 352).

[526]) Über die Vorsteher des Hospitals vgl. Koppmann: Wohltätigkeitsanstalten, p. 39.

Über den Hofemeister (= magister curiae) desselben, vgl. HKR. I, p. 111, 133 (dieser muß nach jenen Angaben Holz an die Stadt verkauft haben).

Der Rat muß seinen Anteil an der Verwaltung wohl ausgenutzt haben, da er am 29. November 1296 mit dem Domkapitel die Statuten für das St. Georger Siechenhaus erlassen konnte[527]). Über den Umfang seiner verwaltenden Tätigkeit erfährt man sonst aus den Urkunden nichts von Belang, jedenfalls weiß man aber, welche Ratmannen dieses Amt in den einzelnen Jahren bekleidet haben[528]).

3. St. Elisabeth-Hospital.

Allgemeines.

Das Ilsabeen-Haus, auch der Kleine Heilige Geist genannt[529]), ist nach den Feststellungen Koppmanns[530]) von dem Ratsherrn Johannes Kletze und dessen Ehefrau noch vor dem Jahre 1427 gegründet worden. Die Bestätigungsurkunde[531]) bestimmte es zu einer Anstalt für 20 arme und kranke Personen beiderlei Geschlechts. Zum Andenken an den Stifter wurde dieses Armen- und Krankenhaus 1436 den Leichnamsgeschworenen von St. Nicolai zugeschrieben. In der gleichen Zeit stifteten die Bürgermeister Simon v. Utrecht und Hinrich Hoyer mit dem Ratsherrn Ludeke Melsing die Brüderschaft der „Heiligen Elisabeth", welche zu der Leitung und Unterhaltung der Anstalt noch die Sorge für deren Armen übernahm. Der Rat bestätigte dies im Jahre 1441, indem er dem Hospital ein Rentebuch verlieh.

Verwaltung des Hospitals.

Obwohl keine seiner Mitglieder als „provisores" der Anstalt genannt werden, hat der Rat auf die Verwaltung des Ilsabeen-

---

[527]) Vgl. HUB. I, p. 746, 747.

[528]) Über einzelne Vorsteher des Hospitals vgl. Lappenberg: Programm, p. 50, Anm. 20; Gallois, Bd. I, p. 209.

[529]) Vgl. über die Anstalt im allgemeinen, Koppmann: Wohltätigkeitsanstalten, p. 44—46; Gaedechens in Z. d. V. f. H. G., Bd. 7, p. 223, 271, 272, 275 ff.

a) Über Unterhaltung der Anstalt und Sorge für deren Arme, vgl. Z. d. V. f. H. G., Bd. 7, p. 271 und 272 (§ 2 der Statuten).

b) Rentebuch für das Hospital. Vgl. Z. d. V. f. H. G., Bd. 7, p. 275 ff.

[530]) Vgl. Koppmann: Wohltätigkeitsanstalten, p. 44. Gegen ihn Gaedechens: Z. d. V. f. H. G., Bd. 7, p. 224.

[531]) Vgl. Z. d. V. f. H. G., Bd. 7, p. 230, 271 (§ 1 der Statuten).

hauses doch einen großen Einfluß erlangt. Es teilten sich nämlich Bürgermeister und Ratsherren mit den Oberälterleuten der Brüderschaft zur Heiligen Elisabeth in die Leitung der Anstaltgeschäfte[532]). Durch die Statuten des Krankenhauses wurde die ratsherrliche Einwirkung noch gesteigert. Denn nach ihrer Vorschrift mußten die Älterleute der Brüderschaft jährlich vor einigen dazu bestimmten Brüdern, meist zwei Ratsherren und drei bis vier Bürgern, Rechnung ablegen[533]) und Vorschläge zu etwaigen Verbesserungen machen. Außerdem war bei ihrer Abrechnung die Gegenwart der den Heiligen Geist verwaltenden Ratsherren erforderlich. So läßt es sich erklären, daß der Rat ein Krankenhaus, welches von Bürgern gestiftet, von Bürgern und Ratsherren geleitet, und dessen Verwaltung von ihm selbst kontrolliert wurde, schon mehr als eine rein weltliche und öffentliche Stiftung betrachtet hat[534]).

B II. Direkte Wohlfahrtspolitik des Rats auf dem Gebiete der Krankenpflege.

I. Pflege der Kranken.

1. Unterstützung erkrankter Einwohner.

Wie sich der Rat durch seine Verwaltung der Hospitäler für das Wohl seiner Bürger einzusetzen bemühte, so nahm er auch an den einzelnen Kranken einen lebhaften und unmittelbaren Anteil. So gewährte er den Betreffenden während ihres Siechtums eine Unterstützung aus der Stadtkasse[535]), er ließ ihnen auch das Geld für ihre Heilung überweisen[536]), oder er bezahlte dem sie behandelnden Arzte die Kosten für ihre Pflege[537]). Eine solche

---

[532]) Vgl. Koppmann: Wohltätigkeitsanstalten, p. 45.

[533]) Über Rechnungsablegung der Brüder, vgl. Z. d. V. f. H. G., Bd. 7, p. 227, 229, 276.

[534]) Vgl. Z. d. V. f. H. G., Bd. 7, p. 229; Koppmann: Wohltätigkeitsanstalten, p. 46.

[535]) Städt. Unterstützungen von Kranken während ihres Siechtums, vgl. HKR. I, p. 368; HKR. II, p. 127, 163, 165, 263; HKR. III, p. 244; HKR. IV, p. 52, 102—103.

[536]) Geld an Kranke für ihre Heilung, vgl. HKR. II, p. 303, 417; HKR. III, p. 325.

[537]) Zahlung der Pflegekosten an den Arzt, vgl. HKR. I, p. 18, 43, 53, 72, 77, 80, 203, 413; HKR. II, p. 15, 130; HKR. III, p. 285, 365; HKR. IV, p. 50, 126, 149, 172.

Geldhilfe erhielten, manchmal auch als Extrazulage, besonders diejenigen arbeitsunfähigen Einwohner, welche im Dienste der Stadt erkrankt oder verunglückt waren. Unter ihnen werden städtische Boten[538]), Reisige, Diener[539]) und Arbeiter[540]) erwähnt. Auch der sonst irgendwie einer Pflege bedürftigen Einwohner[541]) nahm man sich an.

2. Pflege der Krieger und Sorge für befreundete Vasallen.

Die Teilnehmer an den Kriegszügen müssen, wie aus den Kämmereirechnungen hervorgeht, von einem besonderen Arzte begleitet gewesen sein, der für die Verwundeten zu sorgen hatte[542]). Auch die städtischen Bundesgenossen erfuhren in solchen Fällen freundliche Hilfe; so wird 1353 für verletzte Lübecker Krieger sogar die bedeutende Summe von 100 Pfd. ausgegeben[543]). Einmal[544]) mußte der Rat auch einem auswärtigen Vasallen eine Entschädigungssumme auszahlen lassen, der bei seinen früher der Stadt geleisteten Diensten verstümmelt worden war. Falls sich noch anderweitige Belege beibringen lassen, darf man annehmen,

---

[538]) Erkrankte Boten und auf Reisen gesandte Bürger, vgl. HKR. I, p. 77, 368; HKR. III, p. 244.

[539]) Unterstützte Diener, vgl. HKR. I, p. 80, 274, 324; HKR. IV, p. 172, 458.

Unterstützte Trabanten und Wappener, vgl. HKR. IV, p. 26, 192.

[540]) Unterstützte städtische Arbeiter, vgl. HKR. IV, p. 392.

[541]) Unterstützung sonstiger erkrankter Einwohner, vgl. HKR. I, p. 80; HKR. II, p. 130, 415.

[542]) a) Über Pflege verwundeter Teilnehmer an Kriegszügen, vgl. HKR. I, p. 37, 72, 478, 479, 485; HKR. II, p. 4; HKR. IV, p. 192, 212, 458.

b) Extrazulage an unglücklich verwundete Krieger, vgl. HKR. I, p. 479 und 480.

c) Vgl. zu obigem auch Z. d. V. f. H. G., Bd. 16, p. 12.

[543]) Vgl. HKR. I, p. 37.

[544]) Vgl. HKR. III, p. 156 und 157; evtl. HKR. V, p. 195. p. 156 und 157: „8 Pfund 5 sh in 11 florenis postulatensibus Statio Runditer, cuidam vasallo, propinata ob servitium temporibus pristinis civitati praestitum et in eodem mutilato."

daß gleich anderen Städten im Mittelalter auch Hamburg die Dienste fremder Vasallen häufiger beansprucht hat. Sich solche wertvollen Hilfskräfte zu verpflichten, war auch gewiß eine kluge Maßregel des Hamburger Rats, da bereits das älteste Stadtrecht den Rittern das Wohnen in der Stadt untersagte [545]).

3. Ärztliche Begutachtungen.

Über die Behandlungsart der Krankheiten berichten die Hamburger Quellen nichts, sie nennen nur u. a. die Namen einzelner Physiker und Chirurgen, welche in dieser Stadt Diensten standen [546]). Wohl aber erfahren wir, daß bereits im 14. und 15. Jahrhundert Ärzte für das öffentliche Interesse herangezogen wurden. Allerdings berichtet erst das Statut von 1497 [547]), daß man bei zweifelhaften Todesfällen verwundeter Bürger die „weisesten Ärzte" eidlich zur Feststellung verpflichtete, ob die Schwere der dem Verstorbenen beigebrachten Verletzung sein Ableben herbeigeführt haben konnte. Man darf aber hier annehmen, daß damals nur die gesetzliche Festlegung eines schon seit längerer Zeit üblichen Herkommens erfolgt ist. In dieselbe Kategorie fällt wahrscheinlich auch die bereits aus dem Jahre 1351 [548]) berichtete „incisio defuncti".

Auch die „incisio defuncti" muß zu einem öffentlichen Zwecke erfolgt sein, da vom Rate dafür an einen sachverständigen Chirurgen 4 sh. bezahlt wurden. Wahrscheinlich handelte es sich dabei um einen ärztlichen Eingriff, durch welchen die zweifelhafte Todesursache eines verstorbenen Einwohners für eine gerichtliche Beweisaufnahme festgestellt werden sollte.

---

[545]) Vgl. Statut von 1270, I. Stück, Art. 4; Statut von 1292, A 8; Statut von 1497, A 11; Lappenberg: Rechtsaltertümer, p. 3.

[546]) Über die Listen der städtischen Physiker und Chirurgen (vor 1529), vgl. Gernet, p. 363ff; Mitteil. d. V. f. H. G., Bd. II, Heft 2, p. 60 und 61.

[547]) Vgl. Statut von 1270, XII. Stück, Art. 9; Statut von 1292, P. 9; Statut von 1497, O. 4; Gernet, p. 31ff.; Lappenberg: Rechtsaltertümer, p. 69, 158, 299.

[548]) Über die „incisio defuncti", vgl. Gernet, p. 45 und 46; HKR. I, p. 18.

II. Pflege der Irren.

1. Ihre Behandlung in den deutschen Städten.

Eine unerfreuliche Erscheinung in der Wohlfahrtspflege der mittelalterlichen Städte bildet die Behandlung der Geisteskranken[549]). Denn von einer besonderen öffentlichen Sorge für diese Unglücklichen ist in der damaligen Zeit keine Rede, ebensowenig von einer ärztlichen Überwachung. Alles, was die Behörden für die Irren taten, war lediglich polizeilicher Natur. Sie ließen solche Kranken, wenn sie gemeingefährlich zu werden drohten, in eins der städtischen Gewahrsame bringen, bis dahin waren sie der Obhut und Verpflegung ihrer Angehörigen anvertraut. Nur unbemittelte tolle Personen wurden auf Stadtkosten unterhalten. Harmlose Elemente durften wohl gar frei herumlaufen.

2. Pflege der Irren in Hamburg.

In Hamburg war die Lage der Irren wenigstens insofern etwas günstiger, als in dieser einen Stadt von Kriegk eine besondere Anstalt für sie erwähnt wird. Es war dies die 1376 zuerst genannte Tollkiste[550]), wahrscheinlich ein Turm in der Befestigungsmauer zwischen der Brookspforte und dem Katharinenkirchhof. In ihr wurden bis zum Ende des Mittelalters die der Stadt angehörigen Wahnsinnigen untergebracht[551]). Seit dem zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts läßt sich für sie ein Turm bei dem Heiligen Geist-Hospital nachweisen[552]). Dieses übernahm damals auch die Verpflegung der Irren und wurde dafür aus der Stadtkasse entschädigt. Auswärtige Geisteskranke schaffte man wohl über die Grenzen des städtischen Weichbildes[553]).

---

[549]) Über die Lage der Irren in den deutschen Städten, vgl. Kriegk, Bd. II, p. 47 ff. (Zustand der Gefängnisse), 54; Gernet, p. 80 und 81.

[550]) Über die Tollkiste in Hamburg, vgl. Kriegk, Bd. II, p. 55.

Über ihre Lage, vgl. Gernet, p. 80; Einl. z. den HKR. I, p. LXXXI und LXXXII; Koppmann: Aus Hamburgs Vergangenheit (1885), I, p. 330; Gallois, Bd. I, p. 309.

[551]) Vgl. Einl. zu den HKR. I, p. LXXXI.

[552]) Vgl. Gernet, p. 81; HKR. V, p. 198, 222, 249, 250, 279.

[553]) Wenn man darauf aus den Auslagen für Transportkosten einen Schluß ziehen darf. Die Transportkosten betreffen natürlich auch ein-

Sorge für die Unterkunft der Irren.

Die für die Instandhaltung der Tollkiste aufgewandten Summen sind sehr gering und sind jedenfalls nur ganz vereinzelt in den Kämmereirechnungen gebucht worden. So hat man das Gebäude in den Jahren 1379 und 1387 für 20 sh reinigen lassen[554]). Auch erbarmte man sich wohl hin und wieder der Insassen und erneuerte ihr Stroh[554]). Die Irren sind also, was ihre Unterkunft betrifft, sicherlich nicht besser als die städtischen Gefangenen gehalten worden.

Sorge für ihre Verpflegung.

Die Verpflegung war wohl für alle Geisteskranken eine ziemlich gleichmäßige. Denn im allgemeinen betragen die dafür wöchentlich von der Kämmerei gezahlten Kosten 5—6 sh[555]). Dabei scheint man auf die Anzahl der zu Beköstigenden keine Rücksicht genommen zu haben[556]). Für die Unterhaltung jenes Tollen, den man wohl ausnahmsweise für 22 Wochen in den Winserbaum sperrte, wurden sogar für sieben Tage nur 3 sh 2ß bezahlt[557]). Dabei ist zu bedenken, daß für diese durchschnittliche Summe während einer Woche die Verpflegung der Irren und doch wohl auch die Instandhaltung ihres Wohnraumes besorgt werden mußte, jedenfalls scheint das aus dem allgemeinen Ausdruck „pro expensis" hervorzugehen. Doch mag es, wie Gernet berichtet[558]), auch begüterte Geisteskranke gegeben haben, für die ihre Angehörigen von der Stadt schon eine bessere Versorgung erlangen konnten.

---

heimische Geisteskranke. Vgl. über sie z. B. HKR. III, p. 32, 77; HKR. I, p. 77. Ein solcher Transport eines Hamburger Irren über die Grenzen des städtischen Weichbildes erfolgte 1381. Vgl. HKR. I, p. 325.

[554]) Reinigung der Tollkiste, vgl. HKR. I, p. 291, 464. Erneuerung ihres Strohs, vgl. z. B. HKR. I, p. 464.

[555]) Wöchentliche Verpflegungskosten der Irren, vgl. HKR. II, p. 133, 166, 231, 346; HKR. III, p. 77; HKR. IV, p. 79, 129.

[556]) Vgl. dazu HKR. II, p. 200, 268, 419.

[557]) HKR. I, p. 463.

[558]) Vgl. Gernet, p. 80; evtl. HKR. II, p. 346.

Als im Jahre 1387 Hamburg von einer Pest[559]) heimgesucht wurde, wird dieses Unglück den Rat veranlaßt haben, sich auch um das Wohl der Geisteskranken etwas mehr zu bekümmern. So ließe sich jedenfalls die größere Zuwendung von 7½ Pfd. 4 sh erklären, welche damals die Insassen der Tollkiste von der Stadt erhielten[560]). Erwägt man aber, daß sich sonst außer der Beschließerin kein Mensch, geschweige denn ein Arzt, dieser Unglücklichen annahm, so ergibt sich aus allen dem über sie Angeführten ihre wenig erfreuliche Lage zur Genüge.

Städtische Unterstützungen an einzelne fremde und einheimische Irre.

Immerhin erhielten wenigstens einzelne Geisteskranke hin und wieder städtische Unterstützungen in Geld[561]) und Kleidung[562]), und auch auswärtige Irre[563]) wurden auf Veranlassung des Rats mit Almosen bedacht. Ein ordentliches, dem Stande der Einzelnen entsprechendes Begräbnis, ist diesen Kranken sicherlich gleichfalls nicht versagt worden[564]).

III. Apotheken.

1. Pflichten der „Domini specierum".

Sein Interesse für die Gesundheit seiner Bürger bekundete der Rat auch durch seine Fürsorge für die städtischen Apotheken[565]),

---

[559]) Über die Pest von 1387, vgl. Gallois, Bd. I, p. 310; Lappenberg (Nds. Chr.) weiß nichts davon; Tratziger verlegt diese Pest in das Jahr 1388 und berichtet, daß eine Pestilenz damals Lübeck, Hamburg und andere „angelegene seestette" heimgesucht habe. Vgl. Tratziger, p. 105; endlich Mitteil. d. V. f. H. G., Bd. I, Heft 1, p. 128 und HKR. I, p. 462.

[560]) Vgl. HKR. I, p. 464; HKR. V, p. 305.

HKR V, p. 305: 6 Pfund 8 sh pro sumptu fatuarum anno 1526.

[561]) Unterstützungen in Geld, vgl. HKR. I, p. 291, 307, 368, 390, 414.

[562]) Zuwendungen an Kleidung, vgl. HKR. I, p. 77, 274, 307, 347, 389, 413; HKR. II, p. 131, 307. HKR. II, p. 307: 9 sh pro 2 camisiis cuidam mulieri.

[563]) Unterstützungen auswärtiger Geisteskranker, vgl. HKR. I, p. 87, 462.

[564]) Begräbniskosten für Irre, vgl. HKR. II, p. 166, 459; HKR. IV, p. 333; HKR. II, p. 346: Kosten für Verpflegung eines Irren und für dessen Leichenfeier.

[565]) Über das Apothekenwesen, vgl. Gernet, p. 50ff;

deren Zweck es war, die Einwohnerschaft mit guten Arzneien zu versehen. Wahrscheinlich mußten seine Vertreter, die 1373 zuerst erwähnten Krudeherren[566]), vornehmlich deshalb die Apotheken beaufsichtigen[566]), außerdem werden sie aber auch für die Anschaffung der nötigen Apothekerwaren im großen gesorgt haben, darauf lassen die an sie von 1373 bis 1375 gemachten Ausgaben wohl schließen[567]). Dafür erhielten sie nach Gernet jedes Jahr Geschenke an Weinen, Gewürzen und Zucker[567]), Waren, welche neben den Arzneien und Drogen geführt werden mußten. Denn außer ihnen und den Landesherren bekamen nicht nur die Mitglieder des Rats Wein- und Gewürzspenden an den jährlichen Festtagen[568]), auch bei den verschiedenen städtischen Mahlzeiten[569]) wurden solche angenehmen Beigaben ungerne entbehrt.

2. Revision der Apotheken in Hamburg.

Außer der Beaufsichtigung der Apotheken durch die Krudeherren, sollen sich nach Gernet[570]) bereits im 15. Jahrhundert Revisionen derselben urkundlich nachweisen lassen, die wahrscheinlich unter Aufsicht der Domini specierum von dem Stadtarzt und einigen seiner Amtsgenossen ausgeführt wurden. Die Kämmereirechnungen wissen im Mittelalter davon noch nichts, andere, mir nicht vorliegende Urkunden mögen ja die regelmäßige ratsherrliche Kontrollierung der Apotheken, sowie deren zeitweise Revision berichten.

Koppmann: HKR. I, p. LXIII; HKR. III, p. LVII, LVIII; C. C. Müller: Geschichte der Hamburger Apotheken von 1265 bis auf die neueste Zeit (2. Aufl., Hamburg 1888).

[566]) Über die Krudeherren vgl. HKR. I, p. 183, 203, 224. Über Beaufsichtigung der Apotheken durch sie vgl. Einl. zu den HKR. I, p. LXIII; Gernet, p. 54.

[567]) Über Ausgaben an die Krudeherren vgl. Gernet, p. 54. Die in den HKR. I verzeichneten Posten von 1373—75 sind allerdings ohne nähere Angaben an die Krudeherren ausbezahlt worden. Über Spenden an die Krudeherren vgl. Gernet, p. 55.

[568]) Vgl. die Rubrik in den HKR: „Dominis nostris consulibus in festivitatibus". Koppmann: Einl. zu den HKR. I, p. CVIII und CIX.

[569]) Über solche städtischen Essen vgl. HKR. I, p. 48, 53, 126, 203, 241, 256, 367, 413, 436.

[570]) Über Revisionen der Apotheken vgl. Gernet, p. 57.

3. Beziehungen des Rats zu den Apotheken in Hamburg.

Jedenfalls stand der Rat mit den seit 1351 in den Kämmereirechnungen genannten Apothekern[571]) in regelmäßigen geschäftlichen Beziehungen; das wird durch die zahlreichen städtischen Bezüge der verschiedenen Artikel belegt[572]). Welche und wie viele Apotheken ihm ihre Waren lieferten, läßt sich aus dem benutzten Material allerdings nicht ersehen.

Anstellung der Apotheker.

Bis weit in die Mitte des 15. Jahrhunderts hinein erhielten die Apotheker für ihre jährlichen Dienste von der Stadt nur Kleidung, aber kein Gehalt[573]). Im Jahre 1463 wird dann zum ersten Male ein Jahreslohn für den Apotheker Conrad verzeichnet, er betrug 4×4 Pfd. 16 sh. Das Gehalt des 1476 bis 1483 in Hamburg angestellten Apothekers Heinrich stieg auf 24 Pfund jährlich. Für diesen mußte die Stadt bereits im folgenden Jahre den Gehilfen Franciscus und 1478 einen zweiten, Johannes, in ihre Dienste nehmen, ebenfalls gegen Bezahlung.

---

[571]) Gernet weist bereits aus dem Jahre 1265 einen Apotheker nach (Gernet, p. 54). Vgl. dagegen Z. d. V. f. H. G., Bd. I, p. 366, 377. Danach wird der Apotheker Heinrich schon 1264 genannt.

[572]) Städtische Bezüge aus Apotheken. Vgl. HKR. I, p. 144, 145, 146, 165, 183, 222, 239, 240, 255, 273, 274, 290, 291, 305, 306, 307, 324, 325, 326, 347, 368, 369, 389, 411, 435, 464 u. s. f.

[573]) Jahreslohn für die Apotheker und Witwengehalt für ihre Frauen, nach Gernet, p. 55 (ohne Beleg). Vgl. gegen ihn Koppmann: Einl. zu den HKR. I, p. CII.

Anno 1463 und 1464 wird ein Jahresgehalt des Apothekers Conrad erwähnt. Vgl. Einl. zu den HKR. III, p. CXXXIII; HKR. II, p. 192, 225.

Von 1476—83 wird ein Jahresgehalt für den Apotheker Heinrich erwähnt. Vgl. HKR. III, p. 240, 281, 321, 359, 398, 438; HKR. IV, p. 18, 46. Sein Diener Franciscus erhält jährlich 12 Pfund 5 sh. Vgl. HKR. III, p. 281. Sein Diener Johann erhält jährlich 4 Pfund 18 sh. Vgl. HKR. III, p. 321.

Die notwendigen Requisiten für die Apotheken wurden auf Stadtkosten angeschafft[574]).

Die Ratsapotheker.

In besonders engen Beziehungen zur städtischen Obrigkeit standen naturgemäß die Ratsapotheker, sie waren ihr eidlich und durch einen Dienstkontrakt verpflichtet. Nach Lappenberg[575]) hat es eine Ratsapotheke im Eckhause am Neß und Brotschrangen schon 1314 oder gar 1264 gegeben, und auch in den Jahren 1423, 1444 und 1462 hat Gernet[576]) dort Ratsapotheker nachgewiesen. Der erste erhaltene Dienstkontrakt des Ratsapothekers Hinrich von Dalem wurde aber erst am 7. November 1472 abgeschlossen[577]), auf Lebenszeit und unter vorbehaltener obrigkeitlicher Kündigung. Der erwähnte Beamte erhielt freie Verpflegung und einen Jahreslohn von 30 M. Er mußte aber seinen Hausrat selbst mitbringen, sowie auch seine Apothekerutensilien, von denen ihm die für die Ratsapotheke passenden abgekauft wurden. Im Falle seines Todes verpflichtete sich der Rat, für seine Witwe zu sorgen und seiner Apotheke einen zuverlässigen Verwalter zu setzen. Dafür mußte Hinrich von Dalem schwören, daß er die Apotheke der Stadt getreulich besorgen und ihre Materialien gut beaufsichtigen wolle. Auch gelobte er, bei den täglichen Geschäften stets auf das Interesse des Rats bedacht zu sein. Die in den Stadtrechnungen von 1484—1496 verzeichneten erheblichen Einnahmeposten[578]) „De apotheka" beziehen sich wohl auf diese Ratsapotheke, welche danach mit Erfolg von den Consules verwaltet wurde.

---

[574]) Über Requisitenanschaffung vgl. Gernet, p. 55. Öfen für Apotheken sind nach Gernet 1470 angeschafft worden. Die HKR. sagen nichts darüber.

[575]) Vgl. Lappenberg: Programm, p. 14.

[576]) Vgl. Gernet, p. 57.

[577]) Über den ältesten erhaltenen Dienstkontrakt des Ratsapothekers Heinrich v. Dalem, vgl. Gernet, Anlage 9, p. 381 ff; Einl. zu den HKR. III, p. CXXXIII; Mitteil. d. V. f. H. G., Bd. I, Heft 1, p. 15.

[578]) Über Einnahmen der Stadt aus der Ratsapotheke von 1484—96, vgl. HKR. III, p. LVIII.

I. Sicherheitspolizei.

1. Verbote des Waffentragens.

Zu Seite 22.

(1. Fassung).

a) Dar en schal ok nemand in desser stad dregen stekemeste, nagelmeste, langemeste, bezelere, rutinge, noch ienigerleie vorlowede wapen bi dage ofte bi nachte, id en si denne mid vulbord des rades.

Unde desset schal ein iewelik sinen kinderen, knechten unde gasten witlik doen, dat he sodane wapene van sik leggen, unde der nicht en dregen, edder he schal dat sulwen beteren.

Unde wer hir entiegen deit, de schal dat beteren na willekore des rades.

In den Burspraken.

(2. Fassung).

b) Wert ein man bi nachttiden mid vorloweden wapenen sunder redelike nodsake, ok ane redelik werf beseen edder begrepen, de schal id beteren na willekore des rades unde dar schal he borgen vor setten.

Kan he des nicht verborgen, so schal men ene in de hechte setten.

In den Burspraken.

Zu Seite 22.

(3. Fassung).

c) Dar enschal ok neman stekemeste dregen edder nagelmeste eder lange meste, de bezelere heten, in desser stad bi dage ofte bi nachte, id en si mid vulborde des rades.

We dat brikt, de schal dat beteren mid 10 sh.

We sine broke nicht geven kan, den schal me in de hechte setten also lange, dat he sine broke betalen moge.

Queme ok en gast in desse stad, deme schal id sin werd kundegen.

Were dat de gast dat mest nicht afleggen wolde, so enschal ene de werd nicht herbergen.

Deit de werd des nicht, so schal he dat sulwen beteren.

Vgl. dazu Bursprake Petri 1383.

Zu Seite 22.

(4. Fassung).

d) So denne mannich ungemach dorch langemeste unde vorlawede wapen bi nachtslapener tid schen, darumme gebudet de rad, dat nemand in desser stad schal dregen langemeste noch vorlawede wapen, de sin welkerleie de sin, noch bi dage, noch bi nachte.

Unde desset schal en iewelik sinen kinderen, knechten unde gasten witlik doen, dat se sodane wapene von sik leggen unde der nicht endregen.

We des nicht endeit unde dar mede wert begrepen, de schal dat beteren na vulbord des rades, dar to scholen sodane meste vorboret sin.

Queme ok en gast in desse stad, dem schal id sin wert kundigen. Weret dat de gast dat nicht doen wolde, so schal ene de wert nicht herbergen.

Deit de wert des nicht, so schal he dat sulwen beteren.

In den Burspraken.

Zu Seite 22 u. 23.

(5. Fassung).

e) Dar en schal nen man stekemeste dragen, edder nagelmeste edder lange meste, de bezelere heten, in desser stad bi dage ofte bi nachte, id en si mid vulborde des rades.

Also bud desse rad strengeliken unde wil dat also geholden hebben umme wundinge unde mordes willen, dat hir scheen mochte in desser stad, dat nemand bi dage ofte bi nachte stekemeste, nagelmeste, bezelere, rutinge, noch nenerleie vorlowede wapene, de sin welkerleie de sin, in desser stad dregen schal.

Unde desset schal ein iewelik in desser stad sinen kinderen, knechten unde gasten witlik doen, dat se sodane wapen van sick leggen, unde der nicht en dregen.

We des nicht en deit unde dar mede wert begrepen, de schal dat beteren na willekore des rades.

Queme ok en gast in desse stad, dem schal id sin wert kundigen.

Weret, dat de gast dat mest nicht afleggen wolde, so en schal en de wert nicht herbergen.

Deit de wert des nicht, so schal he dat sulwen beteren.

Bursprake Thomae apostoli.

Zu Seite 22.

(6. Fassung).

f) Wert en man bi nachttiden mid vorloweden wapen of ane redelik werf beseen eder begrepen, den schal men in de hechte setten, unde schal eten 8 dage water unde brod.

Bursprake Thomae.

Zu Seite 22.

(7. Fassung).

g) Dar en schal nen man stekemeste dregen, eder nagelmeste eder lange meste, de bezelere heten, in desser stad, id en si mid vulborde des rades.

We dat brikt, de schal dat beteren mit 10 solidi.

Queme ok en gast in desse stad, deme schal id sin werd kundigen.

Were, dat de gast dat mest nicht afleggen wolde, so en schal en de werd nicht herbergen.

Deit de werd des nicht, so schal he dat sulwen beteren.

Bursprake Thomae.

h) Einschärfung anno 1453. Sabbato post exaltationem crucis.

Zu Seite 22 u. 23.

Alse iarlikes in der bursprake wert verkundiget, dat nemand in desser stad dregen schal stekemeste, nagelmeste edder lange meste, de bezerle heten, bi dage noch bi nachte, id en si mid vulborde des rades, wellik bod, alse desseme rade dunked, also nicht wert geholden, also bud desse rad strengeliken unde wil dat ok also geholden hebben umme wunden ok unde mordes willen, de hir scheen mochten in desser stad, dat nemand bi dage ofte bi nachte stekemeste, nagelmeste, bezelere, rutinge, noch

nenerleie vorlowede wapere, de sin welkerleie de sin, in desser stad dregen schal.

Unde desses schal en iewelik in desser stad sinen kinderen, knechten unde gasten witlik doen, dat se sodane wapene van sik leggen unde der nicht en dregen.

We des nicht en deit unde dar mede wert begrepen, de schal dat beteren na willekore des rades.

i) Einschärfung Petri 1497.

Zu Seite 22 u. 23

In den Konzepten.

Alse ok to merertiden von der bursprake unde nu um lange von den predikstolen is affgekundiget von wegen der langen meste unde vorlowede wapen, de nicht to dregende, will de rad so ernestliken geholden hebben.

2. Über Eintritt in die Stadt nach Toresschluß.

Pronunciatum in vigilia assumptionis Mariae, anno 1483.

Zu Seite 24.

Vortmer schal nemand na der tid, alse de stad gesloten is, unde bi nachttiden hemeliken ut edder in tokomende vorsoken to water edder to lande desser stad veste, grawen unde vlete.

Worde iemand bevunden, de hir eniegen dede, de scholde dare nenen borgen up geneten, sunder dat vorboten unde beteren na willekore des rades.

Unde welk sodanes vorneme unde vormeldede, schal der poene hebben 20 sh.

3. Sicherheitsdienst bei Unruhen.

Pronunciatum et publicatum in vigilia assumptionis Mariae, anno 1483.

Zu Seite 24.

Umme desse stad in reste, vrede, eendracht unde lucksamiger wolvared to beschermende, hebben desse rad unde borgere gesloten, ift ienich vorriß (vorrisinge = Aufstand) efte unwille entstunde, des god nicht enwille, so schal de torneman tome dome der stad vanken togen unde utsteken unde, mit der basunen

blasende en teken geven, dar denne de helfte des rades in des Domes kerken sik willen vorgadderen unde tohope komen.

Unde de borgere ut St. Petri unde St. Jacobi kerspelen scholen sik mit erem harnische tor were schicken unde darsulves tor stede komen.

Unde de andere helfte des rades willen vorgadderen unde tosamende komen uppe dat radhus, unde de borgere ut den kerspelen St. Nicolaus unde St. Katharinen scholen bi en mit erer were darsulwes erschinen.

Unde, so iennich borger were, edder de borgere neringe deit, worde bevunden, de des so nicht endede, de scholde na deme dage vor nenen vromen man ofte borger geachtet edder geholden werden.

Unde de (vermutlich: Reihe) . . . . dat schal dar stracks ummegan na willekore des rades unde borgeren, id en were, dat de id krankheit edder erlik nodsak benenne.

4. Einhaltung der Polizeistunde.

a) Pronunciatum in vigilia assumptionis Mariae, anno 1483.

Zu Seite 23.

(1. Fassung).

Item schal nemand des summers na teinen und des winters na negen der clocken uppe der straten gan, he enhebbe redelik werf denne.

Unde dar to schal hebben ein iewelik, de denne uppe der straten wil gan, ene luchten mit bernende lichte.

Wert aver, dat iemand ane luchten worde begrepen na de clocken und ane bernde licht, de schal dat beteren mid 10 sh unde der nicht to latende.

We der nicht gewen mach, den schal men van stunden an in de hechte setten, unde schal dre dage eten water unde brod.

Unde kumpt ein gast von buten in, deme schal id de werd kundigen, unde schal eme dar to eine luchten don, dar he mede gan moge, ift he redelik werf heft na der clocken.

Deit des de werd nicht, dat schal he sulwen beteren.

(2. Fassung).

b) Na der clocken en schal nen man uppe der straten gan, he en hebbe en redelik werf.

In den Burspraken.

Zu Seite 23.

(3. Fassung).

c) Na der clocken schal nemand up der straten gaen, he en hebbe redelik werf.

Unde dar to schal hebben ein iewelik man, de denne uppe der straten wil gaen, ene luchten mit bernende lichte.

Weret over, dat iemand ane luchten worde begrepen na der clocken unde ane bernende licht, de schal dat beteren mid 10 sh, unde der nicht to latende.

We der nicht geven mach, den schal men van staden an in de hechte setten, unde schal dre dage eten water unde brot.

Unde kumpt ein gast van buten in, dem schal id sin werd kundigen, unde schal eme dar to ene luchten doen, dar he mede gaen moge, oft he redelik werf het na der clocken.

Deit des de werd nicht, dat schal he sulwen beteren.

Bursprake Thomae apostoli.

5. Verbot des Bierzapfens nach der Polizeistunde.

Zu Seite 23.

Pronunciatum 1458 Martini.

Unde wer also Hamborger ber wil tappen, de schal des avendes opene hus mit bernenden lichten holden unde nicht leng den bet de clocke teine sleit tappen.

Zu Seite 23.

Pronunciatum Thomae 1481.

Wan de clocke 11 slagen heft uppe den avend, schal nen kroger edder krogersche ber tappen, ok lenger neen barnende licht in eren husen edder kelleren holden, id en were um nodsake willen bi pene 10 sh, dar von, de id meldet, 2 sh hebben schal.

Unde schal neen ber tappen, erer sodan brok legert unde gulden is.

Unde desse rad wil beschicken, dat id in deme winkellere unde Einbeckschen ok so schal geholden werden dergliken.

Verschiedene andere Verfügungen.

6. Beilegen eines Streites.

Zu Seite 26.

Wert ein kif, des nicht scheen mote, dar unse kumpane des rades tokomen, alse se den vrede bedet, also schal men ene holden.

Weret over buten landes, men schal den vrede holden, alse ene unse borgere bedet, de dar tokomet.

Bursprake Thomae apostoli.

7. Entstehen eines Gerüchtes.

Zu Seite 25.

Wert ein ruchte bi dage edder bi nachte, alle, de dar bi beseten sind, de scholen dar tokomen bi 3 marken sulwers.

Vgl. die Burspraken und die entsprechende Bestimmung in den Stadtrechten.

8. Über das Übernehmen von Wachen.

Zu Seite 14.

Weme wert geboden de wachte, de schal waken, woer unde wannen eme dat geboten wert.

Unde weme wert geboden, uppe dat is, de schal komen, woer unde wanne eme dat geboden wert.

In den Burspraken.

9. Vorsicht beim Buhurt.

We den bohurt wil seen, de schal also verne stan, dat em nicht we en werde dan.

In den Burspraken.

II. Verkehrspolizei.

1. Straßenarbeiten.

Zu Seite 28.

(1. Fassung).

a) Dar en schal nemand timmeren, buwen, muren ofte stenbruggen laten bi dem vlete ofte bi der strate, id en si beseen von den gennen, de dar togeschicked werden von dem rade.

We dat brikt, de timmerlude, muerlude unde stenbruggere, unde de genne, de dat doen let, de scholen dat beteren mid 3 marken lodiges sulwers.

In den Burspraken.

Zu Seite 28.

(2. Fassung).

b) Vortmer schal neman timmeren, buwen, muren ofte stenbruggen laten bi dem vlete ofte bi der strate, id en si beseen van den gennen, de dar to schicket werden van dem rade.

We dat anders doen laten, edder doen wil, de scholet dat beteren mit 3 marken lodiges sulwers.

In den Burspraken.

Derselbe Wortlaut in einer undatierten Ratsverfügung und 2 Burspraken Petri nach 1500.

2. Straßenreinigung.

Zu Seite 37.

(1. Fassung).

a) Straten, bruggen unde marked schal men reine unde leddich holden, edder men schal dat to der stad behoef nemen, wat man dar uppe vind.

In den Burspraken.

(2. Fassung).

b) Holt, solt, stene, haring unde ander ding schal men bringen van den markeden, straten unde bruggen, oft men schal id nemen to der stad behoef.

In den Burspraken.

(3. Fassung).

c) Holt, stene, haring unde ander ding schal men bringen van den markeden, straten unde bruggen, ofte men schal id nemen to der stad behoef.

Unde ok neen bernholt vor sin hus bi der straten edder bi der stad muren leggen unde upstapelen, men allene uppe sin stad.

In den Burspraken.

(4. Fassung).

d) Straten, bruggen unde marked schal men reine holden, [„unde dar nenerleie gud upslagen": geschriebener Zusatz] edder man schal dat to der stad behoef nemen, wat men dar uppe vindet.

In den Burspraken.
Vgl. zu 4 auch eine Bursprake Petri nach 1500.

(5. Fassung).

e) Straten, bruggen unde marked schal men reine holden, davor neen gud holt, maste, noch ander vurum upslan, noch belemmeren, so vormals afgekundigt unde vorbaden is.

Wes darup gefunden wert, wil ein erbarer rad to der stad behof nemen laten.

2. Bursprake Petri nach 1500.

3. Freihaltung der Straße von Waren.

Anno 1460. Thomae et Petri.

Zu Seite 38.

Vortmer alse der stad vriheit in velen enden, straten unde sunderges twischen deme richtehuse unde deme krane mit copmannes guden edder anders word beslagen unde bekummert, so but de rad:

Dat nimet der stad vriheit sunder orlof des rades schal bekummeren, unde sunderges schal nimant schinmesen, wede, copper vate, los bli, copper, was, vlas, solt edder ienigerleie andere ware by deme krane edder twischen deme krane unde richtehuse leggen unde upstapelen unde dar liggende holden. Men wes men dar uppe vindet, schal dar nicht mer den eine nacht liggen bliven.

Ein iewelik schal sodane sine waren unde guder hebben unde waren in kelren, husen edder hoven, unde de nicht von den kran laten roven edder bringen, er men de vortschepen unde wechvoren wille.

Ok schal nimet sodane gude darsulves by deme krane edder in anderen straten vor sin hus leggen up de straten vorder, wen alse sin ronnesten edder bislach keret.

Wer dat iemet darenboven schinmesen, wede, copper vate, los bli, copper, was, vlas, solt edder ienigerleie ware dar liggende holde over sinen ronnesten, edder vorder den sin bislach kerede, de scholde dat beteren na willekore des rades, so vaken dat geschehe.

Hir umme wachte sik ein iewelik vor schaden; wente de rad wil dat varen laten.

4. Halten von Schweinen.

a) Einschärfung, pronunciatum Petri anno 1476.

Zu Seite 38 u. 39.

Vortmer alse id eer afgekundiget is, dat nemend in desser stad meer dan 6 unde de becker 10 swine in kovenen, kelleren edder boden bi den straten nicht holden scholen, dat wil de rad also geholden hebben bi pene, bote und in aller wise, so utgedrucket is in der tafelen, dar van hangende up dem radhuse.

b) Spezielle undatierte Verfügung.

Desse rad gebedet ok ernstlik, dat islik late driven sine swine vor den swen unde de hode von der straten.

Weret dat na dem sondage nu erstkomenden in der vasten ienige ok . . . . . swine uppe der straten unde gassen wurden bevunden, scholen alle tobehoff der armen wech genommen werden sunder gratia, da na sik en iederman wete to richtende.

c) Anno 1462. Einschärfung.

Alse ok iarlikes to der bursprake wert afgekundiget, dat nin bruwer des iares mer den 6 swine schal holden unde mesten unde schal der nicht uppe dat brok driven, schal dar ok nine sunderge hode mede holden laten, men schal se driven laten

vor der stad swen, dat wil de rad so geholden hebben bi pene, alse dat vaken is afgekundiget.

Dar na wete sik ein iewelik to richtende.

d) Anno 1464. Petri. Spezielle Verfügung.

Zu Seite 38.

Durch erbarheid willen desser stad so bud de rad, dat nimet, de binnen desser stad in boden edder kelleren wanen, binnen den boden edder kelleren, unde ok nimend in kovenen bi den straten na desseme dage schal swine holden.

We der entiegen deit, de swine schal men nemen to der stad behof.

Unde we in desser stadt swine holden wil, de schal sodane swine des morgens, wan de clocke 6 sleit, vor den swen bringen, unde de schal dar vort mede ut der stad driven.

e) Einschärfung.

Vortmer alse id eer afgekundiget, dat nemant in desser stad meer dan 6 unde de beckere 10 swine unde in koven, kelleren edder boden bi den straten holden scholen, dat wil de rad also geholden hebben bi pene, bote unde in aller wise, so utgedrucket is in der tafelen, dar van hangende up deme radhus.

In den Burspraken.

f) Vortmer dorch ener menen nut willen is de rat do rade worden, welk man, de swine holden wil unde mesten in desser stad, de schal nicht meer holden unde mesten wen 6 swine des iares, utgenomen de becker, de mogen 10 swine mesten des iares unde nicht meer.

Unde de schal he vor der stad swen driven unde nicht up dat brook.

Unde schal ok nenen sunderliken herden dar to holden.

We dat brikt, de swine willen wi nemen laten to der stad behoef.

Unde de rad heft ervaren, dat dat van etliken borgeren also nicht geholden werde, dar umme wil de rad dat varen laten.

Hirumme ware sik en islik, dat he nenen schaden neme.

In den Burspraken.

g) Alse id eer afgekundiget ist, welk man, de swine holden wil unde mesten in desser stad, de schal nicht mer mesten unde holden, wen soes swine des iares, utgenomen de becker mogen tein swine mesten des iares unde nicht mer.

Unde de schal he vor den swen driven, unde nicht up dat brook, unde schal dar ok nenen sundergen swen dar to holden.

We dat brikt, deme willen wi de swine nemen laten to der stad behoef.

Ok vurder umme erbaricheid willen desser stad, so but de rad, dat nemand in desser stad, de in boden edder kelleren wonen, binnen den boden edder kelleren, unde ok neman in kovenen bi den straten schal swine holden.

We dar entiegen deit, de swine schal men nemen to der stad behoef.

Unde we in desser stad swine holden wil, de schal sodane swine des morgens, wen de clocke 6 sleit vor den swen bringen, unde de schal dar vort mede ut der stad driven.

(Bursprake Petri). In den Burspraken.

Zu Seite 38.

h) Vortmer alse id eer afgekundiget ist, dat nemand in desser stad meerer wan 6 unde de beckere 10 swine holden scholen, dat wil de rad also geholden hebben bi pene, bote unde in aller wise, so utgedrucket is in der tafelen, dar von hangende up deme radhuse.

Dar to schal nemand swine holden in kelleren efte boden, noch under den vinsteren bi der straten.

Dede iemand dar entiegen, wil de rad strafen (de sulwige schal darum gestrafet werden).

Zwei Burspraken Petri nach 1500.

5. Legen der Rinnen.

Zu Seite 39 u. 40.

(1. Fassung).

a) Vortmer umme erbaricheid willen desser stad unde umme der menen nut willen is de rad to rade worden, dat nemand schal nie ronnen meer over de strate leggen, men, we nie ronnen leggen wil, de schal de under de strate leggen.

In den Burspraken.

(2. Fassung).

b) Vortmer umme erbaricheid willen desser stad unde umme der menen nut willen is de rad to rade worden, dat nemand schal nie ronnen over de strate leggen.

Geschriebener Zusatz: Ok schal neen ronne von dem vlete over de straten sunder wan uppe den ronsteen sik strecken.

In einer Bursprake Petri.

Zu Seite 39 u. 40.

c) Vortmer umme erbarheid willen desser stad unde umme der menen nut willen, so wil de rad, dat nemant schal nie ronnen over de strate leggen.

Men we nie ronnen leggen wil, de schal de under de strate leggen.

Ok schal neen ronne van deme vlete over de straten vurder wan uppe den ronsteen sik strecken.

1. Bursprake Petri nach 1500.

d) Umme erbarheit unde umme des menen nuthes willen desser stad, so wil de rad unde budt, dat nemand nige ronnen over de straten leggen schal.

Efte averst een man nige ronnen to behof siner watertucht leggen wil, de schal de under de strate leggen.

Ok schal nene ronne van deme vlete over de strate sik vurder den uppe den ronsteen strecken, unde de hus efte dackronnen schal men bi sines huses gevelen mit trummen edder roren stracks dal liden, also dat de strate dar mede blive unbekummert.

We dar entiegen dede, schal na willekore des rades gestrafet werden.

2. Bursprake Petri nach 1500.

6. Legen des Holzes.

a) Einschärfung.

Zu Seite 40 u. 41.

Ok alse iarlikes in der bursprake wert geboden, dat nemend holt leggen schal over de vlete vurder, wen sin stad keret, unde ok neen bernholt vor sin hus bi den straten edder bi der stad muren leggen unde upstapelen, dat ok nicht werd geholden, also bud desse rad noch, dat een iewelik dat holde.

We dat brikt, de schal dat beteren na willekore des rades.

b) Undatiert. Legen des Holzes und Brennholzes.

Ok so en schal nen man holt leggen over de vlete vurder, wen sin stad keret.

We dat brikt, dat holt schal men ok nemen to der stad behuf.

(3. Fassung).

c) Ok en schal nemand holt leggen over de vlete vurder, wen sin stad keret; unde ok neen bernholt vor sin hus bi der straten, edder bi der stad muren leggen unde upstapelen, men allene up sine stad.

We dat brikt, dat holt schal men nemen to der stad behof.

In den Burspraken.

Einmalige Verfügungen.

1. Entfernen des Holzes vom Pferdemarkt.

Anno 1454.

Ok bud desse rad, dat de genne, de holt uppe deme perdemarked liggende hebben, und den dat holt tobehord, vor St. Vites dage van dar laten bringen.

Anders wil de rad dat holt laten nemen to der stad behof.

2. Entfernen des Holzes vom Pferdemarkt, Hopfenmarkt und dem Berge.

Anno 1460 in vigilia Mathei.

Ok so sind de perdemarked, hoppenmarked unde de berch bekummerd unde belecht mid holte, de doch leddich unde reine, alse iarlikes in der bursprake werd vorkundiget, wesen scholen.

Also bud desse rad, dat en iewelik, de dar holt uppe liggende heft, twischen nu unde St. Michaelis dage negestkomende dat holt von den markeden schal bringen, edder men schal dat nemen to der stad behof.

3. Entfernen des Holzes vom Resendamm.

Alse de rad eer geboden heft, dat nemend sin holt lenger schole laten staen uppe deme Resendamme den 14 dage dar na, dat he id dar gesettet heft, so suet de rad, dat id so nicht werd

geholden. Hirumme so bud de rad nach allen, de er holt dar setten uppe den Resendam, dat se id ane togheringe binnen 14 (dage) von dar wedder wechbringen scholen.

Schuet des aver nicht, so wil de rad von enem iewelken prame een voder to der stad behof voren.

Darumme see en iewelik, dat he sik vor schaden beware.

Undatierte Einschärfung.

7. Verunreinigung der Wasserstraßen.

Zu Seite 42.

(1. Fassung).

a) We lastadie werpt in de elwe eder in dat deep, ofte mes edder hoor in de alster eder in de vlet, de schal id beteren mid dren marken sulwers.

In der Bestimmung über die Verunreinigung der Elbe oder der Tiefe (dat deep) findet sich in einer andern Bursprake (Bursprake Petri) der geschriebene Zusatz:

„Unde we dat meldet, schal dar von hebben de helfte des brokes."

In den Burspraken.

Zu Seite 42.

(2 Fassung).

b) We lastadie, ballast, garnere efte andere unfledicheit werpet in de elwe, in dat deep, in de vlete edder in de alster, de schal dat beteren mit 3 M sulwers, so vaken he dat deit, unde der schal men eme nicht laten. Unde we dat meldet, schal dar van hebben de helfte des brokes. Unde heft he der penninge nicht, dar he sinen broke mede legeren mach, so schal he gaen in de hechte unde schal veer weken eten water unde brod unde den ut der stad unde nimmer hir wedder intokamende.

Bursprake Petri nach 1500.

c) Verunreinigung der Flüsse.

Einschärfung, verkündet 1457, quarta feria post visitationem Mariae.

Alse denne ok iarlikes to der bursprake werd gekundiget unde boden, dat nimet lastadie in de elwe, deepe edder vlete schal

werpen edder werpen laten, des vornemet desse rad, dat sodannes nicht werd geholden.

Darumme wil de rad dar up warden laten.

Unde we dat brikt, de schal dat beteren so vaken 3 marken sulwers.

Mach he sinen broke nicht betalen, so schal he gan in de hechte unde eten ver weken water und brot.

d) Verunreinigung der Elbe und der Fleete.

Zu Seite 42.

We lastadie werpt in de elwe edder dat deep edder in de vleet, dc schal dat beteren mit 3 M sulwers, alse dicke alse he dat deit, unde der schal men eme nicht laten.

Unde heft he der penninge nicht, dar he sinen broke mede legeren mach, so schal he gaen in de hechte unde schal 4 wekene eten water unde brod, unde den ut der stad, unde nimmermeer wedder hir in to komende.

In den Burspraken.

e) Verunreinigung der Alster oder der Fleete.

Zu Seite 42.

We dar werpt mes ofte hoer in de alster, edder in de vleet, de schal dat beteren mit 3 M sulwers.

Ok wanneer de rad bedet, de vlete uttobringende unde to reinende, dat schal neman vorsumen.

We dat deit, de schal dat beteren mit dren Mark sulwers.

In den Burspraken.

8. Reinigung der Fleete.

a) Anno 1462, sequenti die Mariae Magdalenae.

Dorch not unde nut willen desser stad, so bud de rad, dat ein iewelik dat flet vor sineme staden schal suweren, deepen unde reinemaken twischen desseme unde St. Bartholomaeus dage erstkomende.

Unde wes men so utebringet, dat schal men voren buten de stad, unde schal dar mede invaren bi St. Katharinen kalkhuse in de rigen unde varen dorch de brugge, de over de rigen nu maket is.

Dat (Dar) wil de rad denne bischicken, de enem jeweliken wisen scholen, wor he dat sine schal utwerpen.

Unde weret, dat iemend sodane vulnisse anders wor vorde edder utworpe ane, alse eme wis worde van den gennen, dede rad dar bi schicket, de schal dat beteren na willekore des rades.

b) Reinigung und Ausbaggerung der Fleete.

Erlaß, verkündet quarta (qu'te) feria post visitationem, Mariae 1466.

Zu Seite 43.

Dorch nutticheid willen desser stad so bud de rad, dat ein iewelik man de vlete vor sineme stade schal suweren, deepen unde reinemaken twischen desser tid unde Sunte Peters dage negestkomende, den men wenliken „sunte peters dag in der arne" nomet.

Unde wes men so utbringet, dat schal men voren buten den bom twischen St. Nicolawes werder unde dat brok.

Dar wil de rad ene hode laten setten, uppe dat en iewelk weter moge beschedeliken, wor he sodane utwerpen schole.

Unde wer iement, de vor sineme stade dat vlet nicht utbrachte und reine makede binnen der vorschreven tid, edder sodanne vulnisse anderswor, den tor vorschrevenen stede utworpe, de schal dat beteren na willekore des rades.

c) Anno 1459, sexta feria ante palmarum.

Zu Seite 43.

„de flete reine to makende von den mandag an bet to St. Bartholomaeus dag elk vor sineme stade."

d) Einmalige undatierte Verfügung.

Zu Seite 43.

Dorch nutticheid desser stad bud de rad, dat ein iewelik dat flet vor sineme stade schal suweren, deepen unde reinemaken twischen dessem unde St. Bartholomaeus, des werden apostels, dage.

Unde wes men also utbringet, dat schal men voren in de rygen up den brook unde schal invaren by sunte Katharines kalkhuse.

Dar wil de rad bi schicken, de scholen enem iewelken seggen, wor he dat sine schal voren.

Unde weret dat iement vor sineme stade binnen der tid nicht suwerde, reinemakede edder anders wor vorde edder worpe, one alse vorschreven is unde eme wis worde, de schal dat beteren na willekore des rades.

Verschiedene verkehrspolizeiliche Anordnungen.

9. Anbringung der Schweinekoben auf der an den Fleeten gelegenen Häuserseite.

Petri 1491. Zu Seite 43.

Umme erbaricheid willen desser stad ok so utliker*) wegen de vlete kleen unde smal sint, dar doch dagelik etlike vrame lude mit korne unde anderen guderen in pramen unde schepen ere hanteringe hebben, so but de rad, dat nemand ienige swine koven vorder schole utmaken den also verne, alse sine vorsettinge is.

Dergeliken schal men id ok holden mit den hemeliken gemaken, de nicht overtohengende, men de scholen straks an der vorsettinge dal gan.

Weme ok lowen to hebbende sint gegunnet unde togelaten, sulke lowen scholen aller dinge dichte wesen, so dat alle fuchticheid hart an der vorsettinge dal ga, so dat nemand, de so mit sine korne unde anderen guderen durch de vlete varet, dar durch beschediget werde.

Geschehe darentiegen, wil de rad ernstliken straffen.

10. Ort des Schiffsbaues.

Anno 1455, Thomae apli. Zu Seite 49.

Item welk man von desser stad borgeren unde inwoneren schepe plecht to buwende, de schal anders nergen ane vor desser stad sodan schepe buwen.

---

*) utliker = Auslieger.

Wer dat iement darenboven ut desser stad toghe unde anders wor schepe buwede sunder vulbord des rades, de schal na den tiden in desser stad nicht mer wonen.

11. Ort des Landens von Schiffen.
Anno 1456. Petri.

Zu Seite 44 u. 45.

Vortmer welk schiper over see komet mit sineme schipe, he si loden edder nicht, de schal mit sineme schep nicht binnen den bom varen, men dar butene setten unde lossen.

We dat brikt, de schal dat beteren na willekore des rades.

(Reminiscere und Petri cath.)

12. Ort des Verladens und Löschens von Gütern.

Zu Seite 44 u. 45.

Ok enschal neman schepen to der seward binnen deme bome (Niederbaum), id en si mid vulborde des rades.

We dat brikt, de schal dat beteren mit 3 M sulwers.

In den Burspraken.

13. Leckwerden der Schiffe.

Zu Seite 45.

Wert een schip up der elwe sed, de andern scholen bi eme bliven unde helpen em, so wes se moghen.

So we des nicht endeit, de schal id beteren mid 10 marken sulwers.

In den Burspraken.

14. Verbot des Krughaltens auf Schiffen.

Dar enschal ok nement kroch holden, edder holden laten in sineme schepe.

We dat brikt, de schal id beteren mit 3 M sulwers.

In den Burspraken.

15. Verladen von Waren.

Zu Seite 44 u. 45.

Weck schipere schepet to dem schore, de schal dar al sine last innemen.

Nemet he buten wat in, unde kumpt dar schade van, den schal he beteren na willekore des rades.

In den Burspraken.

IV. Brandpolizei.

1. Wahrung des Feuers.

Zu Seite 61.

Pronunciatum in vigilia assumptionis. Mariae 1483.

Item begert de rad, dat en islik sin licht unde vure ware, unde sik vorsee, wen he herberge, dat de werd dem gaste nicht enga, so to mer eertiden in der bursprake is vorkundiget.

In den Konzepten.

2. Verbot des Kalkbrennens.

Zu Seite 61.

Ok sind etlike borgere in desser stad, de kalk bernen in eren husen unde kelren, dar desser stad in brande grot vordef von mochte bescheen unde beiegenen, darumme bud desse rad unde wil dat ok also geholden hebben, dat nemend kalk vorbat meer in sinen husen noch kelleren schal bernen.

We dat brikt, de schal dat beteren na willekore des rades.

Anno 1453, Petri. In den Konzepten.

3. Sicherung der Feuerstätten. Lagern von Holz und Futter.

Ein iewelik see, woer he legge sin holt unde sin voder, unde beware sin vuer unde see, wen he herberge, dat de werd mid dem gaste nicht enga.

In den Burspraken.

4. Lagern von Pech oder Teer.

Zu Seite 61.

a) Dar schal ok nemand in desser stad in kelleren, spikeren edder straten liggende hebben pik edder teer, utgescheden de pik edder teer bi maten vorkopen, de mogen ene tunne vor eren doren hebben, dar se ut sellen unde nicht mer.

We dat brikt, de schal dat beteren na willekore des rades.

In den Burspraken.

Zu Seite 61.

b) Derselbe Wortlaut in einer Ratsverfügung. Anno 1462. Petri.

c) Undatierte spezielle Verfügung.

Zu Seite 61.

Ok welk man, dede pik unde teer an sinen weren heft an desse stad, de schal dat bringen buten de stad twischen dit unde twolften erstkomenden.

Wor dat na der tid bevonden worde, dat wil de rad nemen laten to der stad behoef.

d) Undatierte spezielle Einschärfung.

Zu Seite 61.

Alse eer van desseme rade gekundiget unde boden is, dat nimend, binnen desser stad vor sin hus ofte in sinen hof edder in sinen keller uppe sin stad pek unde teer leggen scholde, umme vorderfliken schaden to vormidende, de desser stad dar van mochte scheen unde beiegenen, wellik doch also nicht werd geholden, also bud desse rad noch, dat en iewelik in desser stad, de vor sinem huse, ofte in sinem hove, ofte uppe sinen stad, edder binnen desser stad muren, ofte in sinem kelre pek unde teer liggende heft, dat buten desser stad uppe dat brook schal voren unde bringen laten binnen 8 dage negestkomende vor dessen negestkomenden sondag.

We des nicht en deit, de schal dat beteren na willekore des rades.

Hir umme ware sik en iewelik vor schaden, wente de rad wil dat varen laten.

Diese Bestimmung sonst auch in den Burspraken.

5. Lagern von Heu, Stroh und Futter.

a) Anno 1445.

Zu Seite 62.

Vortmer umme merklike schaden in tokomenden tiden to vorhodende, de to vortiden geschehen sind in desser stad van vure unde brande, so bud desse rad strengeliken, dat nemend meer in bruwhusen leggen schal houw, stro unde voder.

Dergeliken schal ok nemend in andere husere deme schorstene neger den uppe en vack na houw, stro unde voder leggen.

Ok enschal nemand sulwen, noch sin gesinde mid bernenden lichte sunder luchte gan, noch gan laten uppe sine luchte unde sine spikere.

Ok en scholen de genne, de de wanen uppe den luchten, neen vuer hebben uppe den luchten.

We dat brikt, de schal dat beteren na willekore des rades.

b) Anno 1462. Petri.

Zu Seite 62.

In den Konzepten.

Vortmer, alse id eer afgekundiget is, bud de rad strengeliken, dat nimand mer in bruwhusen leggen schal houw, stro edder voder.

Dergeliken schal niment in andere wonhusere houw, stro edder voder deme schorstene neger leggen, den up ein vack na.

Unde de schal sodane luchte, dar houw, stro edder voder licht, mit vinsteren bewaren, dat dar nin schaden af en kome.

Ok schal niment sulwen, gaste edder gesinde, mit bernende lichte sunder luchte up luchte edder in spikere gaen edder gaen laten.

Dar schal ok niment iemende up luchte wonende hebben, de dar vuer uppe hebben, de luchte sin denne mit guden herden unde dorghanden schorstenen wol vorwaret unde sin van den vuerschouweren unde, de van deme rade darto voghet werden, bezeen unde tolaten.

We desser stucke ienich brikt, de schal dat beteren mit 3 M sulwers.

Zu Seite 62.

c) Derselbe Wortlaut.

In den Burspraken.

6. Brandordnung.

a) Pronunciatum in die Thomae apli 1459 und 1465.

Zu Seite 64–66.

Umme to vorhodendo vorderfliken schaden, de desser stad van brande ankomen mochte, dat god almechtich afkeren wille, so bud de rad also:

Dat alle desser stad borger, dede bruwhusere hebben, ok koopmanne unde rentener, de in wanhusen sitten unde dat vormogen, hebben scholen 2 ledderne waterammere. De andern aver, de des nicht vormogen, scholen to dem minsten so iewelik enen waterammer hebben, unde dat elk sinen ammer schal merken.

Unde dat ein iewelik ampt na siner achte*) ere waterammere hebben schal, also beschedeliken:

1. de knakenhowere 12,
2. de gerwere 2,
3. de schomakere 20,
4. de bodere 20,
5. de schrodere 16,
6. de vischere 12,
7. de beckere 12,
8. de kremere 6,
9. de goldsmede 10,
10. de smede 10,
11. de velen ampte 6 (wohl veilen ampte),
12. de reepslegere 2,
13. de kerzengetere 2,
14. de peltzere 6,
15. de wullenwevere unde hotviltere 2,
16. de armborstere 6,
17.—19. de dreiere, kistenmakere und luchtenmakere 2,
20. u. 21. de haringwaschere und garbindere 4,
22. de linnenwewere 2,
23. u. 24. de malere und glasewertere 4,
25. u. 26. de kannengetere und grapengetere 4,
27. de murlude 4,
28. de hustimmerlude 4,
29. de brooktimmerlude 4 ledderne waterammere.

Unde weret, dat ein ruchte van brandes wegen worde, des nicht schen mote, dar scholen nene vrouwen to komen, ane se willen helpen to dem brande.

*) achte = Rang, Stand, Stellung.

Unde dar schal en iewelik man, de in deme kerspele is beseten, dar dat ruchte werd, mit sinen ammeren to komen edder senden.

Unde de ut dem rade, de in dem kerspele beseten sind, unde de en ut anderen kerspelen tovoget sin van dem rade, scholen mit den ersten se konen darbi komen.

Unde alle, de in der stad denste sin, scholen ok sunder sumend bi den gennen, de to dem brande ut dem rade schicket sind, komen unde sik na en richten.

Unde en iewelik ampt schal na siner schickinge mit sinen ammeren so vele personen to dem brande senden, alse dat ampt uppe ammere is gesettet.

Unde en iewelik, de to dem brande komet, schal sik hebben unde holden, also en van den ut deme rade, de dar bischicket sin, werd geboden. We deme so nicht en dede, dat wil de rad strafen, also sik dat gebort.

Unde en iewelik schal sin hus, ronnen, vinstere unde luchte vor vlochvuer waren laten.

Unde van hir af wil desse rad ene schrift maken unde hangen laten up dat radhus, dar sik en iewelik mach na to richtende weten.

Unde were iemend, de des anderen ammere to hus droge, de schal de ammere des andern dages wedderbringen in de kerspelkerken, dar denne de brand inne gescheen is. Wo deme so nicht enschuet, dat wil de rad so strafen, dat sik een ander des meer hoden schole.

b) Brandordnung, ca. anno 1506.

Zu Seite 64 u. 66.

So denne quade ordinantie is in reddinge des brandes bebeden:

Weret dat von brandes wegen ein gerüchte worde, dat god afkere, dar to scholen nene vrouwen personen komen. Den ungehorsamen schal men dat overste kled afnemen unde anders nemand.

Averst ein iewelik man in dem kerspel beseten, dar dat geruchte is, schal mit sinen ammeren darto komen, edder de dar senden.

Dergeliken de ut dem rade in dem kerspel wonhaftich, unde de en ut anderen kerspelen togefuget sin vom rade, scholen dar tokomen, mit den ersten se konen.

Unde alle, de in der stad denste sin, scholen sunder sumend bi de radespersonen komen unde sik na en richten.

Unde ein iewelik ampt schal na siner schickinge mit sinen ammeren so vele personen tom brande senden, up wo vele ammere dat ampt gesettet is (vgl. dazu Ratserlaß anno 1459, resp. 1465, § 2).

Ein iewelik, de to dem brande kumpt, schal sik hebben unde holden, also em de radespersonen darbi geschicket wert heten unde beden.

Alle andern radespersonen, borger unde inwoner, in anderen kerspelen beseten, dar sulk brand nicht en is, de scholen alle ein idermann uppe den kerckhave siner kerspelkerken wesen unde schicken an de porten unde straten en gelegen, umme tobeseende unde tohorende, wes dar wangket unde von noden is to donde.

Ein iewelik schal sin hus, ronnen, vinsteren unde luchte vor vlochvuer waren laten.

Item de klocken schal men anders nergen slan, men dar dat vuer is unde im Dome.

Item elk man schal ene luchten mid kersen bernende vor sine woninge hangen.

Item elke kerspelkerken schal holden to reddinge des brandes 6 leddern, 2 lange, 2 middelvatesche unde 2 korte.

Item weret dat iemand vromede ammere to hus droge, de schal de des andern dages bringen up den kerkhof, dar de brand im kerspel geschehen is.

Wo dem so nicht geschut, wil de rad so strafen, dat en ander daran gedenke.

Vortmer gebud de rad, dat alle timmerlude, sik in desse stad nerende, ein islik mit siner bindexen schal to dem brande

komen unde don, wat en von den radespersonen, darbi gefuget, word geboden.

We dat brikt, de schal dat beteren na willekore des rades.

c) Verhalten bei Feuersbrünsten. Zu Seite 66.

Item van vure unde brand, wo idermenlich sik in lossinge dar by holden unde schicken schal, dar des worde van noden siende, dat god afkere, dat sulveste wil unse rad geholden hebben in aller mate, alse in de schragen up dem radhuse hangende is utgedrucket.

Einschärfung. Bursprake Petri nach 1500.

7. Zahl der Wassereimer.

a) Anno 1462. Petri.

Zu Seite 64.

Alse leider kortliken grot vorderflik schaden van brande scheen, so gode entfarmet, up dat men sodannen vorderwe unde schaden vorbat mit der hulpe godes de beth vorwesen moge, so bud de rad, dat ein iewelik desser stad borger, de bruwhus hebben, ok copmanne unde rentener, de in wonhusen sitten unde dat vormogen, twischen desseme unde St. Johannis baptisten dage maken laten unde hebben scholen 2 ledderne waterammere.

De andern, de des nicht vormogen, scholen to dem minsten 1 leddernen waterammer hebben, unde ein iewelik schal sinen ammer merken.

Unde wo id de gennen, de in ampte sin, dar mede scholen holden, schal en von den morgensprakenherren unde werkmeisteren wol witlik werden.

Unde oft ein ruchte worde van vure, dat god almechtic gnadichliken afkeren mote, dar schal ein iewelik, de in de kerspelen beseten is, dar dat ruchte werd, mit sinen ammeren tokommen edder senden bi eren broke. De scholen sik hebben unde holden, alse en van den, de van des rades wegen darbi schicked worden, werd gesecht unde boden.

De aver in anderen kerspelen, dar de brand nicht en is, sind beseten, de scholen ere husen, ronnen, vinsteren unde luchte vor vlotvuer waren.

Unde weret iement, de des andern ammere to hus droge unde des andern dages nicht wedder to stede brachte, dat wil de rad so richten, dat dar ein anderer exempel af nemen moge.

In den Konzepten.

b) Einschärfung. Thomae apostoli 1462.

Zu Seite 64.

Also to velen tiden boden is,

Ok is voredes gebot, dat dorch not willen, de desser stad ankomen mochte, van brande wegen, dat god afkeren mote, ein iewelik na siner achte sine ledderne waterammere hebben, unde de in de kerspele, da de brand werd, beseten, dar tokommen edder senden scholen mid eren ammeren unde hebben sik, alse en van den gennen, de van rades wegen dar to schicket sin, wert geboden;

so wil de rad dat van eme ieweliken so geholden hebben bi broken, alse dat er is afgekundiget unde boden.

In den Konzepten.

c) Einschärfung. Anno 1464. Thomae.

Zu Seite 64.

De rad heft ok beden laten dorch not willen, de der stad van vures wegen ankomen mochte, dat god afkeren mote, dat ein iewelik bruwer schall hebben 2 ledderne waterammere, alle rentener unde amptlude ein iewelik na siner achte, unde mit den ammeren to dem brande komen, also dat is geboden, so wil de rad dat geholden hebben, unde willen dat bezeen laten, we der na siner achte nicht en heft, dat willen se bivaren, alse id eer is geboden unde gekundiget.

Unde, dat god afkeren mote, ofte in ieniger strate wor van vures nod anqueme, dar schal ein iewelik werd der strate ut sinem huse hengen ene luchte mit bernende lichten.

In den Konzepten.

VI. Sittenpolizei.

I. Verordnungen bei privaten und öffentlichen Ereignissen im Leben der Bürger. Tafelordnungen.

1. Geburtsessen.

Zu Seite 77.

a) So wor ein kind geboren wert, dar scholen nicht meer men 12 vrouwen eten to der maltid.

We dat brikt, de schal dat beteren mit 10 marken sulwers.

In den Burspraken.

Zu Seite 77.

(2. Fassung).

b) So wor ein kind geboren wert, dar scholen nicht meer men 12 vrouwen eten to der maltid.

Ok en schal des kindes vader nenerleie koste doen noch binnen hus, noch buten hus.

We dat brikt, de schal dat beteren mit 10 M sulwers.

Bursprake St. Thomae.

2. Art des Patengeschenks.

Zu Seite 77.

So we wert enes kindes vadder, de en schal nicht meer geven to vadderschap men 2 sh hamborger munte.

So we dat brikt, de schal dat beteren mid 3 M sulwers.

In den Burspraken.

3. Begräbnisessen.

Zu Seite 78.

a) So wor een lik werd ud eneme hus gedregen, dar en schal nemend eten, men de vrouwen de darup dregen.

In den Burspraken.

Zu Seite 78.

b) So wor een lik werd ut eneme hus gedregen, dar en schal me nine gaste meer hebben, men der nagesten vrende twe.

In den Burspraken.

c) Über Leichenbitter.

Zu Seite 83.

Undatierte Einschärfung.

Ok scholen nene manne, wor en lik is an eneme huse, gan van des likes wegen unde bidden, dar to komende unde to volgende. En iewelik maned sik sulwen dar wol to.

Unde dit wil de rad bi 3 M sulwers also geholden hebben.

Hirumme beware sik en iewelik vor broke, wente de rad wil dat varen laten. In den Konzepten.

4. Einschränkung der Mahlzeiten bei Hochzeitsfeiern.

Zu Seite 77 u. 80.

Undatiert.

Dorch nut, vromen unde wolfart desser stad borgeren unde inwonere unschicklichen kosten, de de brudegame unde brud in den dagen des upslages wente herto nige don hebben, densulwen borgeren unde inwoneren schedelik,

1. Lesart:

wo wol dat uppe ene wise unde densulwen borgeren unde inwoneren schedelik gesettet is, vortokomende unde aftostellende,

Oder 2. Lesart:

wo wol dat uppe ene wise ungesettet, densulwen borgeren unde inwoneren schedelik gesettet is, vortokomende unde aftostellende,

so but de rad strengeliken unde wil dat ok ernstliken geholden hebben, dat de brudegam unde brud uppe densulwen dag noch des morgens in dem winkelre, noch des awendes ienige koste doen, edder hebben, ok nemand van erer wegen ienigerwis dat doen schal in ienigen hus edder steden.

Worde iemand bevunden, de hier eniegen dede, schal dat beteren mit 8 punden.

5. Veranstaltung von Mahlzeiten.

a) Allgemeine Verfügung.

Anno 1448.

Zu Seite 77 u. 81.

Ok alse iarlikes to der bursprake wert vorkundiget, dat men brudlachte holden schal, alse dat uppe deme radhuse beschreven

hanget, also heft desse rad ervaren, dat sullikenes nicht geholden werde, unde grote bikoste scheen, de in vortiden nicht wondlik sin gewest.

Hirumme so bud desse rad, dat nemend von den werschoppes*) luden sulwen, noch iemend van erer wegen anders, den uppe deme radhuse beschreven hanget, ..., uppe dat een iewelik sinen eed, sovele de bet, vorwaren moge.

Wente, we dat brikt, de schal dat beteren na willekore des rades.

Hirumme see ein iewelik, dat he dat holde, wente de rad wil dat varen laten.

b) Zahl der Schüsseln.

Einschärfung. Anno 1516. Thomae.

Zu Seite 80.

So denne to mermalen von der bursprake geboden, de dach koste, halwe koste unde awend koste to holdende na inhold der schragen uppe dem radhuse hangende, werd nicht geholden.

Bebedet desse rad, dat men to den dachkosten nicht mer schal spisen, alse to 40 vaten, to den halwe kosten 20 vate, unde to den aventkosten nicht mer alse 12.

Men wil mit flite dar up sehen laten.

De de brikt, schal wedden na inholde dersulwen schragen.

6. Kirchgangsessen der Frauen.

Zu Seite 77.

Ok wanneer en vrouwe in kerken geit, so schal dar nemand vromedes eten, men de vrouwen, de mid er in kerken gan sind.

Bursprake St. Thomae.

7. Über das Ratsessen.

Zu Seite 78.

Were ok, dat dar meer lude quemen, wen der stad kore is to der hochtid to etende, de en scholen in deme hus nicht bliven over de maltid.

---

*) werschop = Gasterei, Bewirtung, Festlichkeit, Hochzeit.

Unde en scholen ok nerghen to samene eten de maltid. Men en iewelik schal gan in sines sulwes hus unde eten dar. Unde wanne dar gegeten is, so we den wil to deme danze gan, de mach dat wol don.

Unde to der maltid schal men 4 richte geven unde nicht meer.

Bursprake St. Thomae.

II. Luxusordnungen.

1. Hochzeitsbitter.

Zu Seite 80.

Einzelne undatierte Verfügung.

Ein sede is, dat de man, de dar plegen to biddende to der hochtid, de biddet to etende, to treckende unde to danzende, des en schal nicht mer wesen.

Men de man scholet bidden to treckende.

Unde to danzende unde to etende scholen bidden sunderge lude. Up dat dar nemant meer en kome, den de dar van rechtes wegen wesen scholen.

2. Jeder Bräutigam soll sich über die Anordnung seiner Hochzeit orientieren.

Zu Seite 82.

So weme ein iuncfrouwe edder ein wedewe gelovet werd, de schal up dat radhus gan unde laten sik den bref (schragen) lesen, wo he sine hochtid (durchstrichen, das an den Rand geschriebene Wort verwischt) holden schole, uppe dat he sinen eed deste bet bewaren moghe.

In den Burspraken.
Vgl. diese Verfügung auch in der Hochzeitsordnung von 1292; Lappenberg, Rechtsaltertümer, p. 160—62.

3. Über Mahlzeiten und Züge vor der Hochzeit.

Zu Seite 81.

De brudegam und de brut en scholen nene vorekost ofte voretrekke hebben.

Dar en scholen ok nene iuncfrouwen ofte vrouwen mit der brut wesen, behalven des sulven dages, so wanne de hochtid schal wesen.

Men de brut schal mit der moder to der kerken gan, also se eer dede.

Men en schal ok nemande gave gewen, mer de brut unde de brodegam malk deme anderen.

Bursprake Thomae. (Diese Bestimmung ist durchstrichen).

4. Verfügung über den Hochzeitszug.

Zu Seite 82.

Undatiert. In den Konzepten.

a) Ok wil desse rad, alse eer gekundiget is, dat des avendes to voren en iewelik brodegam schal wesen vor dem winkelre, bereede to treckende unde des morgens to neghene in der kerken.

Dergeliken schal de brud, se si wedewe edder iuncfrouwe, van stund wan de brud misse uthe is, komen vor dat altar.

We deme also nicht en deit, de schal dat beteren na willekore des rades.

Zu Seite 82.

Undatiert. In den Konzepten.

b) Vortmer so is de rad to rade worden, dat welk man wil nemen ene iuncfrouwen edder ene wedewen an desser stad, de brudegam unde de brud scholen in der kerken wesen, dar men de brudmessen singen schal, wan de klokke IV sleid.

Unde des avendes, so schal de brudegam wesen up der screverbruggen, eer de klokke IV sleid.

Unde wan de klokke IV sleid, so schal de treck gaen, unde wan de brudegam kumpt mit sineme treeke vor dat hus, dar man uttrecken schal, so schal de brut mit ereme trecke altohant volgen mid den iuncfrouwen unde vrouwen, de denne mid der brud an deme huse sind, eer de brudegam mid sineme trecke von der doer geit.

We dit brikt, de schal dat beteren mid 3 lubschen marken unde en dar nicht ane to latende.

Allgemeine Einschärfungen in den Burspraken.

1. Zu Seite 82.

Kalant unde gilde, kledinge, kruse doyke, smide, spangen, borden unde listen unde parlensmide unde alle andere stucke schal men holden, also id eer kundiget is.

So we des nicht en wete, de late id eme lesen ute deme breve, de up deme radhus hanget.

So we dat brikt, de schal id beteren mit 10 M sulwers.

2.

Brutlachte, kindelbeer, ingedome, kledinge, kruse doyke, smide, spangen, borden unde listen unde parlensmide schal men holden also, alse id eer kundiget is.

So we des nicht en wete, de late eme dat lesen ute deme breve, de uppe deme radhus hanget. Buße: 10 M sulwers.

3.

Vortmer mit brutlachten, kindelberen, kerkgange, ingedoemte unde allen andern dingen schal men id holden, alse id eer gekundiget unde an der tafelen, hangende uppe dem radhuse, steit geschreven, bi boten unde penen dar bi utgedrucked, wente de rad wil id varen laten.

4.

Vortmer mit brutlachten, kindelberen, kerkgangen unde allen anderen dingen schal man id holden, alse id eer afgekundiget unde in der tafelen, hangende up dem radhuse, steit geschreven bi bote und penen dar bi utgedrucked, wente de rad wil id varen.

Alle Bestimmungen in den verschiedenen Burspraken vor 1500 und in einer Bursprake Petri nach 1500.

Allgemeine Einschärfungen in den Konzepten.

1. Anno 1455. Thomae.

Zu Seite 82.

Vortmer mit kledingen, schulder- unde hoykensmide, vodere kleden, spannen, parlewerke, anderem vrouwengerade, brutlachten, kindelberen, kerkgangen, ingedome unde anderen dingen

schal men id holden, alse id eer gekundiget unde alse id in der tafelen, de up deme radhuse hanget, steit geschreven bi broken darbi utgedrucket, so dat eer is gekundiget.

Des wachte sik ein iewelik vor schaden, wente de rad wil dat varen laten.

2. Anno 1459. Thomae.

Vortmer mit kledinge, smide, vodere, keden, parlen unde anderen frouwengerede, brutlachte, kindelberen, kerkgange, ingedome unde anderen dingen schal men id holden, so id eer is afgekundiget unde alse id an der tafelen, up dem radhuse hangende, steit geschreven bi boten unde penen dar bi utgedrucket.

Des wachte sik ein iewelik vor schaden, wente de rad wil dat varen laten.

III. Kleiderordnungen.

1. Tracht der Frauen.

Zu Seite 84.

Ok schal nene vrouwe up ereme dusinge ofte gordele gold, sulwer edder parlen dregen in desser stad. We dat brikt, de schal id beteren mit 10 M sulwers.

In den Burspraken, so Bursprake Petri von 1383.

2. Verhältnis der Frauentracht zum Reichtum der Männer.

Zu Seite 84.

Undatierte Verfügung.

Vortmer umme der menen nud willen, so is de rad to rade worden, dat welk frouwe von unsen borgerschen heft 2 voderde hoyken unde dricht kruse doke, de man schal sin gud nicht myn vorschoten, dan 500 M lübsch.

Ok welk vrouwe van unsen borgerschen heft enen voderden hoyken unde dricht en korallen voftig, de man schal sin gud nicht myn vorschoten dan vor 200 M lübsch.

Ok so schal nene vrouwen dregen korallen voftige, id en sy, dat de man sin gud vorschote vor 200 M lübsch unde nicht myn.

3. Tragen von Perlenknöpfen.

Anno 1459. Petri.

Zu Seite 84.

Alse de rad menigerleie kostelheid, de in desser stad upgekomen weren, heft gemetiget, up ene redelike wise settet unde de afkundigen laten, so wil de rad dat geholden hebben unde bedet vorder,

dat na deseme dage nin frouwe in desser stad vor erer veilen*) edder erer hoyken schal dregen knope von parlen, de ane parlensmyde, unde wes darto komet mit deme makelone, kosteler edder beter sin, den 25 lubsche mark.

Were dat sodanes van iemende broken worde, de scholde dat beteren mit 3 M sulwers, so vaken se dar mede worde bevunden.

Des wachte sik ein iewelik vor schaden.

4. Preis- und Gewichtstaxe der Frauenzierrate.

Zu Seite 85.

Undatierter Ratserlaß.

Alse de rad dorch kostelheid willen, de in desser stad were upgekomen, heft geboden unde afkundigen laten, dat nimet van desser stad borgerschen dregen schal vor erer kogelen edder erer krusen doke mer den 1 span. unde schal ok vor erer rocke ninerleie span dregen.

Unde sodan span, alse vor der kogele edder krusen doke drechte, schal mit der makelone nicht beter wesen, den 20 lübsche M.

Wil aver en frouwe vor erer vorlegge en klene span dregen, dat mach se don.

Ok schal nyn frouwe ienich vorlegge dregen, dat beter si mit deme makelone, den 10 lübsche M by broke van 10 M sulwers.

Ok schal nin frouwe ienich schuldersmide dregen, dat swarer si den ½ weghene mark, ok nin veilen smide dregen, dat swarer si, den 1 weghene mark sulwers in gewichte by 3 marken sulwers.

*) veile = Schleier.

So wil de rad dat geholden hebben.
Darum ware sik en iewelik vor schaden.

5. Einschärfung, verkündet Thomae 1481.

Zu Seite 84.

Alse ok de rad to merertiden afgekundiget laten heft van kostelheid unde schickinge der klenade to derer frouwen ziringe, ok van den kosten to den werschoppen*) to donde, unde de artikele dare up vorramet**) in ene tafelen schreven, unde de uppe dat radhus hengen laten heft, so but desse rad strengeliken, dat en islik na utwisinge unde lude sulliker schrift sik hebbe unde holde.

Worde iemand bevunden in desseme dinge brokhaftich, de schal dat beteren unde boten na penen by den artikelen, darup begrepen, utgedrucket unde benomed.

6. Verbot der gefütterten Röcke. Anno 1454. Petri.

Zu Seite 85.

Umme niger kostelheid willen van kledingen, dede scheen von vrouwen unde juncvrouwen in desser stad, so bud desse rad, dat neen juncfrouwe, noch frouwe voderde rocke, wid ofte enge, mid grauwerke, bundwerke, ofte ienigem wildwerke voderd, dregen schal na desseme dage.

We dat brikt, de schal dat beteren na willekore des rades.

7. Kleiderordnung.

Zu Seite 84 u. 94.

afgekundiget unde publiceret int jar vofteynhundert am mandage vor unserer leven frouwen dage erer geborth.

Also denne de borger desser erenriken stad mermals begert hebben, de zyringe unde kostelheyd der frouwen to metigende unde dar van eyn wandel to makende, der halven de borger mit dem rade eyndrachtigen hebben bespraken, darup eine gude ordinancie to makende, unde wo de rad neit (negt?) den oren

*) werschop = Gastmahl, Festlichkeit, Hochzeitsmahl.
**) vorramen = bestimmen.

schickende unde vorgande worde, wolden de borger achterfolgen all wordeme dat smyde der kledere ok ganz afleggende unde vorder nicht gebrukende,

sus is doruppe vorramet desses nascreven, dat de rad unde borger ernstlik willen geholden hebben:

Welk man sin gud vorschatet vor 500 M edder darenbaven, de mach sine husfrouwen laten dregen eine gulden keden, wegende tom mesten 20 rinsche gulden, darto ein gulden span mit steenen unde parlen, wegende tom mesten 30 rinsche fl, item noch 2 spanne, ein von 20, dat ander von 50 rinsche gulden.

Welk man sin gud vorschatet vor 3000 M edder darenbaven, doch beneden 5000 M, der mach sin vrouwe eine kede, nicht swarer alse 15 rinsche gulden dregen, darto ere besten span von 20 rinsche gulden, dat ander dar negest, unde dat drudde elk von 10 rinsche gulden.

Hir to scholen desser manne frouwen erberort neyne vodere dragen under 7, beter alse 8 edder 10 M tom hogesten.

Welk man sin gud vorschatet vor 1000 M edder darenboven, doch beneden 3000 M, des mach sine husfrouwe dregen eine keden, wegende 6 rinsche gulden, unde nicht mer, dat beste nicht beter als 10 rinsche gulden, unde eyn darto nicht swarer alse 6 rinsche gulden myt stenen unde parlen.

Darto eyne suben, dat voder nicht beter alse 6 M ungebremet, edder mit grawerke gebremet.

Welk man sin gud vorschatet vor 500 M edder darenboven, doch beneden 1000 M, der manne vrouwen mogen dregen ein span von 5 fl.

Welk man sin gut vorschatet beneden 500 M, der manne frouwen scholen neyne spanne dregen.

Hir enbawen schal men neyn vorguldet smyde, gold, stene ofte parlen dregen, noch ienige nygicheid von stenen, parlen, golde, sylwer, syden ofte syden wande behalven to borden, mowen (Ärmel), kragen unde borstdoken, so setlik unde wondlik is, upnemen ofte anstellen, alles by vorlust des jenen, dat so bawen both gedregen werth.

Datsulve schal ok geholden werden neyt (besser: mit) den juncfrouwen, de sik schuwen, schicken na werde der gudere orer olderen.

Item frouwen, dede wan in openbaren sunden gelevet unde nu echte menre hebben, scholen neyne stenen, parlen ofte gold, noch sulwer vorguldet, neyn syden ofte syden want dregen, ok neyne voderde kledere ofte starkede doken dregen.

Item neyne denst megede scholen fluwels, borden ofte borstdoke dregen.

Ok scholen neyne frouwen, in openbaren sunden levende, dregen lange hoiken, den allene korte mans hoiken, ok neyne voderde suben, ok nenerleie klenode von golde ofte sulver vorguldet, nene eddele stene, parlen ofte korallen, noch fluwel, syden ofte camelot, by vorlust derer gudere,

darto wil der rad dat strafen, alse borlik wert syende.

Montag, ante nativitatem Mariae 1500 = Montag, den 7. September 1500.

IV. Ordnungen religiöser Natur.

Heiligung der Feiertage.

Zu Seite 86.

a) Als men in dem olden unde nigen testamente vindet, dat god de almechtige dorch bosheid unde sunde willen der minsche unde sunderges darumme, dat sine gotliken gebode nicht geholden worden, menigerleie sware plage, alse sukedage, duretyd, krich, orlich, unweders, pestilentien unde anders over de minschen heft vorhenget, unde, so me dagelikes erfaringe heft, dat, gode entfarmed, in desser stad menigerleie bosheit unde sunde scheen, unde sunderges de bode godes hir vorder den in anderen landen unde steden nie gebroken unde nicht geholden werden, darumme we minschen uns alle besorgen moten, dat god alweldich desse iegenwardigen, swaren plagen over uns ok gan let, unde to befruchtende is, dat he over uns minschen mer plage vorhengende werde, wo wy uns nicht to gehorsame unde holdinge siner gebode schicken, darumme, up dat we armen sundere by gode, de dorch unser sunde willen plage over uns vorhenget heft, vormiddelst beteringe unses levendes unde vullen-

bringinge siner bode gnade unde barmhertichcyt vorweswen moge, so bud de rad, alse ok van der hilgen kerken werd, unde van desseme rade en erteden is geboden:

Dat ein iewelik minsche de bode unseres hern godes schal holden, unde dat en iewelik sondage unde veste, de van dem predicstole to virende boden werden, schal viren, unde men schal van dem avende, alse de viredag ansteid, wan de clocke sosse sleid, bette to sosse in de clocke des anderen dages na middendage ninerleie werk don, dar men vire mede breken mach.

Amptlude, kremer unde alle, de veilinge hebben, scholen in sodanen tiden ninerleie gud edder veilinge togen, utfligen, edder vorkopen.

Men schal ok ninerleie veilinge, welkerleie dat sy, up den kerkhoven, vor den kerkhoven edder in den straten up viredage edder kerkwiginge veile hebben.

Ok schal men up sodane dage in den straten edder in der vleten ninerleie guder voren, dregen, hanteren, noch nin arebeid dar mede don.

Men schal ok nin ber utproven, edder utschepen, noch up der straten voren up hilghe dage.

Men schal hir in desse stad ok noch ossen, quik, schap, swin, botter, eiger up sulke dage veile hebben.

De knakenhouwere scholen des avendes, alse de hilge dag ansteit, de vleschschragen upsluten, sellen unde vorkopen, unde des morgens to viven up, unde to sovenen de schrangen tosluten.

De kroger scholen up hilgedage nenerleie ber binnen huses uttappen volke, dat in de krogen sit, eer de homisse ute sungen is.

Amptknecht scholen ok up hilge dage nicht arbeiden.

Sik scholen ok mannen unde frouwen mit kledinge unde ziringe erliken unde temeliken holden, so dat de vrouwen nine nie unwondlik ziringe by eren hoveden edder ere kledere in de lenge edder anders nicht maken laten unde dregen, ane alse wonlik, erlik, godlik unde temelik is, up dat god eren unde

unser aller odmod*) ansee unde sik de eer over uns allen vorbarme unde sine gotliken wrak van uns kere.

In den Konzepten.

Anfangstermin des täglichen Brauens.

Zu Seite 86.

Er man to den broderen metene lud, en schal neman bruwen.

In den Burspraken.

Zu Seite 86.

b) Alse van gebodes wegen godes almechtich unde de hilgen kerken alle cristene minschen sondage unde feste plichtich sind to virende, so but de rad, dat eyn iewelik minsche in desser stad alle sondage unde festedage, de to virende in den kerken boden werden, schal viren.

Unde nemand schal up sodane virdage in desser stad in den straten, noch in den vleten ienigerhande gudere voren, dregen, hanteren edder dar mede arbeiden.

Ok schal men nenerleie gud ut desser stad voren, up sodane dage **edder in** (diese zwei Worte geschrieben), eer de vesper ute sungen is.

Men schal ok vor der vesper neen ber utproven edder utschepen.

Kremere unde alle amptlude, de veilinge hebben, scholen nicht utvligen.

Men schal ok nenerleie veilinge up den kerkhoven, vor den kerkhoven, edder in den straten up viredage edder kerkwiginge utfligen, sellen unde vorkopen.

Ok schal men hir noch ossen, schap, swin edder andere quick up sodane dage uppe markeden, ofte nergene veile hebben.

De slachtere scholen ok nenerleie quick up sodane dage slachten, sniden edder slaen, eer de vesper ute is.

Were dat desser stucke iemand breke, de scholde dat beteren mit 20 sh, so vaken he dat dede.

Vgl. die Bursprake Thomae apli.

*) odmod = Demut.

Ok en schal nemand up hilge dage des avendes underboten, dede bruwen wil, vor middernacht.

We dat brikt, de schal dat beteren mit 10 sol.

Ebenda, vgl. auch die Konzepte.

Anno 1462. Petri.

Zu Seite 86.

c) Alse van gebodes wegen godes almechtich unde der hilgen kerken alle cristene minschen sondage unde veste plichtich sind to virende, so bud de rad, dat ein iewelik minsche in desser stad alle sondage unde festedage, de to virende in den kerken boden werden, schal viren.

Unde nimend schal up sodane viredage in desser stad in den straten, noch in den vleten ienigerhande gudere voren, dregen, hanteren edder dar mede arbeiden.

Ok schal men ninerleie gud ut edder in desser stad voren up sodane dage, eer de vesper ute sungen is.

Men schal ok vor der vesper nin ber utproven edder utschepen.

Kremere unde alle amptlude, de veilinge hebben, scholen nicht utfligen.

Men schal ok ninerleie veilinge up den kerkhoven, vor den kerkhoven edder in den straten up viredage edder kerkwiginge utfliigen, sellen unde vorkopen.

Ok schal men hir noch ossen, schap, swin edder andere quick up sodane dage uppe merkeden voren ofte veile hebben.

De slachtere scholen ok ninerleie quick up sodane dage slachten, sniden edder slan, eer de vesper ute is.

Wer dat desser stucke iement breke, de scholde dat beteren mit 20 sh, so vaken he dat dede, alse dat eer kundiget unde boden is.

Ok schal niment up hilgedage des avendes underboten, dede bruwen wil, vor middernacht.

We dat brikt, de schal dat beteren mit 10 sh.

In den Konzepten.

V. Verordnungen bei Volksbelustigungen.

1. Tanzordnungen.

1. Ordnung beim Tanzen.

Zu Seite 87.

Junge lude, de willen burderen unde reyen, de scholen tosamende in einer kumpanige wesen, unde neyn man van anderen kumpanigen schal reyen; unde de kumpanige scholen se holden, also screven steit in deme breve, de uppe deme radhus hanget.

In den Burspraken.

2. Verbot maskierter Umzüge.

Zu Seite 88.

Dar en schal nen man schoduwel lopen, riden edder gan.

In den Burspraken.

3. Verbot des Tanzens vor dem kleinen Fastelabend.

Zu Seite 88.

Dar en schal nemand reigen up der strate bi dage edder bi nachte eer lutteken vastelavende.

We dat brikt, de schal dat beteren mid 1 M sulwers.

So we der nicht gewen mach, den schal men in de hechte setten, unde schal 8 dage eten water unde brot.

In der Bursprake (bezeichnet) Thomae apli und in anderen Burspraken.

4. Verbot der Mummereien.

Zu Seite 88.

Ok en schal nemand gan mummen, beide vrouwen edder man.

So we dat brikt, de schal id beteren mid 3 M sulwers, unde der schal men eme nicht laten.

We der nicht gewen en mach, den schal men in de hechte setten.

In den Burspraken.

5. Verbot des Tanzens nach der Polizeistunde.

Zu Seite 88.

Dar en schal ok nement reyen na der clokken.

So we dat brikt, de schal id beteren mid 1 M sulwers.

Sc we der nicht gewen mach, den schal men in de hechte setten unde gewen eme 8 dage water unde brot.

In den Burspraken.

6. Verkleiden am Fastelabend.

a) Undatierter Erlaß.

Zu Seite 88.

Item schal nemand mit larven in desseme tokamende vastelavende sik vormaken, unde sin antlad dar mede vordecken, he sy frouwe edder man, by dage edder by nachte.

Welk dar eniegen deit, den schal men in de hechte setten unde dat beteren na willekore des rades.

b) Pronunciatum Petri 1477 (Samstag, den 22. Februar 1477).

Item alse de rad lest boed, so bued de noch, dat nemend in desseme ankomende vastelavende mit larven gaen edder mit swaerden dansen schal sunder vulbord des rades.

We dar boven anders bevunden worde, den schal men setten in de hechte, unde so wil de rad sik dar vord by hebben, so id sik schal behoren.

c) Pronunciatum et publicatum. Thomae apli 1483.

Zu Seite 88.

Vortmer alse desse rad latest am dage Thomae apli vorkundigen unde beden let umme manigerleie ungemach, dat entstan mochte, vortokamende, so but de rad ernstliken, dat nemand in desseme tokomenden vastelavende, he sy man edder frouwe, by dage edder nachttiden sik mit larven edder anders mit vordeckedem angesichte schal vormaken unde so gan, varen edder riden, sunder sik openbare vogen, dat de in siner personen kenlik sy.

Worde iemand bevunden, de hier iegen dede, den schal men in de hechte setten, darane so lange to sittende, dat men wete, we de si, unde dat danne boten unde beteren na willekore des rades.

d) Thomae 1490

Ok enschal nemand dessen vastelavend over mit vordekken angesicht mit larven gan.

Worde iemand dar mede also befunden, den wil de rad ernstliken strafen.

e) Anno 1500.

Zu Seite 88.

So gebedet de rad ernstliken, dat nemend, he si frouwe edder man in desseme tokamende vastelawende vordeckedes antlates van vastelawendes wegen gan efte sik vormaken schal, noch by dage edder by nachte.

Worde iemand befunden hiereniegen doende, wil de rad mit ernste strafen.

7. Ausdehnung des Fastelabends.

Undatierter Erlaß.

Zu Seite 88.

Vortmer umme to vormidende manigerleie kostelheid, moige unde schaden, de ut langer holdinge des vastelavendes, de sik iarlikes vorlenget unde vermeret, darut ok vort vele unwondliker niger hoge entspreeten unde orsaken, alse oechsune (augensichtlich) is, so heft de rad, de wolvared unde dat beste desser stad bewegende, nutte erkant, den to kortende, umme sik denne in godes denste na insettinge unde eschinge der hilligentid to owende. Unde but hirumme strengeliken, dat men den vastelawend nicht lenger alse uppe den ersten donnersdag in der vasten holden unde den denne ganz doreslan (schal).

Unde na densulwen donredage von wegene des vastelavendes nene nige hoge, noch binnen desser stad, noch buten uppe den howen edder ienigen andern steden, hir bi belegen, schal hebben unde holden.

Wente wor iemand hir eniegen dede, donket de rad dat ernstliken to strafende, unde schal dat boten unde beteren na willekore des rades, dar na sik en islik mach weten to richtende, schaden to vorhodende.

8. Verkleiden an Festtagen.

Spezielle Verfügung, pronunciatum secunda feria post Reminiscere 1477.

Alse we dat hochwirdige fest unser lewen frouwen to lichtmissen na der tid sik nu verlopt, alse am sondage to vastelavende

negestkommende sin avend unde am mondage de dag to holdende unde denne billik is dat mit temeliker werdicheit hochliken to virende, so is de rad desser stad mit den selschoppen overeengekommen, dat men de dantze der selschoppen unde vortmer alle dantze uppe densulven sondag unde des . . . . . mondag schal afstellen, der so wondlik is, nicht to holdende.

Unde desulwe rad but vort strengeliken, dat nemand in den vorbenameden sondage unde mondage negestkomende schal mit larwen edder anders ienigerwise sik vormaken.

Worde iemand bevunden, de hir eniegen dede, de schal dat vorboren unde beteren na willekore des rades, dar to en iewelik mach denken sik vor schaden to wachtende.

V. 2. Spielordnungen.

1. Verbot des Würfelspiels.

Zu Seite 89.

Ok is [vele in einer anderen Bursprake] openbares dobel plasses buten der muren unde in anderen steden. We dar mede wert begrepen, den schal men von staden an in de hechte setten, unde schal eten dre dage water unde brod.

Bursprake Petri.

2. Verbot des Würfelspiels in Wirtschaften.

Weme orlewed is, ber to tappende, id si vromet ber edder Hamborger ber, de schal sine dore open stan laten, bede hus dore unde kamer dore, dar de lude inne sitten.

Unde schal des nachtes dar licht inne holden alle de wile, dat de lude dar to bere sitten.

Unde schal ok dar nenerleie dobelen steden an sineme hus.

We dat brikt, de schal dat beteren mid 3 M sulwers, unde dar schal men eme nicht ane laten (Oder: beteren in mate, so vakene afgekundiget is).

Bursprake Petri.
Geschriebene Bursprake Petri und in anderen Burspraken.

3. Pronunciatum Thomae. Anno 1481.

Zu Seite 89.

Alse denne to merertiden afgekundiget unde vorboden is dat dobelspil, des vele vromer lude kinder in vorderfliken schaden

komen, so bud desse rad averst ernstliken unde strengeliken, dat nemand, he sy borger, inwoner, gast edder ienich lose geselle, na desseme dage dobelen schal, bi dage edder bi nacht in ienigerleic stede in desser stad, edder uppe de negede dare by umme dessesulve stad, nemand ok steden schal in sineme huse, boden edder kelre ienich dobelspil to ovende.

Wellik man iegen dit bod deit unde dobelt, is id een erfsetene man, de schal gebroken hebben 10 M, so vaken de des so schuldich befunden wert.

Is id een unbesetene man, gast edder lose geselle, de schal desser stad een iar lang emberen, unde, wan dat iar ummekomen is, schal he dare nicht inkomen, id sy, dat he deme rade 10 M vorbod hebbe.

Is id aver een, de in desser stad denste is, unde iarlikes lon entfanget, id sy in watterleie denste id sy, de dar mede bevunden wert, dat he dobelt, edder in siner woninge dobelspil uphold, de schal sines denstes van stund an quitgan unde des nicht mer neten.

Hold ok iemand dobelspil up in siner waninge unde tappet he ber, so schal desulve in eneme iare neen ber tappen, unde, wanneer dat dat iar ummekomen is, schal men eme noch nicht beorlewen, ber to tappende, he en hebbe deme rade 10 M vorbod; tappet he ok neen ber, so schal desulwe deme rade in 10 M van stund an sin vorvallen.

Unde in allen dessen vorschrewenen broken unde boten schal nene gnade wesen.

Wellik man ok iemande meldet, de in desseme vorbenanten puncten schuldig bevunden wert, schal hebben den 10. pennink des brokes, den men eme to willen schal vormogen *).

Alse denne ok manigerleie kortenspel in desser stad geowet werd, dar mennich sine gudere ungeborliken mede vorbringet, so vorbud de rad sodane spil dergeliken in aller mate, dat nenerwegs to owende by penen unde boten, alse by deme dobelspil is beroret.

---

*) vormogen = satisfacere.

VI. Ordnungen sittlicher Art.

2. Prostitution.

b) Wohnung der losen Frauen.

Einschärfung. Thomae 1481.

Zu Seite 93.

Vortmer alse eer geboden unde afgekundiget is een artikel, de gemeenen wandelbaren frouwen andrepende, so bud desse rad averst strengeliken unde wil dat so ernstliken geholden hebben, dat neene gemeene wandelbare vrouwe, de openbar dagelikes in sunden levet, uppe kerkhoven edder in openbaren straten, dar dagelikes unse borgere unde borgerschen, iuncfrouwen, frouwen unde mannen moten dorer tor kerken gan, schal wonen.

Men schal ok in sodanen straten en nene huse, kameren, boden edder kelren vorhuren.

Ok scholen de nene erlike ziringe, noch hoiken mit kragen dregen na desseme tokomenden wynachten by verlust der ziringe unde klenade.

We dat brikt, schal dat beteren na willekore des rades.

Item welk frouwe beruchtet, dat ludbar is, in straten, stoven, molen see, schal nene ziringe lyk erliken frouwen dregen.

c) Tracht der Prostituierten.

1. Anno 1435. Petri.

Zu Seite 95.

Vortmer de beruchten vrouwen, de unechte kinder had hebben, de scholen nenerleye erbarecheyd hebben van klederen, smyde unde voderen mit trecken, kindere to kerstend unde mid kerkgange gelik bederwen vrouwen.

Vortmer iuncfrouwen, de unechte boren sind, de scholen noch myd smyde, noch myd parlen to der kerken gan, men slichter kledere sunder smyde unde voder mogen see bruken.

We dat brikt, de schal dat beteren na willekore des rades.

Dar to scholen kledere unde smyde to voren vorloren wesen.

2. Verbot, gefütterte Mäntel und vergoldetes Geschmeide zu tragen.

Zu Seite 94.

Ok de vrouwen, de beruchtet synd unde unechte kindere gehat hebben, de scholen noch voderde hoyken, noch korallen voftige, noch vorguldet smyde dregen.

Wor me dat by vint, deme schal men dat nemen to der stad behoef.

Undatierte Verfügung.

3. Anno 1445.

Zu Seite 95.

Vortmer wandelbare vrouwen, de in unechten unde openbaren sunden leven unde sik dar van erneren, der vele sind in desser stad, gode entfarmed, dat is erlik unde geborlik, dat men sodanne wandelbare vrouwen von erliken vrouwen merke unde erkenne. Hierumme so bud desse rad, dat von stund na desseme dage sullike wandelbare vrouwen, wor se gan, in kerken unde in straten, scholen dregen up ereme howede openbar unverdecked enen gesterkeden dok mid ener gelen stripen enes dumen bred middene dwer over den dok.

Unde de gelen stripen schal wesen also lang, alse de dok bred is.

Is iemend van dessen wandelbaren vrouwen, de in desseme gebode unhorsam wert gevunden, dat wil desse rad also strafen, dat de andern dar exempel van nemen scholen.

In den Konzepten.

4. Einschärfung, verkündet Thomae anno 1450.

Zu Seite 94.

So ok er geboden von den losen frouwen, nit to dragen voderde suben*), gold, parlen, eddele stene, corallen, fluwel, siden ofte kammelot, word nit geachtet, bebeden strengelik to holden, wo geboden by pene, darby bestemmet.

*) sube = langes faltiges Kleid.

5. Verbot der Kapuzen und Zierrate.

Zu Seite 94.

Alse in desser stad sin vele wandelbare frouwen, de in openbaren sunden lewen unde sik dar von erneren, so is godlik, erlik unde temelik, dat men sodane wandelbare frouwen vor anderen erliken vrouwen merken unde kennen moge.

Hirumme bud desse rad, dat von stund na desseme dage sodane wandelbare vrouwen, wor se gaen in kerken edder straten, nicht scholen dregen ienige hoyken, dede kragen hebben.

Men ere hoyken, de scholen wesen sunder kragen mit eneme querden, gelik alse mannes hoyken hebben, sunder andere ziringe unde clenade, de en ertiden sin vorboden.

Worde ienich von sodane wandelbaren vrouwen na desseme dage mit hoyken, dede kragen hadden, edder ziringe, de vorboden sin, bevunden, den wil de rad sodane hoyken unde ziringe to der stad behof nemen laten, also vaken dar welk mede wert bevunden.

Anno 1455 in vigilia Mathei.

6. Verbot des Tragens von Zierrat. Beschaffenheit der Mäntel.

Einschärfung anno 1455, Thomae.

Zu Seite 95.

Vortmer alse de rad heft geboden, dat wandelbare vrouwen, de in openbaren sunden lewen, unde sik dar van erneren, der leider vele sind in desser stad, nicht scholen dregen corallensnore, smide, noch hoyken mit kragen, men dat ere hoyken scholen wesen sunder kragen mit eneme querder, alse mannes hoyken hebben, up dat men sodane wandelbare vrouwen vor erliken vrouwen merken unde kennen moge, so wil de rad dat geholden hebben.

Darumme worde ienich van sodane wandelbaren frouwen mit hoyken, de de kragen hadden, clenade edder ziringe, de en vorboden sin, bevunden, de wil de rad to der stad behuf nemen laten, so vaken se darmede bevunden werden.

7. Verbot des Tragens von Zierrat.

Einschärfung Thomae 1489.

Zu Seite 94.

Item alse desser rad unde borgere formlich sint avereengekommen, eendrechtig beleved unde geslaten unde in der schrage up dem radhuse schreven laten hebben, wo de frouwen, dede beruchtet sint, ok de tovoren in untuchtigen, unschicklichen levende gewest sint, dat de nene zirheid gelik anderen erliken frouwen scholen dregen, dat wil de rad also geholden hebben.

Beschege dar entiegen, dat schal ungestrafet nicht bliven.

8. Tracht der losen Frauen.

(Aus der Kleiderordnung von 1500.)

Zu Seite 94.

Item frouwen, dede wan in openbaren sunden gelevet, unde nu echte menre hebben, scholen neine stenen, parlen ofte gold, noch sulwer vorguldet, neyn syden, ofte syden want dregen, ok neyne voderde kledere, ofte starkede doken dregen.

Ok scholen neyne frouwen, in openbaren sunden levende, dregen lange hoyken, den allene korte manshoyken, ok neyne voderde suben, ok nenerleie clenade von golde ofte sulwer vorguldet, nene eddelen stene, parlen ofte korallen, noch fluwel, siden ofte camelot, by vorlust der gudere, darto wil de rad dat strafen, alse borlik wert siende.

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Schriften.

1. Z. d. V. f. H. G. = Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte.
2. M. d. V. f. H. G. = Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte
3. Lünig, D. R. A., Cont. IV = Lünigs Deutsches Reichs-Archiv, Continuatio IV.
4. Lib. act. = Liber actorum coram consulibus.
5. HKR. = Hamburger Kämmereirechnungen.

Literaturverzeichnis.

I. Allgemeine Literatur.

1. Archiv für pathologische Anatomie, Bd. 18.
2. G. v. Below: Die städtische Verwaltung des Mittelalters, ein Vorbild der späteren Territorialverwaltung. Hist. Zeitschrift, Bd. 75.
3. G. v. Below: Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. Bielefeld und Leipzig 1905.
4. G. v. Below: Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889.
5. O Biergans: Die Wohlfahrtspflege der Stadt Aachen in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters. Diss. Aachen 1909.
6. Böhmer: Kleine Schriften, Bd. III. Frankfurt a. M. 1844.
7. E. Gasner: Zum deutschen Straßenwesen von der ältesten Zeit bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Leipzig 1889.
8. G. Gengler: Deutsche Stadtrechtsaltertümer, Erlangen 1882.
9. M. Goldberg: Die Armen- und Krankenpflege Straßburgs im Mittelalter. Diss. Freiburg 1910.
10. J. Kemp: Die Wohlfahrtspflege des Kölner Rats in dem Jahrhundert nach der großen Zunftrevolution. Bonn 1904.
11. G. L. Kriegk: Deutsches Bürgertum im Mittelalter mit besonderer Beziehung auf Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1868. (Zitiert als Kriegk, Bd. I).
12. G. L. Kriegk: Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Neue Folge. (Zitiert als Kriegk, Bd. II.) Frankfurt a. M. 1871.

13. O. Techen: Wismar im Mittelalter. Leipzig 1910.
14. O. Techen: Wismarer Burspraken. Hansische Geschichtsquellen. Neue Folge, Bd. III. Leipzig 1906.

II. Literatur über Hamburg.

a) Einzelschriften.

1. J. H. Bartels: Supplement zum neuen Abdruck der vier Hauptgrundgesetze zur Hamburgischen Verfassung. Hamburg 1825.
2. J. H. Bartels: Nachtrag zu diesem Supplement. Hamburg 1825.
3. O. Beneke: Hamburgische Geschichten und Denkwürdigkeiten. Hamburg 1856. Fünfte Auflage Berlin 1903.
4. O. Beneke: Hamburgische Geschichten und Sagen. Hamburg 1856. Fünfte Auflage Berlin 1903.
5. O. Beneke: Von unehrlichen Leuten. Hamburg 1856. Zweite Auflage Berlin 1889.
6. Paul Ehlers: Ist Hamburg rechtlich in der Lage, die gegenwärtigen Sätze des Tonnengeldes einseitig zu erhöhen? Hamburg 1911.
7. Gallois: Hamburgische Chronik, Bd. I. Hamburg 1861—62.
8. Gaedechens: Hamburgische Topographie. Hamburg 1880.
9. Gaedechens: Über Hamburgs Befestigungswesen im Mittelalter. Vgl. in K. Koppmann: Aus Hamburgs Vergangenheit. 1. Folge. Hamburg 1886.
10. Gaedechens: Das Hospital zum Heiligen Geist in Hamburg. Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. VIII, p. 343 ff.
11. Gaedechens: Das Hospital St. Elisabeth und das Maria-Magdalenen Kloster in Hamburg. Vgl. Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. VII, p. 223 ff.
12. Gernet: Mitteilungen aus der älteren Medizinalgeschichte Hamburgs. Hamburg 1869.
13. J. L. v. Hess: Hamburg, topographisch, politisch und historisch beschrieben. 3 Bände. 2. Ausgabe 1810.
14. K. Koppmann: Mittelalterliche Geschichtsquellen in Bezug auf Hamburg. Hamburg 1868.
15. K. Koppmann: Hamburgs kirchliche- und Wohltätigkeitsanstalten. Hamburg 1870.
16. K. Koppmann: Kleine Beiträge zur Geschichte der Stadt Hamburg. Zweiter Beitrag: Zur Geschichte des Rechts und der Verfassung. Hamburg 1868.
17. J. M. Lappenberg: Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache. Hamburg 1861.
18. J. M. Lappenberg: Tratzigers Chronik der Stadt Hamburg. Hamburg 1865.
19. J. M. Lappenberg: Hamburgische Rechtsaltertümer, Bd. I. Hamburg 1845.

20. J. M. Lappenberg: Programm zur dritten Säkularfeier der bürgerschaftlichen Verfassung Hamburgs am 29. September 1828.

21. J. M. Lappenberg: Die milden Privatstiftungen zu Hamburg. Ed. auf Veranlassung des Vereins für Hamburgische Geschichte. 2. Ausg. Hamburg 1870.

22. W. v. Melle: Die Entwicklung des öffentlichen Armenwesens in Hamburg. Hamburg 1883.

23. F. H. Neddermeyer: Topographie der freien und Hansestadt Hamburg. Hamburg 1832.

24. A. Obst: Ursprung und Entwicklung der Hamburgischen Ratsverfassung bis zum Stadtrechte von 1292. Hamburg 1890.

25. O. Rüdiger: Die Hamburgischen ältesten Zunftrollen und Brüderschaftsstatuten. Hamburg 1874.

26. O. Rüdiger: Barbarossas Freibrief für Hamburg von 1189. Hamburg 1889.

27. G. Seelig: Die geschichtliche Entwicklung der Hamburger Bürgerschaft. Hamburg 1900.

28. Staphorst: Hamburgische Kirchengeschichte, Teil I, Bd. II. Hamburg 1725.

29. Stelzner: Versuch einer zuverlässigen Nachricht über die geschichtliche Entwicklung der Stadt Hamburg. 6 Bd. Hamburg 1731 bis 1739.

30. Gustav Schönfeldt: Beiträge zur Geschichte der Prostitution und des Pauperismus in Hamburg. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Weimar 1897.

31. A. Westphalen: Hamburgs Verfassung und Verwaltung in ihrer allmählichen Entwicklung bis auf die neueste Zeit. 2 Bde. 2. Aufl. Hamburg 1846.

32. Aug. Wygand: Nucleus recessuum et conventuum Hamburgensium. Altona 1705.

b) Periodische Schriften.

Zeitschriften und Zeitungen.

1. Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Vgl. Bd. I, liber actorum; Bd. VII, p. 223 ff.; Bd. VIII, p. 343 ff.; Bd. IX, p. 517 ff.; Bd. XVI, p. 1 ff.

2. Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte. Vgl. Jahrgang 21.

3. Allgemeine Bürgerzeitung der Stadt Hamburg. Vgl. im Jahrgang 1882 einige Abhandlungen von J. F. Voigt über das Bauwesen Hamburgs im Mittelalter.

c) Quellen zur Hamburgischen Geschichte.

1. Die Stadtrechte von 1270, 1292 und 1497. Verglichen nach den Originalen im Hamburgischen Staatsarchiv und nach Lappenberg: Hamburgische Rechtsaltertümer, Bd. I.

2. Die Burspraken. Eingesehen und benutzt auf dem Hamburgischen Staatsarchiv.

3. Die Rezesse von 1410, 1458 und 1483. Verglichen nach Lünig: Deutsches Reichsarchiv, Cont. IV, Teil I, p. 921—1247, ferner nach dem Nucleus recessuum et conventuum Hamburgensium. Altona 1710.

4. Die Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg. 7 Bde. Ed. K. Koppmann: Hamburg 1869—1897.

5. J. M. Lappenberg: Urkundenbuch der Stadt Hamburg. Bd. I. Hamburg 1842.

6. A. Hagedorn: Urkundenbuch der Stadt Hamburg. Bd. II, 1. Lieferung. Hamburg 1911.

7. Liber actorum coram consulibus in resignatione hereditatum de anno 1248 [—1274]. Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. I, p. 403 ff.

Verzeichnis der Ratserlasse in den Burspraken und Konzepten.

Kapitel 1: Sicherheitspolizei.

Zu Seite

1. Verbote des Waffentragens. (Burspraken 7 Fassungen.) (Konzepte, Einschärfungen von 1453 und 1497) 22, 23
2. Eintritt in die Stadt nach Toresschluß. (Konzepte, Verfügung von 1483) 24
3. Sicherheitsdienst bei Unruhen. (Konzepte, Verfügung von 1483) 24
4. Einhaltung der Polizeistunde. (Burspraken, 2 Fassungen; Konzepte, Verfügung von 1483) 23
5. Verbot des Bierzapfens nach der Polizeistunde. (Konzepte, Verfügungen von 1458 und 1481) 23
6. Beilegen eines Streites. (Burspraken) 26
7. Entstehen eines Gerüchts. (Burspraken) 25
8. Übernehmen von Wachen. (Burspraken) 14
9. Vorsicht beim Buhurt. (Burspraken).

Kapitel 2: Verkehrspolizei.

1. Straßenarbeiten. (Burspraken, 2 Fassungen) 28
2. Straßenreinigung. („ 5 „) 37
3. Freihalten der Straßen von Waren. (Konzepte, Verfügung von 1460) 33
4. Halten von Schweinen. (Burspraken, in den Konzepten eine undatierte Verordnung und die Verfügungen von 1462, 1464 und 1476) 38
5. Legen von Rinnen. (In den Burspraken) 39
6. Legen des Holzes. (Burspraken, in den Konzepten eine undatierte Einschärfung und die Verfügungen von 1454 und 1469 41
7. a bis c. Verunreinigung der Wasserstraßen. (Burspraken, in den Konzepten eine undatierte Einschärfung von 1457) . . . 42
   d. Verunreinigung der Elbe und der Fleete. (Burspraken) . 42
   e. „ „ Alster „ „ „ („) . 42
8. Reinigung der Fleete. (Konzepte, Verfügungen von 1450, 1462 und eine undatierte Verordnung) 43
9. Anbringung der Schweinekoben an der Fleetseite der Häuser. (Verfügung von 1491 in den Konzepten) 43

Zu Seite

10 Ort des Schiffbaus. (Konzepte, Verfügung von 1455) . . . 19, 49
11. Landungsort von Schiffen. (Konzepte, Verfügung von 1456) . 44
12. Ort des Löschens von Gütern. (Burspraken) 44
13. Leckwerden der Schiffe. (Burspraken) 44
14. Verbot des Krughaltens auf Schiffen. (Burspraken) 44
15. Verladen von Waren. (Burspraken) 44, 45

Kapitel 4: Brandpolizei.

1. Wahrung des Feuers. (Konzepte, Einschärfung von 1483) . 61
2. Verbot des Kalkbrennens (Konzepte, Verfügung von 1453) . 61
3. Sicherung der Feuerstätten, Lagern von Holz und Futter. (Burspraken) 61
4. Lagern von Pech und Teer. (Burspraken, in den Konzepten zwei undatierte Verordnungen und eine Verfügung von 1462) 61
5. Lagern von Heu, Stroh und Futter. (Burspraken, in den Konzepten die Verfügungen von 1445 und 1462) 62
6. Brandordnungen 64, 65, 66
   a) Anno 1459 und 1465. (In den Konzepten).
   b) Ca anno 1506. (In den Konzepten).
   c) Verhalten bei Feuersbrünsten. (Bursprake Petri nach 1500) 64
7. Verfügungen über die Wassereimer 64, 65
   a) Anno 1462 Petri. (In den Konzepten).
   b) Einschärfung Thomae 1462. (In den Konzepten).
   c) „ „ 1464. „ „ „

Kapitel 6: Sittenpolizei.

I. Verordnungen des Rats bei privaten und öffentlichen Ereignissen im Leben der Bürger. Tafelordnungen.

1. Geburtsessen. (Burspraken, 2 Fassungen) 77
2. Art des Patengeschenks. (Burspraken) 77
3. a) und b) Begräbnisessen. (Burspraken, 2 Fassungen) . . 78
   c) Ueber Leichenbitter. Eine undatierte Einschärfung. (In den Konzepten) 83
4. Einschränkung der Mahlzeiten bei Hochzeiten. (Burspraken) . 77, 80
5. Veranstaltung von Mahlzeiten. Konzepte: Allgemeine Verfügung von 1448 (Einschärfung Thomae 1516) 77, 80
6. Kirchgangsessen der Frauen. (Burspraken) 77
7. Ratsessen. (Burspraken) 78

II. Luxusordnungen. Verordnungen bei Hochzeiten.

1. Hochzeitsbitter. (Einzelne undatierte Verfügung) 80
2. Jeder Bräutigam soll sich über die Anordnung seiner Hochzeit orientieren. (Burspraken) 82
3. Mahlzeiten und Züge vor der Hochzeit. (Burspraken) . . . 80

Zu Seite

4. a) u. b) Zwei undatierte Verfügungen über den Hochzeitszug. (In den Konzepten) 82
5. Sechs allgemeine Einschärfungen. (Vier in den Burspraken, in den Konzepten die Verfügungen von 1455 und 59) . . . 82, 85

II. 2. Verordnungen bei Begräbnissen. Vgl. unter I 3, Verfügung a bis c 78, 83

III. Kleiderordnungen.
1. Tracht der Frauen. (Burspraken) 85
2. Verhältnis der Frauentracht zum Reichtum der Männer. (Undatierte Verfügung in den Konzepten) 84, 85
3. Tragen von Perlenknöpfen. (Konzepte, Verfügung von 1459) 84, 85
4. Preis- und Gewichttaxe der Frauenzierrate. (Undatierter Ratserlaß in den Konzepten) 85
5. Einschärfung, verkündet Thomae 1481. (In den Konzepten) . 84, 85
6. Verbot der gefütterten Röcke. (Konzepte, Verfügung Petri anno 1454) 85
7. Kleiderordnung von 1500. (Ebenda) 84, 85, 94, 95

IV. Ordnungen religiöser Natur. Heiligung der Feiertage.
a) Undatierte Ordnung, mit überschrieben. (In den Konzepten) 86, 87
b) Ordnung in einer Bursprake, Thomae apli 86, 87
c) Ordnung anno 1462, Petri. (In den Konzepten) . . . 86, 87

V. Verordnungen über Volksbelustigungen.
1. Tanzordnungen.
1. Ordnung beim Tanzen. (Burspraken) 87
2. Verbot maskierter Umzüge. (Burspraken) 88
3. Verbot des Tanzens vor dem kleinen Fastelabend. (Burspraken) 88
4. Verbot der Mummereien. (Burspraken) 88
5. Verbot des Tanzens nach der Polizeistunde. (Burspraken) . 88
6. Verkleiden am Fastelabend. (Verfügungen von 1477, 1483, 1490, 1500 und ein undatierter Erlaß, alle in den Konzepten) 88
7. Ausdehnung des Fastelabends. (Undatierter Erlaß in den Konzepten) 88
8. Verkleiden an Festtagen. (Spezielle Verfügung von 1477 in den Konzepten) 88
2. Spielordnungen.
1. Verbot des Würfelspiels. (Burspraken) 89
2. Verbot des Würfelspiels in Wirtschaften. (Burspraken) . . . 89
3. Verbot des Würfel- und Kartenspiels. (Ordnung von 1481 in den Konzepten) 89

VI. 2. Prostitution.
b) Wohnung der losen Frauen in Hamburg.
1. Einschärfung Thomae 1481 in den Konzepten . . . . 92—94

Zu Seite

c) Tracht der losen Frauen.

1. Verfügung Petri anno 1435 . . . . . 94, 95
2. Verbot, gefütterte Mäntel und vergoldetes Geschmeide zu tragen. (Undatierter Erlaß in den Konzepten) 94, 95
3. Tracht der berüchtigten Frauen. (Konzepte, Verfügung von 1445) 95
4. Einschärfung, verkündet Thomae 1450. (In den Konzepten) . 94
5. Verbot der Kapuzen und Zierrate. (Erlaß von 1455 in den Konzepten) 95
6. Verbot des Tragens von Zierraten. Beschaffenheit der Mäntel. Einschärfung Thomae 1455. (In den Konzepten) 97
7. Verbot, Zierrat zu tragen. (Konzepte, Einschärfung Thomae 1489) 94
8. Tracht der losen Frauen. (Aus der Kleiderordnung von 1500) 94

Lebenslauf.

Ich bin als jüngster Sohn von Jacob Carl Richard Möring und Bertha Amalia, geb. Hagen, am 22. Oktober 1877 in Hamburg geboren. Nach Absolvierung der Privatschule von F. und W. Glitza und des Katharineums in Lübeck vollendete ich mein chemisches Studium auf der Heidelberger Universität im Herbste 1905 durch das Bestehen meines Doktorexamens. In den Jahren 1906 und 1907 war ich als Chemiker in Darmstadt und Frankfurt tätig. Meine historische Ausbildung habe ich 1907—1912 auf der Freiburger Hochschule erworben. Daselbst bestand ich im Mai 1912 mein Doktorexamen bei den Herren Professoren von Below, Meinecke und Rosin. Allen Herren Dozenten, die meine wissenschaftliche Ausbildung geleitet haben, möchte ich an dieser Stelle herzlichst danken. Vor allem gilt mein Dank meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimrat von Below, welcher die vorliegende Arbeit angeregt und durch sein freundliches Interesse wertvoll gefördert hat. Für die Benutzung ungedruckten Materials bin ich dem Vorstande des Hamburgischen Staatsarchivs, Herrn Senatssekretär Dr. Hagedorn, aufrichtig verpflichtet.